

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

A Problem

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das Fünfte Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (5. WHG-Novelle) vom 25. Juli 1986 beschlossen (BGBl. I S. 1165). Das Gesetz ist am 1. Januar 1987 in Kraft getreten. Der Bundestag hat ferner mit Zustimmung des Bundesrates das Zweite Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes vom 19. Dezember 1986 beschlossen (BGBl. I S. 2619). Dieses Gesetz tritt in seinen wesentlichen Teilen am 1. Januar 1989 in Kraft. Beide Novellen sind – wie das Wasserhaushaltsgesetz (Neufassung vom 23. September 1986, BGBl. I S. 1529) und das Abwasserabgabengesetz – insgesamt Rahmengesetze und bedürfen der Ausfüllung durch das Landeswassergesetz.

In verschiedenen Bestimmungen des Landeswassergesetzes ist der Umweltschutz zu verstärken. Die im Gesetzesvollzug seit 1979 gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere die aus den Chemie-Unfällen des vergangenen Jahres, machen weitere Verbesserungen des Gesetzes notwendig. Zudem ist veränderten Zuständigkeiten Rechnung zu tragen.

B Lösung

Der Gesetzentwurf enthält die notwendigen Ausfüllungsvorschriften auf Grund der 5. WHG-Novelle und der 2. Novelle zum Abwasserabgabengesetz. Schwerpunkte sind die Bereiche Wasserschutzgebiete, Abwasser und wassergefährdende Stoffe. Aus Landessicht wird vor allem die Wahrung ökologischer Belange bei der Gewässerunterhaltung und beim Gewässerausbau weiter gestärkt sowie die Informationsmöglichkeiten der Bürger verbessert.

C Alternativen

Beschränkung der Änderungen auf die durch die 5. WHG-Novelle und die 2. Novelle zum Abwasserabgabengesetz notwendig gewordenen Regelungen.

D Kosten

Der Vollzug des Gesetzes führt zu finanziellen Belastungen für den Landeshaushalt.

Zum Vollzug der neuen, bundesrechtlich in der 5. WHG-Novelle vorgegebenen Regelungen, namentlich der strengeren Gewässerschutzvorschriften, in Verbindung mit den zur Umsetzung notwendigen landesrechtlichen Bestimmungen der 2. Novelle zum Abwasserabgabengesetz sowie für die Verwirklichung der über die Umsetzung von Bundesvorschriften hinausgehenden landespolitischen Zielvorstellungen werden nach heutiger Einschätzung zur Umsetzung 282 zusätzliche Stellen im Bereich der Landesverwaltung erforderlich sein. Die haushaltsmäßigen Auswirkungen lassen sich anhand von Erfahrungswerten aus der Wasserwirtschaftsverwaltung auf ungefähr 17 Mio DM jährlich beziffern (Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben, Ausgaben für Investitionen).

Datum des Originals: 02. 12. 1987 / Ausgegeben: 11. 12. 1987

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (0211) 88 44 39, zu beziehen.

Die 5. Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz und die zur Umsetzung notwendigen Regelungen in diesem Gesetz veranlassen einen zusätzlichen Stellenbedarf durch

- Festsetzungen von Ausgleichszahlungen in Wasserschutzgebieten (§ 15 LWG): 15 Stellen;
- Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 18 LWG) – Koordinierung der unteren Wasserbehörden: 6 Stellen;
- Abwasserbeseitigung (§§ 52 ff LWG): 4 Stellen;
- Umstellungen der Erlaubnisse für Abwassereinleitungen
 - Stand der Technik – (§§ 52, 57, 61 LWG), insbesondere für industrielle Abwassereinleitungen,
 - fachtechnische Grundlagen, fachtechnische Abwicklung der Verfahren: 69 Stellen;
 - rechtliche Abwicklung der Verfahren: 15 Stellen;
- eine Erweiterung der Überwachung bei
 - Abwassereinleitungen (Häufigkeit, Tag- und Nachtdienst, neue Parameter, Teilströme): 72 Stellen;
 - Bau, Unterhaltung und Betrieb von Abwasseranlagen: 16 Stellen;
- ordnungsbehördliche Maßnahmen nach Betriebsstörungen: 10 Stellen;
- Genehmigungen und Überwachung von Indirekteinleitungen (§§ 59, 60 a, 61, 116 LWG) – Koordinierung der unteren Wasserbehörden: 5 Stellen;

Weiterhin verursachen die 2. Novelle zum Abwasserabgabengesetz und die zur Umsetzung notwendigen Regelungen in diesem Gesetz einen zusätzlichen Stellenbedarf, der sich aufteilt in

- Vollzug der 2. Novelle zum Abwasserabgabengesetz (§§ 64 ff LWG): 2 Stellen;
- Erfassung und Bearbeitung neuer Tatbestände (Deponiersickerwasser, private Niederschlagsentwässerung): 5 Stellen;
- Änderung der Berechnungsgrundlagen (Überschreitung der Überwachungswerte, Ermäßigung des Abgabesatzes): 6 Stellen;
- neue Parameter: 2 Stellen;
- Abgabefreiheit bei Niederschlagsentwässerung und Kleineinleitungen: 5 Stellen;
- Aufrechnungen mit zusätzlichen Aufwendungen für besonders wirksame Abwasserbehandlungsanlagen: 4 Stellen;

Durch bundesrechtlich nicht vorgegebene Neuregelungen in diesem Gesetz wird ein Stellenmehrbedarf veranlaßt durch

- die ökologische Bewertung von Eingriffen in den Wasserhaushalt bei
 - Grundwasserentnahmen (§ 45 LWG),
 - Abflußänderungen (§§ 87, 89 LWG),
 - Renaturierung von Gewässern (§§ 90 ff LWG), insgesamt: 35 Stellen;
- die Sanierung alter Talsperren (§§ 106, 116 Abs. 1 Nr. 4 LWG): 4 Stellen;
- zentrale automatisierte Datenverarbeitung: 7 Stellen.

Eine Aussage über den Umfang der Aufwendungen für einen „angemessenen Ausgleich“ gemäß § 19 Abs. 4 WHG i.V.m. § 15 Abs. 3 LWG ist z.Z. noch nicht möglich. Der Gesetzentwurf sieht vor, daß der Begünstigte den Ausgleich zu leisten hat. Das werden in der Regel bei Trinkwasserschutzgebieten die Wasserversorgungsunternehmen sein, die diese Aufwendungen über den Wasserpreis finanzieren werden. Steht kein Begünstigter fest, so tritt das Land in Vorlage und kann sich die aufgewandten Beträge von einem später hinzutretenden Begünstigten wieder erstatten lassen. Wie hoch diese Belastung des Landes sein wird, läßt sich noch nicht überblicken. Die Voraussetzungen des Ausgleichs sind in unbestimmten Rechtsbegriffen formuliert und lassen sich in ihren Auswirkungen noch nicht abschätzen. Die Höhe der Aufwendungen wird auch dadurch bestimmt, in welchem Umfange in bestehenden und in künftig auszuweisenden Wasserschutzgebieten „erhöhte Anforderungen“ gestellt werden, die die „ord-

nungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung“ von Grundstücken „beschränken“ und inwieweit dadurch „wirtschaftliche Nachteile“ verursacht werden.

Die Gemeinden können zusätzliche finanzielle Belastungen aus Aufwendungen für Maßnahmen bei der Gewässerunterhaltung treffen. Soweit die Gewässerunterhaltung der Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluß dient, können deren Kosten weiter auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes umgelegt werden, so daß den Gemeinden hierdurch keine zusätzlichen Belastungen entstehen. Mehrbelastungen können durch Maßnahmen der ökologischen Verbesserung verursacht werden, da diese Kosten nicht umgelegt werden können. Etwaige Mehrbelastungen werden sich allerdings wiederum um den Teil verringern, den das Land nach den Bestimmungen des § 93 als Finanzierungshilfen zur Verfügung stellt. Die Größenordnung ist nicht abschätzbar, da noch abgewartet werden muß, in welchem Umfang die Unterhaltungsträger solche Maßnahmen der ökologischen Verbesserung bei der Gewässerunterhaltung durchführen.

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft. Beteiligt sind der Innenminister, der Finanzminister, der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie und der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Der Vollzug zahlreicher Bestimmungen, die einem verstärkten Gewässerschutz dienen, wirkt sich auch auf die Gemeinden und die Gemeindeverbände aus. Ihr verfassungsrechtlich geschütztes Selbstverwaltungsrecht wird hierdurch nicht berührt.

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

Artikel 1

Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 4. Juli 1979 (GV.NW. S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV.NW. S. 663), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

„Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen. Die Gewässer sind so zu bewirtschaften, daß sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bildet ein Gewässer zweiter Ordnung kein selbständiges Grundstück, ist es Bestandteil der Ufergrundstücke und gehört deren Eigentümern.“

- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „so ist“ die Wörter „vorbehaltlich abweichender privatrechtlicher Regelungen“ eingefügt.

- c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „überhaupt“ gestrichen.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

§ 2

Ziel der Wasserwirtschaft

(1) Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und sie so zu bewirtschaften, daß sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen. Dies erfordert die Ordnung des Wasserhaushalts als Bestandteil von Natur und Landschaft und als Grundlage für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und andere Gewässernutzungen.

(2) Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten.

§ 5

Gewässer zweiter Ordnung

(1) Die Gewässer zweiter Ordnung gehören den Eigentümern der Ufergrundstücke.

(2) Gehören die Ufer verschiedenen Eigentümern, so ist Eigentumsgrenze

1. für gegenüberliegende Ufergrundstücke eine durch die Mitte des Gewässers bei Mittelwasserstand zu ziehende Linie;
2. für nebeneinanderliegende Ufergrundstücke die Senkrechte von dem Endpunkt der Landgrenze auf die in Nummer 1 bezeichnete Mittellinie.

(3) Als Mittelwasserstand gilt das Mittel der Wasserstände derjenigen zwanzig Jahre, die jeweils dem letzten Jahr vorangehen, in dessen Jahreszahl die Zahl Zehn aufgeht. Stehen Pegelbeobachtungen für diesen zwanzigjährigen Zeitraum nicht zur Verfügung, so kann eine andere Jahresreihe verwendet werden. Solange Pegelbeobachtungen überhaupt nicht vorliegen, bestimmt sich der Mittelwasserstand nach der Grenze des Graswuchses.

(4) Ist Absatz 2 wegen der besonderen Form des Gewässers nicht anwendbar, so steht das Eigentum an dem Gewässer den Eigentümern der Ufergrundstücke nach dem Verhältnis ihrer Uferstrecken zu.

d) Absatz 6 wird gestrichen.

3. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Uferlinie kann durch die allgemeine Wasserbehörde festgesetzt und, soweit erforderlich, bezeichnet werden. Jeder Beteiligte kann die Festsetzung und die Bezeichnung der Uferlinie auf seine Kosten verlangen.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 9

Verlandung, Überflutung“

b) Es werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Werden an Gewässern zweiter Ordnung, die kein selbständiges Grundstück bilden, Grundstücke bei Mittelwasserstand dauernd überflutet, findet § 5 Anwendung.

(4) Werden an Gewässern zweiter Ordnung, die ein selbständiges Grundstück bilden, Grundstücke bei Mittelwasserstand dauernd überflutet, wächst das

(5) Bei Grenzgewässern, welche die Grenze gegenüber dem Land Rheinland-Pfalz bilden, reicht, soweit die Eigentumsverhältnisse nicht anderweit geregelt sind, das Gewässereigentum bis zur Landesgrenze.

(6) Bildet ein Gewässer kein selbständiges Grundstück, so ist es Bestandteil der Ufergrundstücke.

§ 8

Uferlinie

(1) Die Grenze zwischen dem Gewässer und den Ufergrundstücken (Uferlinie) wird durch den Mittelwasserstand bestimmt.

(2) Die Uferlinie kann nach Anhören der Eigentümer der an das Gewässer angrenzenden Grundstücke und der sonst Beteiligten behördlich festgesetzt und, soweit erforderlich, bezeichnet werden. Jeder Beteiligte kann die Festsetzung und die Bezeichnung der Uferlinie auf seine Kosten verlangen. Zuständig ist die allgemeine Wasserbehörde.

(3) Die Bezeichnung der Uferlinie darf nicht unbefugt beseitigt oder sonstwie verändert werden.

§ 9

Verlandung

(1) Eine durch allmähliches Anlanden oder durch Zurücktreten des Wassers entstandene Verlandung wächst an fließenden Gewässern den Eigentümern der Ufergrundstücke zu, wenn die Verlandung mit dem bisherigen Ufer bei Mittelwasserstand zusammenhängt, sich darauf Pflanzenwuchs gebildet hat und seit dem Ende des Jahres, in dem sich der Pflanzenwuchs gebildet hat, drei Jahre verstrichen sind.

(2) Bei Seen, Teichen, Weihern und ähnlichen Wasseransammlungen gehören Verlandungen innerhalb der bisherigen Eigentumsgrenze den Gewässereigentümern. Diese haben den früheren Anliegern den Zutritt zum Gewässer zu gestatten, soweit dies zur Ausübung des Gemeingebrauchs in dem bisher geübten Umfange erforderlich ist.

Eigentum an den überfluteten Flächen dem Gewässereigentümer zu. Die neue Grenze zwischen dem Gewässer und dem Ufergrundstück ist die Uferlinie.

(5) Die Rechtsfolgen der Absätze 3 und 4 treten bei Überflutungen, die infolge künstlicher Einwirkungen entstanden sind, nur ein, wenn diese auf rechtlich zulässige Weise herbeigeführt worden sind. In diesem Falle hat derjenige, der die Überflutungen verursacht hat, die betroffenen Eigentümer zu entschädigen.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) Hat ein Gewässer zweiter Ordnung infolge natürlicher Ereignisse sein bisheriges Bett verlassen und sich ein neues Bett geschaffen, ist der frühere Zustand von dem zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten wiederherzustellen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Hierüber entscheidet die allgemeine Wasserbehörde; sie kann Art und Umfang der Wiederherstellungsarbeiten bestimmen.

(2) Erfordert das Wohl der Allgemeinheit die Wiederherstellung nicht, sind diejenigen Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten, die von der Veränderung betroffen werden, insgesamt oder einzeln berechtigt, den früheren Zustand auf ihre Kosten wiederherzustellen, sofern das betroffene Grundstück im Geltungsbereich eines Bebauungsplans gemäß § 30 des Baugesetzbuchs oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt. Das gleiche gilt für andere Grundstücke mit genehmigter Bebauung, wenn mit der Veränderung des Gewässerbettes die zulässige Nutzung der Grundstücke erheblich beeinträchtigt wird. Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz gilt entsprechend.

(3) Ordnet die allgemeine Wasserbehörde die Wiederherstellung nach Absatz 1 nicht an und besteht kein Anspruch nach Absatz 2 auf Wiederherstellung, kann der Eigentümer des neuen Gewässerbettes vom Land eine Entschädigung verlangen. Die Eigentümer des verlassenen Gewässerbettes haben nach Maßgabe ihres Vorteils dem Land gegenüber zur Entschädigung beizutragen.

§ 11

Neues Gewässerbett

(1) Hat ein Gewässer zweiter Ordnung infolge natürlicher Ereignisse sein bisheriges Bett verlassen und sich ein neues Bett geschaffen, so sind diejenigen Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten, die von der Veränderung betroffen werden, insgesamt oder einzeln berechtigt, den früheren Zustand auf ihre Kosten wiederherzustellen.

(2) Das Recht zur Wiederherstellung erlischt, wenn es nicht binnen einer Frist von drei Jahren, gerechnet vom Ende des Jahres, in dem das Gewässer sein Bett verlassen hat, ausgeübt ist.

(3) Der frühere Zustand ist von dem zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten wiederherzustellen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. § 92 findet mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß die Anteile der Erschwerer entfallen.

(4) Das Recht auf Wiederherstellung und Entschädigung erlischt binnen einer Frist von drei Jahren, gerechnet vom Ende des Jahres, in dem das Gewässer sein Bett verlassen hat. Liegen besondere Gründe vor, kann die allgemeine Wasserbehörde die Frist verlängern.“

- b) Nach Absatz 4 werden folgende neuen Absätze 5 bis 7 eingefügt:

„(5) Wird einem Gewässer zweiter Ordnung, das kein selbständiges Grundstück bildet, durch Baumaßnahmen ein neues Bett geschaffen, findet § 5 Anwendung.

(6) Wird einem Gewässer zweiter Ordnung, das ein selbständiges Grundstück bildet, durch Baumaßnahmen ein neues Bett geschaffen, so wächst das Eigentum an den neuen Gewässerflächen dem Gewässereigentümer zu. Neue Eigentumsgrenze ist die Uferlinie.

(7) Die Rechtsfolgen der Absätze 5 und 6 treten nur ein, wenn das neue Gewässerbett auf rechtlich zulässige Weise geschaffen worden ist. In diesem Falle hat derjenige, der dies verursacht hat, die betroffenen Eigentümer zu entschädigen.“

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8.

(4) Die allgemeine Wasserbehörde kann Art und Umfang der Wiederherstellungsarbeiten bestimmen und die Frist des Absatzes 2 verlängern.

(5) Tritt der Fall des Absatzes 1 bei Gewässern erster Ordnung ein, die Eigentum des Landes sind, so wird Eigentümer der neuen Gewässerstecke das Land; die bisherigen Eigentümer des neuen Bettes sind zu entschädigen. Ist ein anderer als das Land Eigentümer des verlassenen Bettes, so hat er nach dem Maße seines Vorteils dem Land gegenüber zur Entschädigung beizutragen.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken sowie die durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes begünstigten Unternehmer können durch die Verordnung oder durch Anordnung im Einzelfall zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden. Sie können insbesondere verpflichtet werden, Maßnahmen zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens durchzuführen.“

§ 14

(Zu § 19 WHG)

Wasserschutzgebiete

(1) Ein Wasserschutzgebiet wird durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt. In der Verordnung können nach Schutzzonen gestaffelt verbindliche Anordnungen im Rahmen von § 19 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes getroffen werden. Zuständig ist die obere Wasserbehörde. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt, wenn in dem festzusetzenden Gebiet abbauwürdige Mineralien anstehen. Die Verordnung ist im Regierungsamtsblatt zu verkünden und auf Kosten der anordnenden Behörde in den Gemeinden ortsüblich öffentlich bekanntzumachen.

(2) Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, einer Genehmigung oder einer sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, sollen einer besonderen Genehmigung nach

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ordnungsbehördliche Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 treten 40 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. § 32 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes findet keine Anwendung.“

den Vorschriften für Wasserschutzgebiete nicht unterworfen werden, wenn schon die anderen Bestimmungen einen hinreichenden Schutz ermöglichen.

(3) Ordnungsbehördliche Verordnungen nach § 15 in Verbindung mit Absatz 1 dieser Vorschrift treten 40 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. § 34 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes findet keine Anwendung.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

§ 15

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Besondere Vorschriften für Wasserschutzgebiete“

(Zu § 19 WHG)

Besondere Vorschriften für die Schutzgebiete zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgung

b) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt, ist der Begünstigte zu bezeichnen.

(1) Wird ein Wasserschutzgebiet zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgung festgesetzt, ist der begünstigte oder sind die begünstigten Unternehmer der Wassergewinnung zu bezeichnen oder es ist darauf hinzuweisen, daß das Wasservorkommen zum Zwecke der künftigen öffentlichen Wasserversorgung geschützt wird

(2) Wird durch Anwendung der für das Wasserschutzgebiet geltenden Rechtsvorschriften eine Entschädigungspflicht ausgelöst (§ 19 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes), ist der Begünstigte hierzu verpflichtet. Sind mehrere begünstigt, haften sie als Gesamtschuldner. Steht kein Begünstigter fest, ist das Land verpflichtet. Tritt ein Begünstigter in den geschützten Bereich später ein, hat er dem Land die aufgewandten Beträge zu erstatten; Satz 2 gilt entsprechend.“

(2) Wird durch Anwendung der für das Schutzgebiet geltenden Rechtsvorschriften eine Entschädigungspflicht ausgelöst (§ 19 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes) oder ist nach Absatz 3 eine Ausgleichszahlung zu leisten, ist hierzu der begünstigte oder sind hierzu die begünstigten Unternehmer der Wassergewinnung verpflichtet, jedoch tritt das Land in Vorlage. Der begünstigte Unternehmer hat dem Land die aufgewandten Beträge zu erstatten; sind mehrere Unternehmer durch ein Schutzgebiet begünstigt, setzt die obere Wasserbehörde die zu erstattenden Beträge anteilig fest. Tritt ein Unternehmer später hinzu, haben die ursprünglich zur Erstattung verpflichteten Unternehmer ihm gegenüber einen Anspruch auf Rückerstattung eines angemessenen Anteils. Wird das Wasservorkommen zum Zwecke der künftigen öffentlichen Wasserversorgung geschützt, ohne daß bereits ein Träger feststeht, ist das Land verpflichtet. Treten ein oder mehrere Unternehmer der öffentlichen Wasserversorgung in den geschützten Bereich später ein, gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Ausgleich nach § 19 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes wird auf Antrag eines Beteiligten durch den Regierungspräsidenten festgesetzt. Der Antrag setzt voraus, daß die Beteiligten sich ernsthaft um eine gütliche Einigung verbündelt bemüht haben. Für die Verpflichtung zur Ausgleichszahlung gilt Absatz 2 entsprechend. Der Ausgleich ist in jährlich fällig werdenden Geldbeträgen für

(3) Zugunsten desjenigen, der durch Anwendung der für das Schutzgebiet geltenden strengeren Rechtsvorschriften erhöhte Aufwendungen zum Schutz der Gewässer erbringen muß, kann der Regierungspräsident in Härtefällen eine pauschale Ausgleichszahlung auch dann festsetzen, wenn der Eingriff noch keine Entschädigungspflicht nach Absatz 2 auslöst.

das vorhergehende Kalenderjahr zu leisten. Er erfolgt nur, wenn die wirtschaftlichen Nachteile jährlich hundert Deutsche Mark übersteigen. Ein Ausgleich wird insoweit nicht geleistet, als es dem Betroffenen möglich ist, durch eigene Maßnahmen die wirtschaftlichen Nachteile zu mindern. Ein Ausgleichsanspruch besteht nicht, wenn anderweitige Leistungen für die Beschränkung der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung eines Grundstücks gewährt werden. Die §§ 154 bis 156 gelten entsprechend.“

8. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen

§ 16

Heilquellenschutz

Heilquellen sind natürlich zutage tretende oder künstlich erschlossene Wasser- oder Gasvorkommen, die auf Grund ihrer chemischen Zusammensetzung, ihrer physikalischen Eigenschaften oder nach der Erfahrung geeignet sind, Heilzwecken zu dienen.

(2) Heilquellen, deren Erhaltung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geboten ist, können als solche staatlich anerkannt werden (staatlich anerkannte Heilquellen). Mit der Anerkennung können dem Eigentümer oder Betriebsinhaber Betriebs- und Überwachungspflichten auferlegt werden, die zur Erhaltung der Heilquelle erforderlich sind. Der Eigentümer oder der Betriebsinhaber hat die Überwachung durch die zuständige Behörde zu dulden. Er hat das Betreten von Grundstücken zu gestatten, zum Zwecke der Überwachung Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird „Abs. 3“ durch „Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

(3) Zum Schutze einer staatlich anerkannten Heilquelle sollen Heilquellenschutzgebiete festgesetzt werden. § 19 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, §§ 14 und 15 dieses Gesetzes gelten sinngemäß.

c) In Absatz 4 Satz 2 wird hinter „§ 19 Abs. 3“ eingefügt „und 4“.

(4) Auch außerhalb des Heilquellenschutzgebietes können Handlungen, die geeignet sind, den Bestand oder die Beschaffenheit einer staatlich anerkannten Heilquelle zu gefährden, untersagt werden. § 19 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, § 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes gelten sinngemäß.

(5) Zuständig ist

- 1. für die staatliche Anerkennung einer Heilquelle der Regierungspräsident,*
- 2. für den Erlass ordnungsbehördlicher Verordnungen der Regierungspräsident im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt,*

- d) In Absatz 6 werden die letzten Wörter „im Sinne des Gesetzes“ ersetzt durch „im Sinne dieses Gesetzes“.

9. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie und nach Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags durch Rechtsverordnung eine Anzeigepflicht für denjenigen zu begründen, der

- a) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g des Wasserhaushaltsgesetzes einbauen, aufstellen, betreiben, wesentlich ändern oder
- b) Anlagen zum Befördern solcher Stoffe errichten oder betreiben

will.“

- b) Absatz 2 Satz 1 und 2 Nrn. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie zum Schutze der Gewässer durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie Anlagen im Sinne des Absatzes 1 beschaffen sein, hergestellt, errichtet, eingebaut, aufgestellt, geändert und betrieben werden müssen und wo diese Anlagen nicht errichtet, eingebaut oder aufgestellt und betrieben werden dürfen. In der Rechtsverordnung können insbesondere Vorschriften erlassen werden über

1. technische Anforderungen an Anlagen im Sinne des Absatzes 1. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinne des § 19g Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten auch technische Vorschriften und

3. für alle übrigen Entscheidungen im Rahmen dieser Vorschrift die untere Wasserbehörde.

(6) Heilquellen, die auf Grund bisherigen Rechts staatlich anerkannt sind oder deren Gemeinnützigkeit auf Grund bisherigen Rechts festgestellt ist, gelten als anerkannte Heilquellen im Sinne des Gesetzes.

§ 18

(Zu §§ 19a bis 19l, 26, 34 WHG)

Wassergefährdende Stoffe

(1) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Innenminister werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und dem Ausschuss für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags durch Rechtsverordnung eine Anzeigepflicht für denjenigen zu begründen, der

- a) Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19g des Wasserhaushaltsgesetzes einbauen, aufstellen, betreiben, wesentlich ändern

oder

- b) Anlagen zum Befördern solcher Stoffe errichten oder betreiben will.

(2) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Innenminister werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zum Schutze der Gewässer durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie Anlagen im Sinne des Absatzes 1 beschaffen sein, hergestellt, errichtet, eingebaut, aufgestellt, geändert und betrieben werden müssen und wo diese Anlagen nicht errichtet, eingebaut oder aufgestellt und betrieben werden dürfen. Es können insbesondere Rechtsvorschriften erlassen werden über

1. technische Anforderungen an Anlagen im Sinne des Absatzes 1. Dabei kann auch gefordert werden, daß die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten sind. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch technische Vorschriften und Baubestimmungen, die

- Baubestimmungen, die vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft oder dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr durch Bekanntgabe im Ministerialblatt eingeführt sind;
2. die Überwachung von Anlagen im Sinne des Absatzes 1 und ihre Überprüfung durch Sachverständige;
 3. die Zulassung von Sachverständigen nach § 19i des Wasserhaushaltsgesetzes und die Bestimmung von Tätigkeiten nach § 19l Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, die nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden müssen;“
- c) In Absatz 3 Satz 3 wurden das Semikolon hinter dem Wort „Wasserbehörde“ durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Text des Satzes gestrichen.
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Befördern oder Transportieren“ durch die Wörter „im Sinne des Absatzes 1“ ersetzt; vor den Wörtern „in den Untergrund“ werden die Wörter „in ein oberirdisches Gewässer“ eingefügt.
10. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:
 „Sie haben dabei die Regeln und Bestimmungen über das Erheben, Auswerten und Darstellen der Grundlagen des
- vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder vom Innenminister durch Bekanntgabe im Ministerialblatt eingeführt sind;
2. die Überwachung von Anlagen im Sinne des Absatzes 1 und ihre Überprüfung durch Sachverständige;
 3. die Zulassung von Betrieben und Sachverständigen nach den §§ 19i und 19l des Wasserhaushaltsgesetzes und die regelmäßige Überprüfung von Betrieben nach § 19l Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes;
- (3) Zuständige Behörde im Sinne des § 19a Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ist die obere Wasserbehörde; zuständige Behörde im Sinne des § 19f Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ist das Landesoberbergamt. Diese Behörden sind auch für die Entgegennahme der Anzeigen gemäß § 19d Nr. 1a des Wasserhaushaltsgesetzes zuständig. Der Vollzug der §§ 19g, 19i, 19k und 19l des Wasserhaushaltsgesetzes sowie der Rechtsverordnungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, der unteren Wasserbehörde; für brennbare wassergefährdende Flüssigkeiten, ausgenommen die Zulassung von Fachbetrieben, obliegt er der unteren Bauaufsichtsbehörde. Über Eignungsfeststellungen nach § 19h Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes entscheidet die untere Wasserbehörde. Über Bauartzulassungen nach § 19h Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes entscheidet das Landesamt für Wasser und Abfall. In den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben obliegen der Vollzug der Rechtsverordnungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 sowie die Eignungsfeststellung nach § 19h Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes dem Bergamt.
- (4) Treten wassergefährdende Stoffe aus einer Anlage zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Befördern oder Transportieren aus und ist zu befürchten, daß diese in den Untergrund oder in die Kanalisation eindringen, so ist dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist, wer die Anlage betreibt, instandhält, instandsetzt, reinigt oder prüft.
- § 19
- Grundlagen der Wasserwirtschaft
- (1) Das Landesamt für Wasser und Abfall und die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft ermitteln die Grundlagen des Wasserhaushalts. Sie ermitteln ferner im Zusammenwirken mit den Fachverbänden der Wasser- und Abfallwirtschaft den

Wasserhaushaltes anzuwenden, die vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft durch Bekanntgabe im Ministerialblatt eingeführt werden. Soweit solche Regeln nicht veröffentlicht sind, müssen mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik angewandt werden.“

- b) Der bisherige Satz 2 des Absatzes 1 wird Satz 4 und wie folgt geändert:

Das Wort „Sie“ wird durch die Wörter „Die in Satz 1 genannten Ämter“ ersetzt.

- c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 des Absatzes 1 werden die Sätze 5 und 6.

- d) Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend für Gemeinden und Gemeindeverbände, Wasserverbände und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundlagen des Wasserhaushaltes ermitteln.“

- e) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

11. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die oberste Wasserbehörde legt die Gewässer oder Teile von Gewässern fest, für die ein Bewirtschaftungsplan (§ 36 b des Wasserhaushaltsgesetzes) aufgestellt werden soll. Sie kann bestimmen, daß ein Bewirtschaftungsplan in sachlichen und räumlichen Teilen aufgestellt wird.“

- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die obere Wasserbehörde benennt nach Anhörung des Bezirksplanungsrats unter Beteiligung der betroffenen Behörden und der Träger öffentlicher Belange die für die Bewirtschaftung des Gewässers maßgebenden Schutzziele und Hauptnutzungsarten.“

Stand der für die Wasserwirtschaft bedeutsamen Technik und beteiligen sich an dessen Entwicklung, soweit dies für die Bedürfnisse der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes erforderlich ist. Die Ergebnisse dieser Ermittlungen sind bei allen behördlichen Entscheidungen zu berücksichtigen. Das Landesamt für Wasser und Abfall und die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft geben über ihre Ermittlungen den Wasserbehörden, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den Wasserverbänden und anderen Trägern öffentlicher Belange Auskunft; sie können auch private Interessenten beraten.

(2) Gemeinden und Gemeindeverbände, Wasserverbände und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften sind auf Verlangen verpflichtet, den Wasserbehörden, dem Landesamt für Wasser und Abfall und den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft ihnen bekannte wasserwirtschaftliche und für die Wasserwirtschaft bedeutsame Daten, Tatsachen und Erkenntnisse mitzuteilen.

§ 21

(Zu § 36b WHG)

Bewirtschaftungspläne

(1) Die oberste Wasserbehörde legt die Gewässer oder Gewässerabschnitte fest, für die gemäß § 36b Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ein Bewirtschaftungsplan aufzustellen ist. Sie kann bestimmen, daß ein Bewirtschaftungsplan in sachlichen und räumlichen Teilabschnitten aufgestellt wird.

(2) Die obere Wasserbehörde benennt nach Anhörung des Bezirksplanungsrats unter Beteiligung der betroffenen Behörden und der Träger öffentlicher Belange die dem Gewässer zugeordneten Hauptnutzungsarten. Auf dieser Grundlage wird der Bewirtschaftungsplan vom Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft erarbeitet; die obere Wasserbehörde stellt den Bewirtschaftungsplan nach Anhörung der von den im Plan vorgesehenen Maßnahmen Betroffenen im Benehmen mit dem Bezirksplanungsrat auf.

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Planziele (§ 36 b Abs. 3 Nrn. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes)“ durch die Wörter „Schutzziele und Hauptnutzungsarten“ ersetzt.

(3) Änderungen und Ergänzungen erfolgen im Verfahren des Absatzes 2. Sollen nur die erforderlichen Maßnahmen (§ 36 b Abs. 3 Nrn. 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes) erweitert oder verändert werden, ohne daß dadurch die Planziele (§ 36 b Abs. 3 Nrn. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes) verändert werden, ist die Beteiligung des Bezirksplanungsrats entbehrlich.

(4) Die Bewirtschaftungspläne sind für alle behördlichen Entscheidungen verbindlich.

12. § 25 erhält folgende Fassung:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

§ 25

(Zu § 7 WHG)

Erlaubnis

„(1) Vor der Erteilung einer Erlaubnis kann der Antrag zur Ermittlung des Sachverhalts in den Gemeinden, in denen sich das Unternehmen voraussichtlich auswirkt, ortsüblich öffentlich bekanntgemacht und mit den Beteiligten erörtert werden.“

(1) Vor der Erteilung einer Erlaubnis kann der Antrag zur Ermittlung des Sachverhalts ortsüblich öffentlich bekanntgemacht und mit den Beteiligten erörtert werden. § 148 Abs. 1 Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß.

(2) Die Erlaubnis kann ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere wenn

- b) Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b wird gestrichen; Buchstabe c wird Buchstabe b.

a) von der weiteren Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch nachträgliche Anordnungen verhütet oder ausgeglichen werden kann oder

b) sie auf Grund von Nachweisen, die in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollständig waren, erteilt worden ist oder

c) der Unternehmer den Zweck der Benutzung geändert, sie über den Rahmen der Erlaubnis hinaus ausgedehnt oder Nebenbestimmungen nicht erfüllt hat.

Im übrigen gelten die §§ 48 bis 50 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsverfahrensgesetz).

13. Hinter § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

„§ 25 a

Gehobene Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis kann auf Antrag als gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn dafür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Unternehmers besteht. Sie darf für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in ein Gewässer sowie für Benutzungen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht erteilt werden. Für die gehobene Erlaubnis gelten § 8 Abs. 3 und 5, § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 27 dieses Gesetzes entsprechend.

(2) Wegen nachteiliger Wirkungen einer Benutzung, für die eine gehobene Erlaubnis erteilt ist, kann der Betroffene (§ 8 Abs. 3 des

Wasserhaushaltsgesetzes, § 27 dieses Gesetzes) gegen den Inhaber der Erlaubnis keine Ansprüche geltend machen, die auf Unterlassung der Benutzung gerichtet sind. Vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.“

14. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Beschränkung,“ gestrichen; hinter den Wörtern „oder einer Erlaubnis“ werden die Wörter „sowie für nachträgliche Anforderungen und Maßnahmen nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes“ eingefügt.

b) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die obere Wasserbehörde bei Unternehmen zum Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern und zum Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer von mehr als insgesamt 200 Kubikmeter in zwei Stunden oder eines entsprechend geringeren Volumenstroms in einem kürzeren Zeitraum, sowie bei Unternehmen zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten von Grundwasser von mehr als insgesamt 600 000 Kubikmeter im Jahr und bei Aufstauen von Grundwasser; bei Gewässerbenutzungen in Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb von Talsperren;“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die nach Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 4 zuständige Wasserbehörde entscheidet auch über die Rücknahme und den Widerruf alter Rechte und alter Befugnisse sowie über nachträgliche Einschränkungen nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes.“

- d) In Absatz 6 werden nach der Ziffer „1“ die Wörter „Nrn. 1, 2 und 4“ eingefügt.

15. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 wird vor dem Wort „Erfüllung“ das Wort „die“ eingefügt.

§ 30

(Zu §§ 7, 8, 14, 15 WHG)

Zuständigkeiten

(1) Zuständige Wasserbehörde für die Erteilung, die Beschränkung, die Rücknahme und den Widerruf einer Bewilligung oder einer Erlaubnis ist unbeschadet § 14 des Wasserhaushaltsgesetzes

1. die allgemeine Wasserbehörde bei Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern und bei Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern;
2. die obere Wasserbehörde bei Unternehmen zum Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern und bei Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer von mehr als insgesamt 200 Kubikmeter je zwei Stunden, bei Unternehmen zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten von Grundwasser von mehr als insgesamt 600 000 Kubikmeter je Jahr und bei Aufstauen von Grundwasser; bei Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb von Talsperren;
3. in den Fällen des § 14 Abs. 2 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes das Landesoberbergamt;
4. die untere Wasserbehörde bei allen anderen Gewässerbenutzungen.

(2) Die nach Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 4 zuständige Wasserbehörde entscheidet auch über die Beschränkung und Aufhebung alter Rechte und alter Befugnisse.

(6) Die in den Fällen des § 14 Abs. 3 bis 5 des Wasserhaushaltsgesetzes für das Wasser zuständige Behörde ist die Behörde, die nach Absatz 1 für die Zulassung der Gewässerbenutzung zuständig wäre.

§ 31

Außerbetriebsetzen, Beseitigen und Ändern von Benutzungsanlagen

(1) Stauanlagen und Anlagen zum Aufstauen, Absenken, Ableiten und Umleiten von Grundwasser dürfen nur mit Genehmigung der allgemeinen Wasserbehörde dauernd außer Betrieb gesetzt oder

- beseitigt werden. Ist die Benutzung durch eine andere Behörde zugelassen worden, erteilt diese die Genehmigung im Einvernehmen mit der allgemeinen Wasserbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn andere durch das Außerbetriebsetzen oder Beseitigen der Anlage geschädigt werden würden und sie sich dem Anlageeigentümer und der allgemeinen Wasserbehörde gegenüber verpflichten, nach Wahl des Anlageeigentümers die Kosten der Erhaltung der Anlage ihm zu ersetzen oder statt seiner die Anlage zu erhalten. Sie müssen sich auch verpflichten, dem Anlageeigentümer andere Nachteile zu ersetzen und für Erfüllung ihrer Verpflichtung Sicherheit zu leisten. Über die Höhe der hiernach zu erbringenden Leistungen entscheidet im Streitfall die allgemeine Wasserbehörde. Sie hat auf Antrag des Anlageeigentümers eine Frist zu bestimmen, binnen derer die in den Sätzen 2 und 3 bezeichneten Verpflichtungen übernommen werden müssen, widrigenfalls die Genehmigung erteilt wird. Die Fristbestimmung ist ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. Der Staat und die Gebietskörperschaften sind von der Sicherheitsleistung frei; die allgemeine Wasserbehörde kann sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften von der Sicherheitsleistung befreien.
- (2) Anlagen zur Benutzung eines Gewässers sind nach Wegfall der Benutzungsbefugnis zu beseitigen, sobald die allgemeine Wasserbehörde es anordnet; dabei kann verlangt werden, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird.
- (3) Anlagen zur Benutzung eines Gewässers dürfen geändert werden, wenn dadurch die Benutzung nicht über das zugelassene Maß hinaus erweitert wird und ordnungsrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die beabsichtigte Änderung ist zwei Monate vorher unter Beifügung der zur Beurteilung erforderlichen Pläne (Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen) der nach § 30 zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.
- (4) Für die Anlagen, die auf Grund einer Erlaubnis oder Bewilligung, eines alten Rechts oder einer alten Befugnis errichtet sind, gelten die Vorschriften der Absätze 1 und 2 nur, soweit bei Erteilung der Erlaubnis, der Bewilligung, des alten Rechts oder der alten Befugnis nichts anderes bestimmt ist.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Pläne (Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen)“ durch die Wörter „Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen“ ersetzt.
16. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Maßnahmen der Gewässerkunde und der Gewässeraufsicht, die von den Wasserbehörden selbst, in deren Auftrag oder in Erfüllung eines wasserrechtlichen Bescheides vorgenommen werden, bedürfen keiner weiteren Zulassung.“
- § 32
- Notfälle, wasserwirtschaftliche Ermittlungen
- (1) Erlaubnisfrei sind Maßnahmen, die in Notfällen für die Dauer der Gefahr getroffen werden. Die allgemeine Wasserbehörde ist unverzüglich zu verständigen.
- (2) Keiner Erlaubnis bedarf das Entnehmen von Wasserproben und das Wiedereinleiten der Proben nach ihrer Untersuchung.

17. § 34 erhält folgende Fassung:

§ 34

(zu § 23 WHG)

Regelung des Gemeingebrauchs und des Verhaltens im Uferbereich

Die allgemeine Wasserbehörde kann durch ordnungsbehördliche Verordnung

1. die Ausübung des Gemeingebrauchs regeln, beschränken oder verbieten und
2. das Verhalten im Uferbereich regeln,

um aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zu verhindern, daß andere beeinträchtigt, die Eigenschaften des Wassers nachteilig verändert, die Wasserführung wesentlich vermindert oder daß eine erhebliche oder nachteilige Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Bildes der Gewässerlandschaft eintritt.

18. In § 37 Absätze 2 und 4 werden die Wörter „Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr“ durch die Wörter „Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr“ sowie die Wörter „Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.

§ 34

(Zu § 23 WHG)

Regelung des Gemeingebrauchs

Die allgemeine Wasserbehörde kann die Ausübung des Gemeingebrauchs regeln, beschränken oder verbieten, um zu verhindern, daß andere beeinträchtigt werden oder daß eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Wassers, eine wesentliche Verminderung der Wasserführung oder eine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts eintritt.

§ 37

Schifffahrt

(1) Schiffbare Gewässer darf jedermann mit Wasserfahrzeugen befahren.

(2) Welche Gewässer schiffbar sind, bestimmt der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung.

(3) Durch ordnungsbehördliche Verordnungen des Regierungspräsidenten kann geregelt werden

- 1. die Ausübung der Schifffahrt auf schiffbaren Gewässern im Interesse der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Eigentums, der Fischerei, der Reinhaltung und Unterhaltung des Gewässers, des Immissionsschutzes und der öffentlichen Ordnung (Schifffahrtsverordnung),*
- 2. das Verhalten in Häfen und an Land- und Umschlagstellen einschließlich des Güterumschlags aus den zu Nummer 1 genannten Gründen und im Interesse der Unterhaltung von Häfen oder Umschlaganlagen (Hafenverordnung).*

In der Verordnung ist zu bestimmen, welche Behörden für ihren Vollzug zuständig sind.

(4) Ist eine einheitliche Schifffahrts- oder Hafenverordnung für ein Gebiet notwendig, das über den Zuständigkeitsbereich eines Regierungspräsidenten hinausgeht, so erläßt sie der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(5) Die Absätze 1, 2 und 3 Nr. 1 gelten nicht für Bundeswasserstraßen. Absatz 3 Nr. 2 gilt nicht für

Schutz- und Sicherheitshäfen, in denen kein Güterumschlag stattfindet.

(6) Soweit die Schifffahrt nicht als Gemeingebrauch zugelassen ist, darf sie auf nicht schiffbaren Gewässern nur mit widerruflicher Genehmigung der unteren Wasserbehörde ausgeübt werden. Die Genehmigung soll in der Regel nur für elektrisch angetriebene Fahrzeuge erteilt werden. Für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren darf sie nur erteilt werden, wenn die Schifffahrt dem öffentlichen Interesse oder der Betreuung des Kanu- oder des Rudersports dient und dem Unternehmer die Schifffahrt mit elektrisch angetriebenen Fahrzeugen nicht zugemutet werden kann. Die Genehmigung ist zu versagen, mit Nebenbestimmungen zu versehen oder zu widerrufen, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Belange des Naturhaushalts, der öffentlichen Wasserversorgung, des Immissions-schutzes, die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, der Schutz der Fischerei oder die Unterhaltung des Gewässers es erfordern.

19. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Fährrechte des Landes sind aufgehoben; sonstige Fährrechte können durch Erklärung des Inhabers aufgehoben werden.“

b) In Absatz 5 werden die Wörter „Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr“ durch die Wörter „Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr“ ersetzt.

§ 39

Fähren

(1) Die Einrichtung und Ausübung eines Fährbetriebes bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

(2) Die Genehmigung ist nicht erforderlich, soweit auf Grund staatlicher oder sonstiger Fährrechte (Fährregal, Fährgerechtigkeit, Fährgerechtsame) eine Fähre rechtmäßig betrieben wird.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Gründe des öffentlichen Verkehrsinteresses oder der Unzuverlässigkeit des Unternehmers ihr entgegenstehen.

(4) Die Fährrechte des Landes werden mit Wirkung vom 1. Januar 1980 aufgehoben; sonstige Fährrechte bleiben unberührt, sie können durch Erklärung des Inhabers aufgehoben werden.

(5) Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Betriebs- und Beförderungspflicht unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse im Rahmen des dem Unternehmen Zumutbaren zu regeln.

(6) Fährtarife bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Bei der Aufstellung der Tarife sind die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und die öffentlichen Verkehrsinteressen zu berücksichtigen. Die genehmigten Tarife dürfen nicht überschritten werden.

19.a § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Hochwassergefahr

Bei Hochwassergefahr sind die Unternehmer von Stauanlagen verpflichtet, die Anlagen nach näherer Anordnung des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft ohne Entschädigung für die Hochwasserabführung und Hochwasserrückhaltung einzusetzen.“

§ 43

Hochwasserschutzraum

Bei Hochwassergefahr ist an Gewässern zweiter Ordnung die untere Wasserbehörde berechtigt, dem Unternehmer, ohne daß diesem ein Anspruch auf Entschädigung zusteht, aufzugeben, unverzüglich durch Öffnen der beweglichen Teile der Stauanlage und durch Wegräumen aller Hindernisse das aufgestaute Wasser unter die Höhe der Staumarke zu senken und den Wasserstand möglichst auf dieser Höhe zu halten, bis das Hochwasser fällt. An Gewässern erster Ordnung ist das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft zuständig.

20. Es wird ein neuer § 44 eingefügt:

„§ 44

(zu § 1 a WHG)

Bewirtschaftung des Grundwassers

(1) Das Grundwasser ist, soweit überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit nichts anderes erfordern, so zu bewirtschaften, daß Grundwasserentnahmen den Grundwasserbestand nicht nachhaltig beeinträchtigen.

(2) Bei der Benutzung von Grundwasser, das für die derzeit bestehende oder künftige öffentliche Wasserversorgung besonders geeignet ist, genießt die öffentliche Wasserversorgung Vorrang vor anderen Benutzungen, soweit nicht überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit oder im Einklang damit auch der Nutzen einzelner etwas anderes erfordern.“

21. Der bisherige § 44 wird § 44 a und wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser bedarf in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie in besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft auch dann der Erlaubnis, wenn es zum Zweck der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke erfolgt.“

§ 44

(Zu § 33 WHG)

Bodenentwässerung, erlaubnisfreie Benutzungen

(1) Die obere Wasserbehörde kann für einzelne unter Landschaftsschutz gestellte Gebiete durch ordnungsbehördliche Verordnung bestimmen, daß das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser zum Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke einer Erlaubnis der unteren Wasserbehörde bedarf.

(2) Die obere Wasserbehörde kann für einzelne Gebiete durch ordnungsbehördliche Verordnung bestimmen, daß für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft oder den Gartenbau über die in § 33 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bezeichneten Zwecke hinaus eine Erlaubnis oder eine

22. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Absatz 1 neu eingefügt:

„(1) Benutzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 6 des Wasserhaushaltsgesetzes dürfen nur zugelassen werden, wenn das Gewässer in seiner Bedeutung für die vorhandene Tier- und Pflanzenwelt nicht nachhaltig beeinträchtigt wird, soweit nicht überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit oder im Einklang damit auch der Nutzen einzelner etwas anderes erfordern.“

- b) Der bisherige Text wird Absatz 2; in Satz 1 wird hinter „§§ 53“ eingefügt „, 53 a“.

23. In § 47 Abs. 1 wird nach dem Wort „entspricht“ angefügt:

„und die Entnahmen nicht gegen zwischenstaatliche Vereinbarungen oder bindende Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaften verstoßen“.

24. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „nach den“ die Wörter „jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik, mindestens jedoch nach den“ eingefügt.

- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.

- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Entsprechen vorhandene Anlagen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, hat sie der Betreiber unverzüglich diesen Anforderungen anzupassen.“

Bewilligung nicht erforderlich ist. Welche Mengen als gering anzusehen sind, ist dabei zu bestimmen.

§ 45

Wasserentnahme und Abwassereinleitung

Will jemand Wasser aus einem Gewässer entnehmen und ist er ganz oder teilweise zur Beseitigung des aus der Entnahme herrührenden Abwassers verpflichtet (§§ 53 und 54), darf die Wasserentnahme nur zugelassen werden, wenn die Erfüllung der ihn treffenden Abwasserbeseitigungspflicht gesichert ist. Erfaßt die ihn treffende Abwasserbeseitigungspflicht auch die Einleitung des Abwassers, darf die Wasserentnahme nur zugelassen werden, wenn die Abwassereinleitung den Anforderungen des § 52 Abs. 1 entsprechend zugelassen ist oder zugleich mit der Entnahme zugelassen wird.

§ 47

Wasserentnahmen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung

(1) Entnahmen von Wasser, das unmittelbar oder nach entsprechender Aufbereitung der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen soll, dürfen nur erlaubt oder bewilligt werden, wenn das Wasser den jeweils geltenden hygienischen und chemischen Anforderungen entspricht.

(2) Entspricht eine bereits zugelassene Wasserentnahme den Anforderungen nach Absatz 1 nicht und kann sie diesen Anforderungen nicht angepaßt werden, darf das entnommene Wasser nicht zur öffentlichen Trinkwasserversorgung verwendet werden; die nach § 116 Abs. 2 zuständige Wasserbehörde hat sicherzustellen, daß die Trinkwasserversorgung aus dieser Wasserentnahme eingestellt wird.

§ 48

Bau und Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung

(1) Anlagen für die Versorgung mit Trink- oder Brauchwasser, die dem allgemeinen Gebrauch dient (öffentliche Wasserversorgung), sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Wasserversorgungsanlagen, die vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Bekanntgabe im Ministerialblatt eingeführt werden.

(2) Entsprechen vorhandene Anlagen den Anforderungen nach Absatz 1 nicht, sind sie diesen Anforderungen anzupassen.

25. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49

Anzeigepflicht

Die Planung zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung einer Aufbereitungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung ist vom Betreiber unverzüglich nach Aufstellung des Planes der Wasserbehörde anzuzeigen, die nach § 30 Abs. 1 für die Erlaubnis oder Bewilligung der Rohwasserentnahme, für die die Anlage bemessen ist, zuständig wäre. Der Anzeige sind Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen beizufügen, welche die technischen Grundzüge der Anlage oder ihrer Änderung erkennen lassen.“

26. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter den Wörtern „befestigten Flächen abfließende“ die Wörter „und gesammelte“ eingefügt.

b) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.“

c) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das im Rahmen der landbaulichen Bodenbehandlung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird,“

d) Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, durch Satzung zu fordern, daß im Fall der Nummer 1 das häusliche Abwasser und im Fall der Nummer 3 das Niederschlagswasser an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wird;“

§ 49

Anzeigepflicht

Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Aufbereitungsanlagen für die öffentliche Trinkwasserversorgung ist unverzüglich der Wasserbehörde anzuzeigen, die nach § 30 Abs. 1 für die Erlaubnis oder Bewilligung der Rohwasserentnahme, für die die Anlage bemessen ist, zuständig wäre. Der Anzeige sind Zeichnungen und Nachweise beizufügen, die die technischen Grundzüge der Anlage oder ihrer Veränderung erkennen lassen.

§ 51)

(Zu § 18a WHG)

Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich

(1) Abwasser im Sinne dieses Gesetzes sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

(2) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten nicht

1. für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird, sofern das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird,

2. für unverschmutztes Abwasser, welches zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde,

3. für Niederschlagswasser, welches auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebieten anfällt und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

Im Falle der Nummer 3 bleibt das Recht der Gemeinde unberührt, durch Satzung den Anschluß des Niederschlagswassers an die öffentliche Kanalisation zu fordern; fordert die Gemeinde den Anschluß, finden die Vorschriften dieses Abschnittes Anwendung.

27. § 52 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Entsprechen bereits zugelassene Abwassereinleitungen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, hat die nach § 30 Abs. 1 und 2 zuständige Wasserbehörde durch nachträgliche Anforderungen und Maßnahmen nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes, durch Rücknahme oder Widerruf des Rechts oder der Befugnis (§§ 12 und 15 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, § 25 Abs. 2 dieses Gesetzes) sicherzustellen, daß die Abwassereinleitungen innerhalb einer angemessenen Frist diesen Anforderungen entsprechen, sofern sie nicht ganz einzustellen sind.“

28. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Verpflichtung der Gemeinden zur Abwasserbeseitigung umfaßt auch das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Beseitigung.“

(3) Abwasserbehandlungsanlage im Sinne dieses Abschnitts ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten. Sie ist öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, wenn sie dem allgemeinen Gebrauch dient.

§ 52

(Zu §§ 7a, 18a, 27, 36b WHG)

Anforderungen an Abwassereinleitungen

(1) Abwassereinleitungen in ein Gewässer dürfen nicht erlaubt werden, wenn und soweit sie

- a) den in Bewirtschaftungsplänen und Reinhaltungsordnungen festgelegten Grenzen,*
- b) den sich aus den Anforderungen nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ergebenden Grenzen,*
- c) der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht nicht entsprechen oder*
- d) gegen verbindliche zwischenstaatliche Vereinbarungen oder bindende Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaften über die Beschaffenheit von Abwassereinleitungen verstoßen.*

Die §§ 6 und 36b Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 2 dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(2) Entsprechen bereits zugelassene Abwassereinleitungen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so hat die nach § 30 zuständige Behörde durch nachträgliche Festsetzungen von Nebenbestimmungen (§ 5 des Wasserhaushaltsgesetzes), durch Beschränkung, Rücknahme oder Widerruf des Rechts oder der Befugnis (§§ 12 und 15 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, § 25 Abs. 2 dieses Gesetzes) sicherzustellen, daß die Abwassereinleitungen innerhalb einer angemessenen Frist diesen Anforderungen entsprechen, sofern sie nicht ganz einzustellen sind. Die in Bewirtschaftungsplänen, Abwasserbeseitigungsplänen oder in zwischenstaatlichen Vereinbarungen vorgesehenen und die in bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften vorgeschriebenen Fristen sind zu beachten.

§ 53²⁾

(Zu § 18a WHG)

Pflicht zur Abwasserbeseitigung

(1) Die Gemeinden haben das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen und die dazu notwendigen Anlagen (Abwasseranlagen) zu betreiben, soweit nicht nach den folgenden Vorschriften andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind oder ein für verbindlich erklärter Abwasserbeseiti-

- b) In Absatz 1 wird im bisherigen Satz 2 die Textstelle „§§ 18 b WHG und 57“ ersetzt durch „§ 18 b des Wasserhaushaltsgesetzes und § 57“.
- c) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Werden einem Indirekteinleiter Maßnahmen der Abwasserbeseitigung auferlegt, ist er insoweit abwasserbeseitigungspflichtig.“
- d) Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden Absätze 3 bis 8.
- e) Im neuen Absatz 4 werden hinter den Wörtern „wenn eine Übernahme des Abwassers“ die Wörter „oder des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm“ eingefügt.
- f) Im neuen Absatz 5 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Behörde“ durch das Wort „Wasserbehörde“ ersetzt.
- g) Der neue Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 „(6) Im Gebiet eines Wasserverbandes, zu dessen Aufgaben die Abwasserbeseitigung gehört (Abwasserverband), kann der Abwasserverband gegen Regelungen gemäß Absatz 4 Einwendungen erheben, soweit er sich verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen der Abwasserbeseitigung in einem bestimmten angemessenen Zeitraum selbst zu übernehmen. Die Abwasserbeseitigungspflicht darf dann
- gungsplan andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtete Träger ausweist. Soweit dies noch erforderlich ist, haben die Gemeinden die notwendigen Abwasseranlagen in angemessenen Zeiträumen zu errichten, zu erweitern oder den Anforderungen der §§ 18b WHG und 57 dieses Gesetzes anzupassen. Die Gemeinden legen der oberen Wasserbehörde eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung sowie über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der nach Satz 2 noch erforderlichen Maßnahmen vor (Abwasserbeseitigungskonzept). Das Abwasserbeseitigungskonzept ist jeweils im Abstand von fünf Jahren erneut vorzulegen. Es wird von der Gemeinde erarbeitet, im Gebiet von Abwasserverbänden im Benehmen mit dem Abwasserverband. Die vom Abwasserverband gemäß § 54 Abs. 1 als Verbandsunternehmen übernommenen Maßnahmen sind nachrichtlich auszuweisen. Die oberste Wasserbehörde bestimmt durch Verwaltungsvorschrift, welche Angaben in das Abwasserbeseitigungskonzept zwingend aufzunehmen sind und in welcher Form sie dargestellt werden. Die obere Wasserbehörde kann zur Durchführung einzelner nach Satz 2 erforderlicher Maßnahmen angemessene Fristen setzen, wenn solche Maßnahmen im Abwasserbeseitigungskonzept nicht oder erst nach Ablauf unangemessen langer Zeiträume vorgesehen sind oder wenn die Gemeinde ohne zwingenden Grund die Durchführung von dem Abwasserbeseitigungskonzept vorgesehenen Maßnahmen verzögert.*
- (2) Zur Beseitigung von Niederschlagswasser, welches von Straßenoberflächen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile anfällt, ist der Träger der Straßenbaulast verpflichtet.*
- (3) Die untere Wasserbehörde kann die Gemeinde auf ihren Antrag widerruflich ganz oder teilweise von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung für Grundstücke außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile freistellen und diese Pflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen, wenn eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten oder wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht angezeigt ist und das Wohl der Allgemeinheit der gesonderten Abwasserbeseitigung nicht entgegensteht.*
- (4) Die nach § 30 Abs. 1 für die Erlaubnis der Einleitung zuständige Behörde kann die Gemeinde auf ihren Antrag widerruflich ganz oder teilweise von der Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen freistellen und diese Pflicht auf den gewerblichen Betrieb oder den Betreiber der Anlage übertragen, soweit das Abwasser zur gemeinsamen Fortleitung oder*

nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde des Verbandes übertragen werden.“

Behandlung in einer öffentlichen Abwasseranlage ungeeignet ist oder zweckmäßiger getrennt beseitigt wird. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die nach § 30 Abs. 1 für die Erlaubnis der Einleitung zuständige Behörde nach Anhörung der Gemeinde die Pflicht zur Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise einem Gewerbebetrieb oder dem Betreiber der Anlage auf seinen Antrag widerruflich übertragen.

(5) Im Gebiet eines Wasserverbandes, zu dessen Aufgaben die Abwasserbeseitigung gehört (Abwasserverband), bedürfen Regelungen gemäß Absätzen 3 und 4 der Zustimmung des Abwasserverbandes.

(6) Abwasserbeseitigungspflichtige können sich mit Genehmigung der oberen Wasserbehörde zur gemeinsamen Durchführung der Abwasserbeseitigung zusammenschließen. Sie sind zur gemeinsamen Durchführung verpflichtet, wenn anders die Abwasserbeseitigung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann oder wenn die gemeinsame Durchführung zweckmäßiger ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn durch die gemeinsame Durchführung

a) eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Gewässerverunreinigung vermieden oder verringert,

oder

b) die Abwasserbeseitigung insgesamt wirtschaftlicher gestaltet werden kann.

(7) Obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht nicht einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, hält die untere Wasserbehörde den Verpflichteten zur Erfüllung seiner Pflicht an. Hat er mehr als 200 Kubikmeter Abwasser je zwei Stunden zu beseitigen, ist die obere Wasserbehörde zuständig.

29. § 54 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Abwasserverbände sind an Stelle der Gemeinden zur Abwasserbeseitigung verpflichtet, soweit sie diese als Verbandsunternehmen übernehmen (Zugriff). Erfolgt der Zugriff erst nach Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzepts gemäß § 53 Abs. 1, ist der Abwasserverband an den im Abwasserbeseitigungskonzept vorgesehenen Zeitraum für die Durchführung der Maßnahme gebunden. Die Abwasserverbände legen der oberen Wasserbehörde für jedes Gemeindegebiet innerhalb des Verbandsgebietes eine Übersicht über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der infolge des Zugriffs

§ 54²⁾

(Zu § 18a WHG)

Abwasserbeseitigungspflicht im Gebiet von Abwasserverbänden

(1) Abwasserverbände sind an die Stelle der Gemeinden zur Abwasserbeseitigung verpflichtet, soweit sie diese als Verbandsunternehmen übernehmen (Zugriff). Erfolgt der Zugriff des Abwasserverbandes auf eine Maßnahme der Abwasserbeseitigung erst nach Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzepts gemäß § 53 Abs. 1, ist der Abwasserverband an den im Abwasserbeseitigungskonzept vorgesehenen Zeitraum für die Durchführung der Maßnahme gebunden. § 53 Abs. 1 Satz 8 findet entsprechende Anwendung. Die Befugnis des Verbandes, statt der von der Gemeinde vorgesehenen Maßnahme eine andere für die Reinhaltung der Gewässer gleichwertige Maßnahme durchzuführen, bleibt unberührt.

erforderlichen Maßnahmen des Verbandes zur Errichtung, Erweiterung oder Anpassung von Abwasseranlagen an die Anforderungen des § 18 b des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 57 dieses Gesetzes vor (Verbandskonzept zur Abwasserbeseitigung). § 53 Abs. 1 Sätze 5, 8 und 9 gelten entsprechend. Die Vorschriften über die Verbandsaufsicht bleiben unberührt.“

(2) Die Aufsichtsbehörde kann einen Abwasserverband zu einer Erklärung darüber auffordern, ob er innerhalb einer festgesetzten Frist die Verpflichtung zu bestimmten Maßnahmen der Abwasserbeseitigung übernehmen wird. Soweit der Abwasserverband sich dazu nicht verpflichtet, obliegt die Abwasserbeseitigung weiterhin der Gemeinde; eine spätere Übernahme ist nur im Einvernehmen mit der Gemeinde und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde des Abwasserverbandes möglich. Ist die Gemeinde Mitglied wegen des Abwassers, dessen Beseitigung den Verband zu keiner Maßnahme veranlaßt, ist sie insoweit als Mitglied zu entlassen. Die von ihr für dieses Abwasser vom Inkrafttreten des Gesetzes bis dahin aufgebrauchten Verbandsbeiträge zu Maßnahmen der Abwasserbeseitigung sind abzüglich der vom Verband geleisteten Abwasserabgabe zurückzuzahlen.

(3) Errichtet oder betreibt eine Gemeinde im Verbandsgebiet eine Abwasseranlage und übernimmt der Abwasserverband diese Anlage, hat er der Gemeinde die vom Inkrafttreten des Gesetzes bis zur Übernahme entstandenen Aufwendungen zu erstatten. Übernimmt er die Anlage innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme nicht, gilt Absatz 2 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

30. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die gemäß § 18 b Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes für die Errichtung und den Betrieb von Abwasseranlagen jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen, die vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft durch Bekanntgabe im Ministerialblatt eingeführt werden. Berühren sie bauaufsichtliche Belange, werden sie im Einvernehmen mit dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr eingeführt.“

§ 57

(Zu § 18 b WHG)

Bau und Betrieb von Abwasseranlagen

(1) Allgemein anerkannte Regeln der Abwassertechnik im Sinne des § 18 b Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen, die vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Bekanntgabe im Ministerialblatt eingeführt werden. Werden dabei bauaufsichtliche Belange berührt, werden sie im Einvernehmen mit dem Innenminister eingeführt.

(2) Entsprechen vorhandene Abwasseranlagen nicht den Anforderungen nach § 18 b Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes und nach Absatz 1 dieser Vorschrift, hat sie der Unternehmer innerhalb einer angemessenen Frist diesen Anforderungen anzupassen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abwasserbehandlungsanlagen sind nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, daß sie geeignet sind, die in der Erlaubnis zur Einleitung oder in der Genehmigung zur Indirekteinleitung festgelegten Werte, mindestens jedoch die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Werte, im Ablauf einzuhalten. Zur Unterhaltung der Anlagen gehören insbesondere die notwendigen Vorkehrungen, um Störungen im Betrieb der Anlage und Reparaturen, die die Ablaufwerte verschlechtern, vorzubeugen. Treten gleichwohl Betriebsstörungen ein oder sind Reparaturen unvermeidbar, die zu einer Verschlechterung der Ablaufwerte führen, hat der Betreiber die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die nachteiligen Auswirkungen nach Dauer und Umfang möglichst gering zu halten und Wiederholungen zu vermeiden. Er ist verpflichtet, die nach § 116 Abs. 2 zuständige Wasserbehörde und das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft über beabsichtigte Reparaturen rechtzeitig, sowie über Ursache, Art, Auswirkungen und voraussichtliche Dauer von Betriebsstörungen unverzüglich zu unterrichten. Er hat auch anzugeben, welche Maßnahmen er nach den Sätzen 2 und 3 getroffen hat und noch treffen wird. Der Betrieb und die Unterhaltung von Abwasserbehandlungsanlagen sind durch Personal mit geeigneter Vorbildung sicherzustellen.“

(3) Der Betrieb und die Wartung von Abwasserbehandlungsanlagen ist durch Personal mit geeigneter Vorbildung sicherzustellen.

31. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Planung zur Erstellung oder wesentlichen Veränderung sowie der Betrieb von Kanalisationsnetzen für die öffentliche Abwasserbeseitigung oder die private Abwasserbeseitigung von befestigten gewerblichen Flächen, die größer als drei Hektar sind, bedürfen der Genehmigung durch die nach § 30 Abs. 1 für die Erlaubnis der Abwassereinleitungen aus dem Netz zuständige Wasserbehörde.“

§ 58¹⁾*Genehmigung von Abwasseranlagen*

(1) Die der Erstellung oder wesentlichen Veränderung von Kanalisationsnetzen für die öffentliche Abwasserbeseitigung zugrunde liegende Planung bedarf der Genehmigung durch die obere Wasserbehörde.

b) Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind mechanisch wirkende Abwasserbehandlungsanlagen einfacher

(2) Bemessung, Gestaltung und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung wird für Anlagen, die für

Bauart, die keiner Steuerung des Betriebs bedürfen; sie werden durch Rechtsverordnung der obersten Wasserbehörde festgelegt. Die Genehmigung wird von der nach § 30 Abs. 1 für die Erlaubnis der Einleitung zuständigen Wasserbehörde erteilt, sofern das Abwasser in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, von der unteren Wasserbehörde.“

mehr als 200 Kubikmeter Abwasser je zwei Stunden bemessen sind, von der oberen Wasserbehörde, sonst von der unteren Wasserbehörde erteilt. In den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben ist das Landesoberbergamt für die Genehmigung zuständig. Werden Abwasserbehandlungsanlagen serienmäßig hergestellt, können sie vom Landesamt für Wasser und Abfall der Bauart nach zugelassen werden. Die Bauartzulassung kann inhaltlich beschränkt, befristet und mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Ein baurechtliches Prüfzeichen ersetzt für serienmäßig hergestellte Anlagen zur Behandlung von Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser die Bauartzulassung, wenn die Anlage für nicht mehr als acht Kubikmeter je Tag bemessen ist. Für diese Anlagen entfällt die Genehmigungspflicht. Die nach den Sätzen 2 bis 4 zuständigen Behörden haben bei baulichen Anlagen, für die eine Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden nicht gegeben ist, auch die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften zu prüfen.

- c) In Absatz 2 wird Satz 8 (alt) gestrichen.
- d) In Absatz 2 Satz 6 (alt) wird am Ende hinter den Wörtern „bemessen ist“ das Wort „(Kleinkläranlage)“ eingefügt.
- e) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Leitet der Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage das Abwasser in eine öffentliche Kanalisation ein, ohne daß er dafür einer Genehmigung nach § 59 bedarf, kann ihm aufgegeben werden, bestimmte Werte im Ablauf der Anlage einzuhalten.“

(3) Die Genehmigung darf nur versagt oder mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert. Sofern der Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage das Abwasser einer öffentlichen Kanalisation übergibt, kann ihm aufgegeben werden, bestimmte Werte im Ablauf der Anlage einzuhalten.

32. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59

Indirekteinleitungen

(1) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch ordnungsbehördliche Verordnung die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen (§ 7 a Abs. 1 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes) in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) zu untersagen oder einer widerruflichen Genehmigung durch die untere Wasserbehörde zu unterwerfen. Die untere Wasserbehörde kann im Genehmigungsverfahren widerruflich zulassen, daß der Antragsteller bereits vor Erteilung der Genehmigung die Einleitung in eine öffentliche Abwasseranlage vornimmt, wenn mit einer Entscheidung zu seinen Gunsten gerechnet werden kann. Die Zulassung kann befristet und mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 59

Genehmigungspflicht für Einleitungen in Abwasseranlagen

(1) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch ordnungsbehördliche Verordnung die Einleitung von wassergefährdenden Stoffen oder Stoffgruppen (§ 19g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes),

- a) die sich der Behandlung in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage ganz oder zum Teil entziehen oder
- b) die geeignet sind, das Reinigungsvermögen einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zu beeinträchtigen,

in öffentliche Abwasseranlagen zu untersagen oder einer widerruflichen Genehmigung durch die untere Wasserbehörde zu unterwerfen.

(2) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, um nachteilige Wirkungen

(2) In der Genehmigung sind dem Stand der Technik entsprechende Anforderungen an die Indirekteinleitung festzulegen, sofern nicht die Genehmigung zu versagen ist oder schärfere Anforderungen zu stellen sind, um nachteilige Wirkungen für das Gewässer zu verhüten. § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes ist entsprechend anwendbar. Dem Indirekteinleiter kann insbesondere aufgegeben werden, im Abwasser bestimmte Werte einzuhalten, bestimmte Stoffe nicht einzusetzen, bestimmte Verfahren und Betriebsweisen bei der Herstellung von Produkten und bei der Anwendung gefährlicher Stoffe einzuhalten und bestimmte Abwasserbehandlungsanlagen zu betreiben. Die im Abwasser einzuhaltenden Werte können auch für den Ort des Anfalls des Abwassers oder für Abwassererteilströme vor einer der Indirekteinleitung vorausgehenden Vermischung des Abwassers festgelegt werden. Die Genehmigung kann mit weiteren Nebenbestimmungen verbunden werden, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen.

(3) Stand der Technik im Sinne dieser Vorschrift ist der Entwicklungsstand verfügbarer fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen zur bestmöglichen Begrenzung von Emissionen gefährlicher Stoffe im Abwasser, ohne daß dadurch die Umwelt in anderer Weise schädlicher beeinträchtigt wird. Soweit Indirekteinleitungen unter den Anwendungsbereich von Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes fallen, gelten deren Anforderungen an gefährliche Stoffe als dem Stand der Technik im Sinne dieser Vorschrift entsprechend.

(4) § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(5) Die Betreiber von öffentlichen Abwasseranlagen haben ungenehmigte, aber genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen und Verstöße gegen Anforderungen in einer Genehmigung unverzüglich der unteren Wasserbehörde mitzuteilen.“

33. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer Abwasser in ein Gewässer einleitet, ist verpflichtet, das Abwasser durch eigenes Personal mit geeigneter Vorbildung zu untersuchen oder auf seine Kosten durch eine von ihm beauftragte geeignete Stelle untersuchen zu lassen. Die oberste Wasserbehörde wird

für die Gewässer zu verhüten. Durch Auflage kann ferner die Selbstüberwachung der Abwassereinleitung und die Vorlage der Untersuchungsergebnisse an die Betreiber der Abwasseranlagen auferlegt werden.

§ 60

Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen

(1) Wer Abwasser in ein Gewässer einleitet, ist verpflichtet, das Abwasser auf seine Kosten durch eine von der oberen Wasserbehörde zugelassene Stelle untersuchen zu lassen. Die nach § 30 Abs. 1 für die Erlaubnis der Abwassereinleitung zuständige Wasserbehörde kann widerruflich zulassen, daß der Abwassereinleiter die Untersuchungen ganz oder

ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags Gruppen von Abwassereinleitern, deren Abwasser keiner Behandlung bedarf oder von deren Abwassereinleitungen keine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist, von dieser Verpflichtung zu befreien.“

b) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Behandlung und Untersuchung der entnommenen Proben insbesondere darüber, welche Merkmale und Inhaltsstoffe des Abwassers zu untersuchen sind, wie bei den Untersuchungen zu verfahren ist und in welcher Art und in welchem Umfang die Untersuchungsergebnisse aufzuzeichnen sind.“

c) In Absatz 3 wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Wasserbehörde“ ersetzt.

teilweise selbst durchführt. Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags Gruppen von Abwassereinleitern, deren Abwasser keiner Behandlung bedarf oder von deren Abwassereinleitungen keine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist, von dieser Verpflichtung zu befreien.

(2) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen über

- 1. die Ermittlung der Abwassermenge,*
- 2. Häufigkeit, Dauer sowie Art und Umfang der Probeentnahmen,*
- 3. die Behandlung und Untersuchung der entnommenen Proben, insbesondere, welche Merkmale des Abwassers zu untersuchen und wie diese Merkmale zu ermitteln sind.*

(3) Die nach § 30 Abs. 1 für die Erlaubnis der Abwassereinleitung zuständige Behörde kann den Abwassereinleiter von der Untersuchungspflicht nach den Absätzen 1 und 2 ganz oder teilweise befreien, wenn keine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist.

(4) Die Untersuchungsergebnisse sind von demjenigen, der die Untersuchung durchgeführt hat, mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Anforderung dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft unmittelbar vorzulegen.

34. Hinter § 60 wird folgender § 60 a eingefügt:

„§ 60 a

Selbstüberwachung von Indirekteinleitungen

Wer Abwasser genehmigungspflichtig in eine öffentliche Abwasseranlage einleitet, kann von der unteren Wasserbehörde zur Selbstüberwachung, insbesondere dazu verpflichtet werden, Betriebseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen nachzuweisen, Aufzeichnungen über Betriebsvorgänge und eingesetzte Stoffe zu fertigen und das Abwasser durch eine von der oberen Wasserbehörde zugelassene Stelle untersuchen zu lassen. Die untere Wasserbehörde kann widerruflich zulassen, daß der Indirekteinleiter die Untersuchungen ganz oder teilweise selbst durchführt. Der Abwassereinleiter hat die Nachweise, Aufzeichnungen und Untersuchungsergebnisse der unteren Wasserbehörde und dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage in den von der unteren Wasserbehörde bestimmten Zeitabständen ohne besondere Aufforderung regelmäßig vorzulegen. § 60 Abs. 2 gilt entsprechend.“

35. § 61 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Abwasserbehandlungsanlagen“ durch das Wort „Abwasseranlagen“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Wer eine nach § 58 genehmigungspflichtige Abwasseranlage betreibt, ist verpflichtet, ihren Zustand, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb selbst zu überwachen und hierüber Aufzeichnungen zu fertigen.“

c) In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Betreiber einer Abwasseranlage kann von der nach § 58 für die Genehmigung zuständigen Wasserbehörde verpflichtet werden, auf seine Kosten die Anlage oder Teile von ihr regelmäßig durch einen von der oberen Wasserbehörde zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Die zuständige Wasserbehörde legt dabei Art, Umfang und Häufigkeit der Überprüfungen fest. Der Sachverständige hat das Prüfergebnis, insbesondere bei der Überprüfung festgestellte Mängel, dem Betreiber, festgestellte Mängel auch der zuständigen Wasserbehörde mitzuteilen. Der Betreiber hat die Mängel unverzüglich abzustellen und die zuständige Wasserbehörde darüber zu unterrichten.“

d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen über

1. die vom Betreiber zu beobachtenden Einrichtungen und Vorgänge, die Häufigkeit der Beobachtung, die Art und den Umfang der zu ermittelnden Betriebskenndaten und die Häufigkeit ihrer Ermittlung sowie Art und Umfang der Aufzeichnungen über die Beobachtungen und Ermittlungen.“
2. die Verpflichtung des Betreibers, Unterlagen den in Absatz 1 Satz 2 genannten Behörden und Fachdienststellen ohne besondere Aufforderung regelmäßig vorzulegen,
3. die ohne besondere wasserbehördliche Anordnung von Sachverständigen im Auftrag und auf Kosten des Betreibers regelmäßig zu überprüfenden Anlagen oder Anlageteile sowie über die Art, den Umfang und die Häufigkeit der Überprüfungen.“

§ 61

Selbstüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen

(1) Wer eine Abwasserbehandlungsanlage betreibt, ist verpflichtet, ihren Zustand und Betrieb selbst zu überwachen und hierüber Aufzeichnungen zu fertigen. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der nach § 116 Abs. 2 zuständigen Wasserbehörde, dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und dem Landesamt für Wasser und Abfall vorzulegen. § 60 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen Regelungen zu treffen über

- 1. die Art der zu überwachenden Vorgänge und die Häufigkeit der Überwachung,*
- 2. die Art der Betriebskenndaten und die Häufigkeit ihrer Ermittlung,*
- 3. die Verpflichtung, Unterlagen den in Absatz 1 genannten Behörden und Fachdienststellen regelmäßig ohne besondere Aufforderung vorzulegen.*

- e) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Bei Abwassereinleitungen kann die nach § 30 Abs. 1 für die Erlaubnis zuständige Wasserbehörde und bei Indirekteinleitungen die untere Wasserbehörde den Abwassereinleiter oder den Indirekteinleiter von der Pflicht zur Selbstüberwachung nach den Absätzen 1 und 2 ganz oder teilweise befreien, wenn keine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist.“
- (3) § 60 Abs. 3 gilt entsprechend.
36. § 64 erhält folgende Fassung:
- „§ 64
(Zu §§ 8, 9 AbwAG)
- Abgabepflicht anderer als der Abwassereinleiter*
- (1) Die Gemeinden sind außer für eigene Einleitungen auch an Stelle der Abwassereinleiter abgabepflichtig, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten (Kleineinleiter). Sie sind ferner, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2, für alle Einleitungen von Niederschlagswasser aus öffentlichen Kanalisationen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 des Abwasserabgabengesetzes) abgabepflichtig.
- (2) Der Einleiter von Abwasser aus einer Abwasserbehandlungsanlage ist außer für seine Einleitung auch an Stelle der Gemeinde für die Einleitungen von Niederschlagswasser aus einer öffentlichen Kanalisation abgabepflichtig, sofern aus ihr Niederschlagswasser ganz oder teilweise seiner Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird.“
- § 64
(Zu §§ 8, 9 AbwAG)
- Abgabepflicht anderer als der Abwassereinleiter*
- (1) Die Gemeinden sind außer für eigene Einleitungen auch an Stelle der Abwassereinleiter abgabepflichtig, deren Abwasser sie im Rahmen ihrer Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 53 zu behandeln haben. Sie sind ferner an Stelle der Abwassereinleiter abgabepflichtig, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten.
- (2) Ein Abwasserverband ist außer für eigene Einleitungen auch an Stelle der Abwassereinleiter abgabepflichtig, die wegen der Abwasserbeseitigung Mitglied sind.
37. § 65 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- § 65
(Zu § 9 AbwAG)
- Umlage der Abgabe durch Gemeinden und Abwasserverbände*
- (1) Die Gemeinden wälzen
1. die von ihnen für eigene Einleitungen zu entrichtenden,
 2. die von ihnen nach § 64 Abs. 1 an Stelle von Abwassereinleitern zu entrichtenden
und
 3. die nach Absatz 2 von Abwasserverbänden auf sie umgelegten
- Abwasserabgaben durch Gebühren nach §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes auf die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke,*

„(2) Die Abwasserverbände legen die für die eigenen Einleitungen zu entrichtenden Abwasserabgaben im Rahmen der Erhebung von Verbandsbeiträgen auf die Mitglieder um, die ihr Abwasser dem Verband zur Behandlung und Einleitung übergeben. Ist ein Abwasserverband an Stelle von Gemeinden gemäß § 64 Abs. 2 für die Einleitung von Niederschlagswasser abgabepflichtig, legt er diese Abgaben auf die Gemeinden um, die Niederschlagswasser aus einer öffentlichen Kanalisation ganz oder teilweise der Abwasserbehandlungsanlage des Verbandes zuführen.“

38. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird hinter dem Wort „Abgabepflicht“ angefügt, „Aufrechnung“.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Können die gemäß § 10 Abs. 4 des Abwasserabgabengesetzes zur Hälfte aufrechenbaren zusätzlichen Aufwendungen für die Errichtung einer Abwasserbehandlungsanlage nicht gesondert ausgewiesen werden, richtet sich deren Höhe nach dem Vomhundertsatz, um den der von der Abwasserbehandlungsanlage zu erwartende Überwachungswert den den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Überwachungswert unterschreitet. Der dem Eineinhalbfachen dieses Vomhundertsatzes entsprechende Anteil an den Gesamtkosten gilt als zusätzliche Aufwendungen.“

auf denen das Abwasser anfällt, und auf die Abwassereinleiter ab. Die Abwälzung kann im Rahmen der Erhebung von Abwassergebühren erfolgen.

(2) Abwasserverbände legen die für eigene Einleitungen sowie die nach § 64 Abs. 2 von ihnen an Stelle von Abwassereinleitern zu entrichtenden Abwasserabgaben im Rahmen der Erhebung von Verbandsbeiträgen auf die Mitglieder um, die wegen der Abwasserbeseitigung Mitglied sind.

(3) Bei der Abwälzung und der Umlage nach den Absätzen 1 und 2 ist von Maßstäben auszugehen, die zu der Schädlichkeit des Abwassers nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis stehen.

§ 66

(Zu § 10 AbwAG)

Ausnahmen von der Abgabepflicht

(1) Die obere Wasserbehörde kann den Einleiter von Abwasser in Untergrundschichten, in denen das Grundwasser wegen seiner natürlichen Beschaffenheit für eine Trinkwassergewinnung mit den herkömmlichen Aufbereitungsverfahren nicht geeignet ist, von der Abgabepflicht auf Antrag widerruflich befreien, wenn die Einleitung in den Untergrund im Interesse des Wohls der Allgemeinheit einer Einleitung in ein oberirdisches Gewässer vorzuziehen ist.

(2) Der Abgabepflichtige hat im Fall des § 10 Abs. 3 des Abwasserabgabengesetzes dem zuständigen Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der vorgesehenen Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage anzuzeigen, ob die Anlage in Betrieb genommen wurde.

(3) Entsteht eine rückwirkende Abgabepflicht nach § 10 Abs. 3 des Abwasserabgabengesetzes, so ist die rückwirkend entstandene Abgabeschuld gemäß § 85 Nr. 1 Buchstabe f dieses Gesetzes zu verzinsen.

39. § 67 wird aufgehoben.

§ 67

(Zu § 3 AbwAG)

Bewertung absetzbarer Stoffe

Die Zahl der Schadeinheiten absetzbarer Stoffe mit einem organischen Gewichtsanteil von weniger als zehn vom Hundert wird auf Antrag des Abgabepflichtigen nach ihrem Gewicht bestimmt, wenn die Zahl der Kubikmeter Jahresmenge mehr als fünfmal so groß ist wie die Zahl der Tonnen Trockensubstanz im Jahr.

40. § 69 erhält folgende Fassung:

§ 69¹⁾

(Zu §§ 2, 4, 9 AbwAG)

a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 bis 3 ersetzt:

Ermitteln auf Grund des wasserrechtlichen Bescheides

„(1) Die nach § 30 Abs. 1 und 2 zuständige Wasserbehörde hat in dem die Abwassereinleitung zulassenden oder sie nachträglich beschränkenden Bescheid zur Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten der Schmutzwassereinleitung von Amts wegen festzusetzen

(1) Die nach § 30 Abs. 1 und 2 zuständige Wasserbehörde hat in dem die Abwassereinleitung zulassenden oder sie nachträglich beschränkenden Bescheid zur Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten von Amts wegen festzusetzen:

1. die Jahresschmutzwassermenge,
2. die Überwachungswerte (§ 4 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes).

1. die Jahresschmutzwassermenge,
2. die Regelwerte und die Höchstwerte.

Sofern Schmutzwasser und Niederschlagswasser vermischt eingeleitet werden, sind die Jahresschmutzwassermenge für das Schmutzwasser und die Überwachungswerte für das Abwasser (§ 2 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes) festzusetzen. Enthalten bereits erteilte Bescheide die nach den Sätzen 1 und 2 erforderlichen Angaben nicht, sind die Bescheide nachträglich zu ergänzen. Die festgesetzte Jahresschmutzwassermenge ist mindestens einmal in fünf Jahren zu überprüfen und erforderlichenfalls neu festzusetzen. Der Einleiter hat dazu auf Anforderung die Jahresschmutzwassermenge entsprechend Absatz 2 zu ermitteln und bis zum 1. März des darauf folgenden Jahres der nach Satz 1 zuständigen Behörde zusammen mit den dabei zugrundegelegten Meßergebnissen und Daten mitzuteilen.

Sie hat in dem Bescheid ferner die den Werten der Nummern 1 und 2 zugrunde liegenden Verhältnisse (Festsetzungsgrundlagen) aufzunehmen. Enthalten bereits erteilte Bescheide die nach den Sätzen 1 und 2 erforderlichen Angaben nicht, sind die Bescheide nachträglich zu ergänzen. Jahresschmutzwassermenge und Regelwerte sind für das Schmutzwasser (§ 2 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes) festzusetzen. Die Regelwerte und die Höchstwerte werden für

1. die absetzbaren Stoffe in Milliliter je Liter, im Fall des § 67 in Milligramm je Liter,
2. die oxidierbaren Stoffe in Milligramm Sauerstoffbedarf (O₂) je Liter,
3. Quecksilber und Cadmium und ihre Verbindungen in Milligramm Quecksilber und Milligramm Cadmium je Liter,
4. die Giftigkeit gegenüber Fischen, ermittelt als Verdünnungsfaktor des Abwassers in ganzen Zahlen,

(2) Die Jahresschmutzwassermenge wird aus einzelnen von Niederschlag unbeeinflussten Schmutzwassermengen in kürzeren Zeiträumen hochgerechnet. Dabei sind regelmäßig wiederkehrende Schwankungen des Schmutzwasseranfalls im Verlauf des Jahres oder kürzerer Zeitabschnitte angemessen zu berücksichtigen.

festgesetzt. Verändern sich nachträglich die Festsetzungsgrundlagen, ist die Veränderung und eine daraus folgende Erhöhung oder Verminderung der Jahresschmutzwassermenge oder der Regelwerte und der Höchstwerte im Bescheid vorzunehmen.

(3) Die Überwachungswerte werden für

1. die oxidierbaren Stoffe (CSB) in ganzen Milligramm Sauerstoffbedarf (O₂) je Liter,
2. die organischen Halogenverbindungen als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in ganzen Mikrogramm je Liter,
3. Quecksilber, Cadmium, Chrom, Nickel, Blei, Kupfer und ihre Verbindungen in ganzen Mikrogramm Metall je Liter,
4. die Giftigkeit gegenüber Fischen, ermittelt als Verdünnungsfaktor des Abwassers in ganzen Zahlen,

bestimmt aus der nicht abgesetzten homogenisierten Probe, festgesetzt.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4; sein Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Die in § 73 Abs. 2 vorgesehene Freistellung von der Abgabepflicht gilt auch, wenn die entsprechenden Voraussetzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Flußkläranlage vorliegen.“

(2) Wird das Wasser eines Gewässers in einer Flußkläranlage gereinigt, kann die obere Wasserbehörde durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Abgabe für Schmutzwassereinleitungen in dem Bereich, für den die Kläranlage bestimmt ist (Einzugsbereich der Kläranlage), vom Betreiber der Flußkläranlage zu zahlen ist und nach der Zahl der Schadeinheiten im Gewässer unterhalb der Flußkläranlage berechnet wird. In der Verordnung sind die Gewässer oder Gewässerabschnitte zu bestimmen, die zum Einzugsbereich der Kläranlage gehören; dabei sind unverschmutzte oder zur Sanierung vorgesehene Gewässer oder Gewässerabschnitte nicht einzubeziehen. Der Einzugsbereich ist der Entwicklung jeweils anzupassen. Die wasserrechtliche oder verbandsaufsichtliche Genehmigung der Flußkläranlage gilt als Bescheid im Sinne des § 4 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes, wenn in ihr die nach Absatz 1 erforderlichen Angaben enthalten sind. Der für die Flußkläranlage Abgabepflichtige zahlt auch die Abgabe für das über eine öffentliche Kanalisation im Einzugsgebiet der Flußkläranlage eingeleitete Niederschlagswasser. Die in § 73 Abs. 1 Buchstabe a und in Absatz 2 Buchstabe a vorgesehenen Ermäßigungen gelten auch für den Betreiber der Flußkläranlage, wenn die entsprechenden Voraussetzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Flußkläranlage vorliegen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Ein Abwassereinleiter, dessen Abwassereinleitung nicht durch einen den Anforderungen des § 4 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes in Verbindung mit Absatz 1 dieser Vorschrift entsprechenden Bescheid zugelassen ist, hat der nach Absatz 1 zuständigen Behörde unverzüglich die Daten und Unterlagen vorzulegen und die Aus-

(3) Ein Abwassereinleiter, dessen Abwassereinleitung nicht durch einen den Anforderungen des § 4 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes in Verbindung mit Absatz 1 dieser Vorschrift entsprechenden Bescheid zugelassen ist, hat der nach Absatz 1 zuständigen Behörde unverzüglich die Daten und Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Ermittlung der nach Absatz 1 in den Bescheid aufzunehmenden Angaben erforderlich

künfte zu erteilen, die zur Ermittlung der nach Absatz 1 in den Bescheid aufzunehmenden Angaben erforderlich sind. Er hat insbesondere die jährlich zum 1. März von ihm für das vorangegangene Jahr entsprechend Absatz 2 ermittelte Jahres-schmutzwassermenge und die dabei zugrundegelegten Meßergebnisse und Daten mitzuteilen. Er hat ferner die erforderlichen Ermittlungen zu dulden. § 117 findet Anwendung.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.
e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Erklärt ein Abwassereinleiter gemäß § 4 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes gegenüber der Festsetzungsbehörde, daß er im Erklärungszeitraum eine geringere als die im Bescheid für einen bestimmten Zeitraum begrenzte Abwassermenge einhalten wird, hat er auch anzugeben, auf Grund welcher besonderen Verhältnisse die geringere Abwassermenge zu erwarten ist, und nachzuweisen, welche Schmutzwassermenge sich für den Erklärungszeitraum daraus ergibt. Treffen diese Angaben und Nachweise nicht zu oder weist die Festsetzungsbehörde nach, daß die vom Abwassereinleiter erklärte Abwassermenge überschritten wurde, ist für den gesamten Erklärungszeitraum die diesem Zeitraum entsprechende Schmutzwassermenge der Festsetzung der Jahres-schmutzwassermenge im Bescheid zu entnehmen. Der Abwassereinleiter hat die zur Überprüfung seiner Angaben erforderlichen Ermittlungen zu dulden. § 117 findet Anwendung.“

41. § 70 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Überwachung nach § 4 Abs. 4 und 5 und nach § 6 Abs. 1 und 2 des Abwasserabgabengesetzes obliegt der für die Überwachung der Abwassereinleitung nach § 120 zuständigen Stelle.“

42. § 71 wird aufgehoben.

sind. Er hat ferner die erforderlichen Ermittlungen zu dulden. § 117 findet Anwendung. Beabsichtigt ein Abwassereinleiter die Festsetzungsgrundlagen so zu verändern, daß eine Erhöhung der Jahres-schmutzwassermenge oder der Regelwerte oder Bezugswerte und der Höchstwerte notwendig wird, hat er dies der nach Absatz 1 zuständigen Wasser-behörde mindestens so rechtzeitig anzuzeigen, daß die im Bescheid notwendigen Änderungen vor Eintritt der veränderten Verhältnisse vorgenommen werden können; Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß.

(4) Kommt der Abgabepflichtige seinen Verpflichtungen nach Absatz 3 nicht nach, kann die Zahl der Schadeinheiten von der Festsetzungsbehörde geschätzt werden. § 12 des Abwasserabgabengesetzes bleibt unberührt.

(5) Gibt ein Abwassereinleiter eine Erklärung gemäß § 4 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes gegenüber der Festsetzungsbehörde ab, hat er auch anzugeben, auf Grund welcher besonderen Verhältnisse im Erklärungszeitraum eine geringere Abwassermenge oder geringere Regelwerte und niedrigere Höchstwerte zu erwarten sind. Treffen diese Angaben nicht zu oder weist die Festsetzungsbehörde nach, daß die vom Abwassereinleiter erklärte Abwassermenge überschritten wurde, ist auch für den Erklärungszeitraum die Zahl der Schadeinheiten vorbehaltlich einer Erhöhung gemäß § 4 Abs. 4 des Abwasserabgabengesetzes nur den Festsetzungen im Bescheid zu entnehmen. Der Abwassereinleiter hat die zur Überprüfung seiner Angaben erforderlichen Ermittlungen zu dulden. § 117 findet Anwendung.

§ 70

(Zu §§ 4, 5 AbwAG)

Überwachung der Abwassereinleitung

Die Überwachung nach § 4 Abs. 4 und 5 und nach § 5 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes obliegt der für die Überwachung der Abwassereinleitung gemäß § 120 Abs. 1 zuständigen Stelle. § 117 findet Anwendung.

§ 71

(Zu § 5 AbwAG)

Ermitteln auf Grund eines Meßprogramms

Zuständig für die Zulassung des Meßprogramms im Sinne des § 5 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes ist die nach § 30 für die Erlaubnis der Abwasser-

43. § 72 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zuständig für die Schätzung der Überwachungswerte und der Jahresschmutzwassermenge nach § 6 Abs. 1 Sätze 3 und 4 des Abwasserabgabengesetzes ist die Festsetzungsbehörde.“

44. § 73 erhält folgende Fassung:

„§ 73
(Zu §§ 7, 8 AbwAG)

Abgabefreiheit bei Kleineinleitungen und bei Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser

(1) Bei der Berechnung der Zahl der Schadeinheiten für Kleineinleitungen nach § 8 des Abwasserabgabengesetzes bleiben die Einwohner unberücksichtigt, deren gesamtes Schmutzwasser im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird oder deren gesamtes Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, sofern die Gemeinde ihrer Verpflichtung zum Einsammeln, Abfahren und Aufbereiten des in der Anlage anfallenden Schlammes gemäß § 53 Abs. 1 nachkommt.

(2) Die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 7 des Abwasserabgabengesetzes) bleibt auf Antrag abgabefrei, wenn die Anlagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers und deren Betrieb den dafür in Betracht kommenden Regeln der Technik nach § 18 b Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 57 Abs. 1 dieses Gesetzes und die Einleitungen des Niederschlagswassers oder des mit Niederschlagswasser vermischten Abwassers den Mindestanforderungen nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen. Enthält die Genehmigung nach

einleitung zuständige Wasserbehörde. Das Meßprogramm darf nur zugelassen werden, wenn es neben den Anforderungen des § 5 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes auch den gemäß § 60 Abs. 2 eingeführten Regelungen entspricht und sich auf alle zu erwartenden Schadstoffe und Schadstoffgruppen im Sinne des § 69 Abs. 1 erstreckt. In der Zulassung ist auch festzulegen, innerhalb welcher Frist nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes die Meßwerte der Festsetzungsbehörde vorzulegen sind. Soweit sie innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt werden, wird die Zahl der Schadeinheiten nach § 4 Abs. 1 bis Abs. 4 des Abwasserabgabengesetzes ermittelt.

§ 72

(Zu § 6 AbwAG)

Ermitteln in sonstigen Fällen

Zuständig für Festsetzung und Schätzung der für die Ermittlung der Schadeinheiten maßgeblichen Werte gemäß § 6 des Abwasserabgabengesetzes ist die Festsetzungsbehörde. § 117 findet Anwendung.

§ 73

(Zu § 7 AbwAG)

Abgabefreiheit und Abgabeverminderung bei Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser

(1) Die Einleitung von Niederschlagswasser bleibt abgabefrei, wenn die in der wasserrechtlichen Zulassung gestellten Anforderungen eingehalten werden und

a) nach der Bemessung aller Regenaufläufe einer Mischkanalisation zu erwarten ist, daß im Jahresmittel mindestens neunzig vom Hundert der biologisch abbaubaren und der absetzbaren Stoffe des Abflusses bei Regen den Gewässern ferngehalten werden oder

b) das Niederschlagswasser aus einer Trennkanalisation nicht durch Schmutzwasser aus Fehlschlüssen verunreinigt ist und in Regenbecken mit mindestens einem Gesamtvolumen von neun Kubikmeter je Hektar befestigter Fläche, jedoch nicht weniger als fünfzig Kubikmeter Inhalt je Becken eingeleitet wird, und wenn das zurückgehaltene Wasser in einer Abwasserbehandlungsanlage im Sinne von § 51 Abs. 3 behandelt wird, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

(2) Die Zahl der Schadeinheiten von Niederschlagswasser ermäßigt sich um siebenzig vom Hundert, wenn die in der wasserrechtlichen Zulassung gestellten Anforderungen eingehalten werden und

a) nach der Bemessung aller Regenaufläufe einer Mischkanalisation zu erwarten ist, daß im Jahresmittel mindestens siebenzig vom Hundert der bio-

§ 58 Abs. 1 oder die Erlaubnis für die Einleitungen schärfere Anforderungen, müssen auch diese eingehalten sein.“

logisch abbaubaren und der absetzbaren Stoffe des Abflusses bei Regen den Gewässern ferngehalten werden oder

b) das Niederschlagswasser aus einer Trennkanalisation nicht durch Schmutzwasser aus Fehlschlüssen verunreinigt ist und in Regenbecken mit mindestens einem Gesamtbeckeninhalt von vier Kubikmeter je Hektar befestigter Fläche, jedoch nicht weniger als fünfzig Kubikmeter Inhalt je Becken eingeleitet wird, und wenn das zurückgehaltene Wasser in einer Abwasserbehandlungsanlage im Sinne von § 51 Abs. 3 behandelt wird, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

(3) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Ausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags durch Rechtsverordnung die technischen Anforderungen festzulegen, bei deren Anwendung zu erwarten ist, daß die in Absatz 1 Buchstabe a und in Absatz 2 Buchstabe a festgelegten Verminderungen der biologisch abbaubaren und der absetzbaren Stoffe eingehalten werden.

45. In § 74 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 werden jeweils das Wort „Konzentrationen“ durch das Wort „Schadstoffkonzentrationen“ ersetzt.

§ 74

(Zu § 4 AbwAG)

Abzug der Vorbelastung

(1) Zuständig für die Schätzung der Vorbelastung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Abwasserabgabengesetzes ist die Festsetzungsbehörde.

(2) Die obere Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

- 1. die Gewässer oder Gewässerabschnitte, für die der Abzug der Vorbelastung einheitlich vorzunehmen ist und*
- 2. die für den Verlauf des Gewässers oder Gewässerabschnittes maßgeblichen einheitlichen mittleren Konzentrationen und den mittleren Verdünnungsfaktor der Vorbelastung*

festzulegen. Die einheitlichen mittleren Konzentrationen und der mittlere Verdünnungsfaktor sind auf der Grundlage von Gewässeruntersuchungen und unter Berücksichtigung der zu erwartenden Veränderungen des Gewässers für einen Zeitraum festzulegen, der fünf Jahre nicht unterschreiten soll.

46. In § 75 Satz 1 werden hinter den Wörtern „hat der Abgabepflichtige“ die Wörter „unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 6 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes“ eingefügt.

§ 75

(Zu § 11 AbwAG)

Abgabeerklärung

Wird die Abgabe nicht auf Grund des die Abwasser-einleitung zulassenden Bescheids oder auf Grund der Genehmigung einer Flußkläranlage ermittelt, hat der Abgabepflichtige die für die Ermittlung oder

47. In § 77 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „1981 und 1982“ durch die Wörter „1989 bis 1992“ ersetzt.

Schätzung der Abgabe notwendigen Daten und Unterlagen der Festsetzungsbehörde unaufgefordert spätestens drei Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraums vorzulegen (Abgabeerklärung). Ist der Abgabepflichtige nicht selbst Abwassereinleiter, hat ihm dieser die notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Festsetzungsbehörde kann die Frist zur Abgabeerklärung längstens um ein halbes Jahr verlängern.

§ 77

Festsetzen der Abgabe

(1) Die Abgabe wird von der Festsetzungsbehörde jährlich festgesetzt. Der Festsetzungsbescheid bedarf der Schriftform und ist zuzustellen.

(2) Die Festsetzungsfrist für die Veranlagungszeiträume 1981 und 1982 beträgt drei Jahre nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, im Fall der Abgabeerklärung seit Vorlage der notwendigen Daten und Unterlagen; danach beträgt die Festsetzungsfrist zwei Jahre. Die Festsetzungsfrist beträgt zehn Jahre, soweit eine Abgabe hinterzogen oder leichtfertig verkürzt worden ist.

48. § 79 wird aufgehoben.

§ 79

Vorauszahlungen

(1) Der Abgabepflichtige hat in den der erstmaligen Festsetzung folgenden Jahren am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Vorauszahlungen für das jeweils laufende Kalenderjahr zu entrichten. Die Festsetzungsbehörde kann den Abgabepflichtigen von den Vorauszahlungen ganz oder teilweise befreien, wenn zu erwarten ist, daß die Abgabepflicht für das laufende Kalenderjahr entfällt oder erheblich geringer sein wird als im vorausgegangenen Jahr.

(2) Jede Vorauszahlung beträgt ein Fünftel des zuletzt festgesetzten Jahresbetrags.

49. In § 82 werden die Wörter „§ 4 Abs. 4 und Abs. 5, § 5 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 4 Abs. 4 und 5, § 6“ ersetzt.

§ 82

(Zu § 13 AbwAG)

Verwaltungsaufwand

Der für Festsetzen und Erheben der Abgabe entstehende Aufwand wird ganz, der bei der Überwachung gemäß § 4 Abs. 4 und Abs. 5, § 5 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes und § 70 dieses Gesetzes entstehende Aufwand wird zu einem Drittel aus dem Aufkommen gedeckt.

50. § 83 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Vergabegrundsätze“ durch das Wort „Mittelvergabe“ ersetzt.
- b) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- c) Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt:
 „(2) Die obere Wasserbehörde fördert die einzelnen Maßnahmen in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit nach Weisung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.“

§ 83

(Zu § 13 AbwAG)

Vergabegrundsätze

Aus dem Abgabeaufkommen sind unter Berücksichtigung

1. *örtlicher und regionaler Schwerpunkte für die Sanierung von Gewässern und*
2. *sektoraler Schwerpunkte der Gewässerverschmutzung durch besonders schädliche Faktoren*

Maßnahmen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen, zu fördern. Dabei sind die in Bewirtschaftungsplänen vorgesehenen Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen.

51. § 84 wird aufgehoben.

§ 84

(Zu § 13 AbwAG)

Mittelvergabe

(1) Die oberen Wasserbehörden legen dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den Vergabegrundsätzen des § 83 entsprechende Aufstellungen vor, in denen die zu fördernden Maßnahmen in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit aufgeführt sind.

(2) Auf dieser Grundlage stellt der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ein Förderungsprogramm auf. Dabei ist darauf zu achten, daß der Umfang der in den einzelnen Regierungsbezirken zu fördernden Maßnahmen zum Abgabeaufkommen aus diesen Bezirken in angemessenem Verhältnis steht. Vor Aufstellung des Förderungsprogramms hört der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Kommission, in welche er je zwei Vertreter der Gemeinden, der gewerblichen Wirtschaft, der Abwasserverbände sowie zwei Fachleute auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft beruft.

(3) Die oberen Wasserbehörden fördern die einzelnen Maßnahmen nach Weisung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Dabei sind grundsätzlich Darlehen zu gewähren. Verlorene Zuschüsse können ausnahmsweise für Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des § 2 Abs. 3 des Abwasserabgabengesetzes gewährt werden, soweit diese die Schädlichkeit des Abwassers in einem Umfang vermindern, beseitigen oder verhindern, der über die Mindestanforderungen des § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes hinausgeht. Die Zuwendung ist ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn die Abwasserbehandlungsanlage vor Ablauf von zehn Jahren nicht mehr zweckentsprechend betrieben wird.

52. § 85 Nr. 1 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) Aufrechnung § 226, Verzinsung §§ 234 bis 236 Abs. 1 und 2, jedoch ohne Nr. 2 b, § 237 Abs. 1, 2 und 4, § 238, Säumniszuschläge § 240.“

53. Die Überschrift des Achten Teils wird wie folgt gefaßt:

„Achter Teil: Ausgleich der Wasserführung, Gewässerunterhaltung, Anlagen“

54. § 86 wird wie folgt gefaßt:

„§ 86

Enteignung

Soweit für Vorhaben zum Schutz vor oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Natur- und Wasserhaushalts durch Wasserentzug die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung erforderlich wird, stellt der Regierungspräsident die Zulässigkeit der Enteignung fest. Er ist auch zuständig für die Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens. Im übrigen gelten die allgemeinen enteignungsrechtlichen Vorschriften.“

55. § 87 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „von Niederschlagswasser“ und „, die durch menschliche Eingriffe in den Wasserhaushalt veranlaßt sind,“ gestrichen.

§ 85

Entsprechende Anwendung anderer Vorschriften

Bei Vollzug des Siebenten Teils dieses Gesetzes sind folgende Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden:

1. *aus der Abgabenordnung die Bestimmungen über*
 - a) *den Steuerpflichtigen §§ 34 und 35,*
 - b) *das Steuerschuldverhältnis §§ 42, 44, 45 und 48,*
 - c) *die Haftung §§ 69 bis 71, 73 bis 75 und 77,*
 - d) *Fristen, Termine, Wiedereinsetzung §§ 108 bis 110,*
 - e) *Form, Inhalt und Berichtigung von Steuererklärungen §§ 150 Abs. 1, 153 Abs. 1,*
 - f) *Aufrechnung, Verzinsung und Säumniszuschläge §§ 234 bis 236 Abs. 1 und 2, jedoch ohne Nr. 2 b, § 237 Abs. 1, 2 und 4, § 238;*
2. *aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch die Bestimmungen über die Art der Sicherheitsleistung §§ 232, 234 bis 240.*

Achter Teil

Ausgleich der Wasserführung und Sicherung des schadlosen Wasserabflusses

§ 86

Grundsatz

Bei Maßnahmen, die für den Wasserabfluß in fließenden Gewässern bedeutsam sind, sind die Belange des Wohls der Allgemeinheit, namentlich das Selbstreinigungsvermögen der Gewässer, die Belange des Naturhaushalts und der Landschaftspflege sowie der Bodenfruchtbarkeit und der Fischerei zu beachten.

§ 87

Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung

(1) Soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Erhaltung eines leistungsfähigen Naturhaushalts den Ausgleich von nachteiligen Veränderungen des Abflusses von Niederschlagswasser in fließenden Gewässern zweiter Ordnung erfordert, die durch menschliche Eingriffe in den Wasserhaus-

- b) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Gleiches gilt, wenn ein solcher Ausgleich der Wasserführung einen weitergehenden Ausbau des Gewässers vermeidet.“

- c) In Absatz 1 wird der Punkt nach dem letzten Satz durch einen Strichpunkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz angefügt:

„beschränkt er sich auf das Gebiet einer Gemeinde, ist diese dazu verpflichtet.“

halt veranlaßt sind, obliegt es den Kreisen und kreisfreien Städten, durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Bau, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen zum Anstau von Gewässern und von Rückhaltebecken, einen Ausgleich der Wasserführung herbeizuführen und zu sichern. Erstreckt sich der Bereich, in dem der Anlaß zu den Ausgleichsmaßnahmen entstanden ist und in dem die Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sind, auf das Gebiet mehrerer Kreise und kreisfreier Städte, sind diese verpflichtet, die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen gemeinsam durchzuführen.

(2) § 46 findet sinngemäß Anwendung.

(3) Soweit Wasserverbände nach Gesetz oder Satzung den Ausgleich der Wasserführung zur Aufgabe haben, obliegt ihnen die Pflicht, den Ausgleich der Wasserführung herbeizuführen und zu sichern; insoweit treten sie an die Stelle der Kreise und kreisfreien Städte.

56. § 88 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

„Die Kreise, kreisfreien Städte, Gemeinden und Wasserverbände können den ihnen aus der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen nach § 87 entstehenden Aufwand innerhalb des Bereichs, in dem der Anlaß zu den Ausgleichsmaßnahmen entstanden ist, auf diejenigen umlegen, die zu nachteiligen Abflußveränderungen nicht nur unwesentlich beitragen (Veranlasser), umlegen. Der von den Veranlassern insgesamt aufzubringende Anteil wird als Vorhundertersatz des Gesamtaufwands festgesetzt und auf die einzelnen Veranlasser verteilt.“

§ 88

Umlage des Aufwands

(1) Die Kreise, kreisfreien Städte und Wasserverbände können den ihnen aus der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen nach § 87 entstehenden Aufwand innerhalb des Bereichs, in dem der Anlaß zu den Ausgleichsmaßnahmen entstanden ist, auf diejenigen umlegen, die zu den nachteiligen Abflußveränderungen nicht nur unwesentlich beitragen (Veranlasser). Anstelle der Eigentümer, deren Grundstücke innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegen, und anstelle von Abwassereinleitern, deren Abwasser sie gemäß § 53 zu beseitigen haben, können die Gemeinden zu Umlagen herangezogen werden. Die Befugnis der Wasserverbände, stattdessen für Ausgleichsmaßnahmen von ihren Mitgliedern Verbandsbeiträge nach den dafür geltenden Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

(2) Die Gemeinden können die von ihnen gemäß Absatz 1 aufzubringende Umlage auf die einzelnen Veranlasser abwälzen.

(3) Bei der Umlage nach Absatz 1 und der Abwälzung nach Absatz 2 ist von Maßstäben auszugehen, die zum Umfang der Veranlassung nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis stehen.

57. § 89 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der zur Gewässerunterhaltung Verpflichtete hat das Gewässer auszubauen, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert und nicht schon eine Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung nach § 87 besteht.“

§ 89

Pflicht zum Gewässerabbau

(1) Wenn und soweit das Wohl der Allgemeinheit es erfordert und nicht schon eine Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung nach § 87 besteht, obliegt es dem zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, für den schadlosen Wasserabfluß durch Ausbau des Gewässers zu sorgen. Obliegt die Gewäs-

- b) Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Die obere Wasserbehörde kann bestimmen, daß der zur Gewässerunterhaltung Verpflichtete ein nicht naturnah ausgebautes Gewässer in einem angemessenen Zeitraum wieder in einen naturnahen Zustand zurückführt.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
- „(3) Soweit Maßnahmen nicht durch nachteilige Veränderungen veranlaßt sind, tragen die Unterhaltungspflichtigen die Kosten. Die Kostenübernahmepflicht durch Veranlasser bleibt hiervon unberührt.“
58. Die Überschrift des Achten Teils, Abschnitt II, erhält folgende Fassung:
- „Abschnitt II
Gewässerunterhaltung“
59. Im Achten Teil, Abschnitt II wird
- „Titel 1
Gewässerunterhaltung“ gestrichen.
60. § 90 erhält folgende Fassung:
- „§ 90
(Zu § 28 WHG)
Umfang der Gewässerunterhaltung
Die Gewässerunterhaltung erstreckt sich auf das Gewässerbett einschließlich der Ufer. Dabei sind die günstigen Wirkungen des Gewässers für den Naturhaushalt und für die Gewässerlandschaft zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu gehören auch
1. die Erhaltung und Wiederherstellung eines angemessenen heimischen Pflanzen- und Tierbestandes;
 2. die Erhaltung und Verbesserung des Selbstreinigungsvermögens, soweit nicht andere dazu verpflichtet sind;
 3. die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.“
- serunterhaltung nicht einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, kann die allgemeine Wasserbehörde den Verpflichteten zur Erfüllung seiner Pflicht anhalten. Während eines Flurbereinigungsverfahrens tritt an die Stelle des zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten die Teilnehmergeinschaft.
- (2) § 88 findet sinngemäß Anwendung, soweit Ausbaumaßnahmen durch nachteilige Abflußveränderungen veranlaßt sind. Im übrigen findet § 92 Abs. 1 Sätze 1, 2, 5 und 6 und Abs. 2 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß die Anteile der Erschwerer entfallen.
- Abschnitt II
Sicherung des schadlosen Wasserabflusses
- Titel 1
Gewässerunterhaltung
- § 90
(Zu § 28 WHG)
Umfang der Gewässerunterhaltung
(1) Die Gewässerunterhaltung erstreckt sich auf das Gewässerbett einschließlich der Ufer. Ist ein Gewässer ganz oder teilweise ausgebaut, ist der Zustand zu erhalten, in den es durch den Ausbau versetzt ist; dies gilt nicht, wenn die Allgemeine Wasserbehörde erklärt hat, die Erhaltung dieses Zustandes sei nicht mehr erforderlich.
(2) Zur Gewässerunterhaltung gehören auch
- a) Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung des Selbstreinigungsvermögens des Gewässers, soweit nicht andere dazu verpflichtet sind;
 - b) die Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat sowie andere Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Wirkungen des Gewässers und seiner Ufer im Naturhaushalt und für die Gewässerlandschaft zu erhalten;
 - c) Maßnahmen, die erforderlich sind, um bei Hochwasser angetriebene Gegenstände, die sich am Gewässer abgelagert haben, einzusammeln und zur Abfallbeseitigung bereitzustellen.

61. § 91 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Unterhaltung der stehenden Gewässer obliegt den Eigentümern oder, wenn sich diese nicht ermitteln lassen, den Anliegern.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) Im neuen Absatz 3 werden nach dem Wort „Gemeinden“ die Wörter „oder der nach Absatz 2 Verpflichteten“ eingefügt.

62. In § 92 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils hinter den Wörtern „Gewässer zweiter Ordnung entstehenden Aufwand“ die Wörter „zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluß“ eingefügt.

§ 91

(Zu § 29 WHG)

Pflicht zur Gewässerunterhaltung

(1) Die Unterhaltung der fließenden Gewässer obliegt unbeschadet § 94

- 1. bei Gewässern erster Ordnung dem Staat,*
- 2. bei Gewässern zweiter Ordnung den Gemeinden, die mit ihrem Gebiet Anlieger sind (Anliegergemeinden).*

Die Kreise können im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung übernehmen; insoweit treten sie an die Stelle der Gemeinden.

(2) Soweit Wasserverbände nach Gesetz oder Satzung die Gewässerunterhaltung zur Aufgabe haben, obliegt ihnen die Gewässerunterhaltung; insoweit treten sie an die Stelle der Gemeinden.

§ 92

(Zu § 29 WHG)

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

(1) Die Gemeinden können den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehenden Aufwand sowie die von ihnen an die Kreise oder Wasserverbände abzuführenden Beträge innerhalb des Gemeindegebiets als Gebühren nach den §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes auf

- 1. die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflußvorgang hinaus erschweren (Erschwerer), und*
- 2. die Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet),*

umlegen. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundeigentümers der Erbbauberechtigte. Der von den Erschwerern insgesamt aufzubringende Anteil wird vorab als Vorhundertersatz des Gesamtaufwands festgesetzt und auf die einzelnen Erschwerer verteilt; dabei dürfen der von den Erschwerern insgesamt aufzubringende Anteil und der vom einzelnen Erschwerer zu zahlende Beitrag zum Umfang der Erschwernisse nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis stehen. Die danach verbleibenden Kosten sind die förderungsfähigen Aufwendungen. Der Teil der förderungsfähigen Aufwendungen, der nicht durch Finanzierungshilfen gedeckt ist, kann auf die Eigentümer im seitlichen Einzugsgebiet umgelegt werden. Im Zusammenhang bebaute Ortsteile sollen höher bewertet werden als die übrige Fläche; das Nähere regelt das Ortsrecht.

- (2) Kreise und Wasserverbände können den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehenden Aufwand innerhalb ihres Gebiets auf die Erschwerer und die Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet im Verhältnis ihrer Gebietsanteile im Einzugsgebiet umlegen. Absatz 1 Sätze 3, 5 und 6 gelten entsprechend. Die Befugnis der Wasserverbände, stattdessen für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung von ihren Mitgliedern Verbandsbeiträge nach den dafür geltenden Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.
63. § 93 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „fließenden“ gestrichen.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Verteilung und Verwendung der Mittel richtet sich nach Richtlinien, die der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft nach Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags erläßt.“
64. In der Überschrift des § 94 wird das Wort „Unterhaltungspflicht“ durch das Wort „Unterhaltungspflicht“ ersetzt.
65. In § 95 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „einen anderen“ durch die Wörter „andere als Körperschaften des öffentlichen Rechts“ ersetzt.
- § 93¹⁾
 (Zu § 29 WHG)
 Finanzierungshilfen des Landes
 Das Land gewährt den nach § 91 zur Unterhaltung der fließenden Gewässer zweiter Ordnung Verpflichteten Finanzierungshilfen zu den förderungsfähigen Aufwendungen, sofern hierfür Mittel im Haushaltsplan des Landes veranschlagt sind. Die Verteilung und Verwendung der Mittel richtet sich nach Richtlinien, die der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags erläßt.
- § 94
 (Zu § 29 WHG)
 Unterhaltungspflicht bei Anlagen in und an fließenden Gewässern
 Anlagen in und an fließenden Gewässern sind von ihrem Eigentümer so zu erhalten, daß der ordnungsmäßige Zustand des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.
- § 95
 (Zu § 29 WHG)
 Gewässerunterhaltung durch Dritte
 (1) Die Pflicht zur Gewässerunterhaltung kann auf Grund einer Vereinbarung mit Zustimmung der allgemeinen Wasserbehörde mit öffentlich-rechtlicher Wirkung von einem anderen übernommen werden. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn der neue Pflichtige seinen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
 (2) Soweit die Pflicht zur Gewässerunterhaltung gemäß Absatz 1 auf einen anderen übergegangen ist, haben die nach § 91 zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten die jeweils erforderlichen Unterhaltungsarbeiten auf Kosten des Pflichtigen durchzuführen, wenn dieser in angemessener Frist seine Pflicht nicht oder nicht genügend erfüllt. Die Ersatzvornahme durch kreisangehörige Gemeinden ordnet die untere Wasserbehörde, die Ersatzvornahme durch kreisfreie Städte die obere Wasserbehörde an.

66. In § 97 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährden oder die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. An fließenden Gewässern zweiter Ordnung darf eine Bebauung innerhalb von drei Metern von der Uferlinie nur zugelassen werden, wenn ein Bebauungsplan die Bebauung vorsieht.“

§ 97

(Zu § 30 WHG)

Besondere Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger haben die zur Gewässerunterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden.

(2) Die Anlieger und Hinterlieger haben das Einebenen des Aushubs auf ihren Grundstücken zu dulden, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird.

(3) Die Inhaber von Rechten und Befugnissen haben zu dulden, daß die Ausübung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit es zur Unterhaltung des Gewässers erforderlich ist.

(4) Alle nach § 30 des Wasserhaushaltsgesetzes und nach dieser Vorschrift beabsichtigten Arbeiten und Maßnahmen sind dem Duldungspflichtigen rechtzeitig anzukündigen.

(5) Entstehen durch Handlungen nach den Absätzen 1 bis 3 Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz gegen den Unterhaltungspflichtigen.

67. In § 98 erhalten die Sätze 5 und 6 folgende Fassung:

„Sind Wasserverbände zur Unterhaltung verpflichtet, trifft deren Aufsichtsbehörde die Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 4. Ist der Kreis oder die kreisfreie Stadt zur Gewässerunterhaltung verpflichtet oder ist der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Aufsichtsbehörde des Wasserverbandes, ist die obere Wasserbehörde zuständig.“

§ 98

(Zu §§ 28 bis 30 WHG)

Entscheidung in Fragen der Gewässerunterhaltung

Die allgemeine Wasserbehörde stellt im Streitfall fest, wem die Pflicht zur Gewässerunterhaltung oder eine besondere Pflicht im Interesse der Gewässerunterhaltung obliegt. Sie stellt den Umfang dieser Pflichten allgemein oder im Einzelfall fest. Sie regelt die Verpflichtung im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes. Sie setzt den Schadensersatz im Sinne des § 30 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 97 Abs. 5 dieses Gesetzes fest; die §§ 154 bis 156 sind sinngemäß anzuwenden. Ist der Kreis oder die kreisfreie Stadt zur Gewässerunterhaltung verpflichtet, trifft die obere Wasserbehörde die Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 4. Sind Wasserverbände zur Unterhaltung verpflichtet, ist deren Aufsichtsbehörde zuständig.

68. Im Achten Teil, Abschnitt II wird „Titel 2“ durch „Abschnitt III“ ersetzt.

Titel 2

Anlagen in und an Gewässern

69. § 100 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Gewässer sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszubauen. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die Bestimmungen über den Ausbau von Gewässern, die vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft durch Bekanntgabe im Ministerialblatt eingeführt sind. Für den Einzelfall oder durch Bekanntgabe im Ministerialblatt können weitergehende Anforderungen festgesetzt werden.“

- b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.

- c) Im neuen Absatz 3 Satz 1 werden hinter den Wörtern „Wirkungen auf ein Recht“ die Wörter „oder andere nachteilige Wirkungen“ eingefügt.

§ 100

(Zu § 31 WHG)

Grundsätze

(1) Die Zulassung des Gewässerausbaus ist zu versagen, wenn von dem Ausbau eine Beeinträchtigung überwiegender Belange des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden kann, oder wenn dem Ausbau nach Absatz 2 widersprochen wird.

(2) Dient der Gewässerausbau nicht dem Wohl der Allgemeinheit, kann ihm der widersprechen, der durch den Ausbau nachteilige Wirkungen auf ein Recht zu erwarten hat, die nicht durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden können. Der Ausbau kann gleichwohl zugelassen werden, wenn der durch den Ausbau zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt.

(3) Die Zulassung des Gewässerausbaus kann unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erfolgen,

1. die zum Wohl der Allgemeinheit infolge des Ausbaus, insbesondere zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und der Gewässerlandschaft erforderlich sind,
2. durch die
 - a) nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen,
 - b) nachteilige Wirkungen im Sinne des § 27 Abs. 1

verhütet oder ausgeglichen werden.

70. § 104 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „auch“ gestrichen.

§ 104

(Zu § 31 WHG)

Zuständigkeiten

(1) Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und für die Erteilung der Genehmigung nach § 31 Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes ist die allgemeine Wasserbehörde; sie hat das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft zu beteiligen. Entsteht durch die Gewinnung von

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr“ durch die Wörter „Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr“ ersetzt.

- c) Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:
 „Wird die Frist für die Vollendung nicht eingehalten, kann die zuständige Behörde den Plan aufheben oder die Genehmigung widerrufen.“

71. § 106 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Talsperren sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb von Talsperren, die vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft durch Bekanntgabe im Ministerialblatt eingeführt werden. Für den Einzelfall oder durch Bekanntgabe im Ministerialblatt können weitergehende Anforderungen festgesetzt werden.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Entsprechen vorhandene Anlagen nicht den Anforderungen des Absatzes 1, hat sie der Unternehmer innerhalb einer angemessenen Frist diesen Anforderungen anzupassen.“

Bodenschätzen ein Gewässer, ist die für die Genehmigung der Abgrabung zuständige Behörde, in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben das Landesoberbergamt, auch für die Zulassung des Gewässerausbaus zuständig. Die nach Satz 2 zuständige Behörde entscheidet im Benehmen mit dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft. Bei baulichen Anlagen, für die eine Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden nicht gegeben ist, haben die nach den Sätzen 1 und 2 zuständigen Behörden auch die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften zu prüfen.

(2) Dient der Gewässerausbau der Schifffahrt oder der Errichtung von Häfen, Lande- und Umschlagstellen, so bedarf die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens der Zustimmung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert.

(3) Für Beginn und Vollendung des Gewässerausbaus können Fristen gesetzt werden. Jede Frist kann um höchstens fünf Jahre verlängert werden. Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb der Frist begonnen, tritt die Planfeststellung oder die Genehmigung außer Kraft. Wird die Frist für die Vollendung nicht eingehalten, so kann die zuständige Behörde den Plan oder die Genehmigung aufheben.

§ 106

Bau und Betrieb

(1) Talsperren sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb von Talsperren, die vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Bekanntgabe im Ministerialblatt eingeführt werden.

(2) Entsprechen vorhandene Anlagen den Anforderungen des Absatzes 1 nicht, sind sie diesen Anforderungen anzupassen.

(3) Bau und Betrieb von Anlagen im Sinne des § 105 Abs. 3 bedürfen der Genehmigung durch die obere Wasserbehörde. Die Genehmigungspflicht entfällt in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben. Bei baulichen Anlagen, für die eine Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde nicht gegeben ist, hat die nach Satz 1 zuständige Behörde auch die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften zu prüfen.

(4) Für Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern gelten die §§ 41 und 42 sinngemäß.

c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Betreiber einer Talsperre oder eines Rückhaltebeckens im Sinne des § 105 kann von der nach § 116 zuständigen Wasserbehörde verpflichtet werden, die Anlage oder Teile von ihr zu überprüfen oder auf seine Kosten durch im Einvernehmen mit der Behörde beauftragte Gutachter überprüfen zu lassen.“

72. § 107 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für das Errichten, Beseitigen, Verstärken oder sonstige wesentliche Umgestalten von Deichen, die den Hochwasserabfluß beeinflussen, gelten die §§ 100, 101, 103 Abs. 1 und § 104 sinngemäß. Die Bestimmungen für Deiche gelten auch für Dämme und Hochwasserschutzmauern, die den Hochwasserabfluß beeinflussen.“

§ 107

(Zu § 31 WHG)

Errichten, Beseitigen, Umgestalten

(1) Für das Errichten, Beseitigen, Verstärken oder sonstige wesentliche Umgestalten von Deichen, Hochwasserschutzmauern oder Dämmen, die den Hochwasserabfluß beeinflussen (Deiche), gelten die §§ 100, 101, 103 Abs. 1 und 104 sinngemäß.

(2) Soweit es zur Vorbereitung oder Durchführung des Deichbaus erforderlich ist, haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken nach vorheriger Ankündigung auf Anordnung der allgemeinen Wasserbehörde zu dulden, daß der Unternehmer oder dessen Beauftragte die Grundstücke betreten oder vorübergehend benutzen. § 97 Abs. 4 und § 102 Abs. 2 gelten sinngemäß.

73. § 112 wird wie folgt geändert:

a) Es werden ersetzt in der Überschrift das Wort „Feststellung“ durch das Wort „Festsetzung“, in Absatz 1 Satz 1 das Wort „stellt“ durch das Wort „setzt“, in Absatz 1 Satz 2 das Wort „Feststellung“ durch das Wort „Festsetzung“ und in Absatz 1 Satz 3 „festgestellten“ durch das Wort „festgesetzten“.

b) Absatz 2 wird gestrichen; Absatz 1 wird § 112.

§ 112

(Zu § 32 WHG)

Feststellung

(1) Die obere Wasserbehörde stellt das Überschwemmungsgebiet durch ordnungsbehördliche Verordnung fest. Die Feststellung ist auf Kosten der anordnenden Behörde im Regierungsamtsblatt zu verkünden und in den Gemeinden ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. Die auf Grund bisherigen Rechts festgestellten Überschwemmungsgebiete gelten als solche im Sinne des § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes.

(2) Die obere Wasserbehörde kann bei Überschwemmungsgebieten an Gewässern erster Ordnung oder innerhalb von Rückhaltebecken für Entscheidungen nach §§ 113 und 114 durch ordnungsbehördliche Verordnung ganz oder teilweise an Stelle der unteren Wasserbehörde das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft für zuständig erklären.

74. § 113 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Genehmigung kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie darf nur versagt werden, wenn es der Hochwasserschutz erfordert.“

§ 113

(Zu § 32 WHG)

Genehmigung

(1) Wer in Überschwemmungsgebieten die Erdoberfläche erhöhen oder vertiefen, Anlagen herstellen, verändern oder beseitigen, Baum- oder Strauchpflanzungen anlegen will, bedarf der Genehmigung der unteren Wasserbehörde. § 32 Abs. 1 gilt sinngemäß.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt oder mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn der Hochwasserschutz es erfordert.

(3) Durch ordnungsbehördliche Verordnung der oberen Wasserbehörde kann bestimmt werden, daß Handlungen im Sinne des Absatzes 1 wegen ihrer unerheblichen Einwirkungen auf den Hochwasserabfluß keiner Genehmigung bedürfen.

75. § 115 wird wie folgt geändert:

In § 115 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Benutzung“ durch das Wort „Nutzung“ ersetzt.

§ 115

Veränderung des Wasserablaufs, Pflicht zur Aufnahme

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks darf den Ablauf des wild abfließenden Wassers nicht künstlich so ändern, daß tieferliegende Grundstücke belästigt werden. Unter dieses Verbot fällt eine Veränderung des Wasserablaufs infolge veränderter wirtschaftlicher Benutzung des Grundstücks nicht.

(2) Der Eigentümer eines Grundstücks kann von den Eigentümern der tieferliegenden Grundstücke die Aufnahme des wild abfließenden Wassers verlangen, wenn er es durch Anlagen auf seinem Grundstück nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand abführen kann. Können die Eigentümer der tieferliegenden Grundstücke das Wasser nicht oder nur mit erheblichem Aufwand weiter abführen, so sind sie zur Aufnahme nur gegen Schadensersatz und nur dann verpflichtet, wenn der Vorteil für den Eigentümer des höherliegenden Grundstücks erheblich größer ist als ihr Schaden.

(3) Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit kann die untere Wasserbehörde eine Änderung des Wasserablaufs anordnen. Stellt die Anordnung eine Enteignung dar, so hat der Begünstigte dafür Entschädigung zu leisten; läßt sich ein Begünstigter nicht feststellen, trifft die Entschädigungspflicht das Land.

(4) Diese Vorschriften gelten auch für das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser.

76. § 116 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird folgende Nummer 1 a) eingefügt:

„1 a) die Indirekteinleitungen,“

- b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Bauabnahme“ durch das Wort „Bauzustandsbeurteilung“ ersetzt.

- c) In Absatz 1 Satz 3 werden hinter dem Wort „ausgeübt,“ die Wörter „, Indirekteinleitungen ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommen,“ eingefügt.

- d) In Absatz 2 Satz 2 wird folgende Nummer 1 a) eingefügt:

„1 a) von Indirekteinleitungen obliegt der unteren Wasserbehörde,“

- e) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 wird gestrichen „§ 49 Abs. 2 und“; der Punkt hinter dem Wort „wäre“ wird durch ein Komma ersetzt.

- f) In Absatz 2 Satz 2 wird hinter dem Text von Nummer 3 eingefügt:

„4. von Talsperren und Rückhaltebecken gemäß § 105 sowie von Deichen an Gewässern erster Ordnung obliegt dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft.“

- g) In Absatz 2 Satz 3 wird „Satz 2“ durch „Satz 3“ ersetzt.

- h) In Absatz 3 Nr. 1 werden hinter dem Wort „Abwassereinleitungen“ die Wörter „und der Indirekteinleitungen“ angefügt; in Absatz 3 Nummer 4 werden die Wörter „und Anlagen“ sowie die Wörter

§ 116

Aufgabe und Zuständigkeit

(1) Aufgabe der Gewässeraufsicht ist es,

1. die Gewässer und ihre Benutzung,
2. die Beschaffenheit des Rohwassers für die öffentliche Trinkwasserversorgung,
3. die Wasserschutzgebiete
4. die Überschwemmungsgebiete,
5. die Talsperren und Rückhaltebecken,
6. die Deiche,
7. die Anlagen, die unter das Wasserhaushaltsgesetz, dieses Gesetz oder die dazu erlassenen Vorschriften fallen,

zu überwachen. Zur Gewässeraufsicht gehören auch die Bauüberwachung und die Bauabnahme der baulichen Anlagen, bei deren Genehmigung nach den Vorschriften dieses Gesetz auch die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften zu prüfen ist. Werden Gewässerbenutzungen ohne die erforderliche Erlaubnis oder Bewilligung ausgeübt, Gewässer ohne die erforderliche Planfeststellung oder Genehmigung ausgebaut, Anlagen ohne die erforderliche Genehmigung, Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung errichtet, eingebaut, betrieben oder wesentlich geändert, kann die nach Absatz 2 zuständige Behörde verlangen, daß ein entsprechender Antrag gestellt wird.

(2) Die Gewässeraufsicht obliegt der allgemeinen Wasserbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Überwachung

1. von Abwassereinleitungen obliegt der Wasserbehörde, die nach § 30 Abs. 1 für die Erlaubnis zuständig wäre,
2. der Beschaffenheit des Rohwassers und von Aufbereitungsanlagen für die öffentliche Trinkwasserversorgung obliegt der Wasserbehörde, die nach § 30 Abs. 1 für die Erlaubnis oder Bewilligung der Rohwasserentnahme zuständig wäre,
3. von Abwasseranlagen obliegt der Wasserbehörde, die nach § 49 Abs. 2 und § 58 für die Genehmigung zuständig wäre.

§ 18 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

In den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben nimmt das Bergamt die Gewässeraufsicht im Zusammenwirken mit der nach den Sätzen 1 und 2 zuständigen Wasserbehörde wahr.

(3) Bei der Überwachung

1. der Abwassereinleitungen,
2. der Beschaffenheit des Rohwassers für die öffentliche Trinkwasserversorgung,

„namentlich der Talsperren und Rückhaltebecken im Sinne des § 105, der Deiche an Gewässern erster Ordnung“ gestrichen.

3. der Abwasserbehandlungsanlagen und der Aufbereitungsanlagen für die öffentliche Trinkwasserversorgung,

4. der Gewässer und Anlagen, deren Überwachung der oberen Wasserbehörde obliegt, namentlich der Talsperren und Rückhaltebecken im Sinne des § 105, der Deiche an Gewässern erster Ordnung

werden die nach Absatz 2 zuständigen Wasserbehörden von den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft und dem Landesamt für Wasser und Abfall unterstützt.

i) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wer glaubhaft macht, daß er durch die Änderung der Beschaffenheit eines Gewässers einen Schaden erlitten hat und daß er ein rechtliches Interesse an dem mit dem Schadensereignis in zeitlichem, räumlichem oder sachlichem Zusammenhang stehenden Erkenntnissen hat, kann insoweit von der nach Absatz 2 für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörde, in den Fällen des Absatzes 3 auch vom Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und dem Landesamt für Wasser und Abfall Auskunft verlangen und die verfügbaren Akten, Daten und Unterlagen einsehen. Die Rechte nach Satz 1 stehen auch demjenigen zu, der als Schädiger zum Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Die Behörde oder Dienststelle ist zur Auskunft und zur Gestattung der Einsichtnahme nicht verpflichtet, soweit sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde oder Dienststelle beeinträchtigen würde, die Vorgänge nach einem Gesetz geheimgehalten werden müssen oder das Geheimhaltungsinteresse dritter Personen überwiegt.“

77. § 117 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1; in Satz 2 werden hinter den Wörtern „zugänglich zu machen,“ die Wörter „erforderliche Auskünfte zu erteilen“ eingefügt.

§ 117

Besondere Pflichten

Die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Wasserbehörde, des Landesamts für Wasser und Abfall, der Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten dieser Behörden und Fachdienststellen sind befugt, zur Überwachung nach § 21 des Wasserhaushaltsgesetzes, zur Ermittlung der Grundlagen des Wasserhaushalts und zur Durchführung der Gewässeraufsicht Gewässer zu befahren und Grundstücke zu betreten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und die zu überwachenden Anlagen und die damit zusammenhängenden Einrichtungen

- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

78. In § 118 wird folgender Satz angefügt:

„Zu diesen Kosten gehören insbesondere Kosten für die Ermittlung des Verantwortlichen.“

zugänglich zu machen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.

§ 118

Kosten der Gewässeraufsicht

Wird zu Maßnahmen der Gewässeraufsicht dadurch Anlaß gegeben, daß jemand unbefugt handelt oder Auflagen nicht erfüllt, können ihm die Kosten dieser Maßnahmen auferlegt werden.

79. § 121 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Wasserschau“ durch das Wort „Gewässerschau“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „(Wasserschau)“ gestrichen.
- c) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Bei der Wasserschau“ gestrichen und durch das Wort „Dabei“ ersetzt.
- d) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Wasserschau“ durch das Wort „Gewässerschau“ ersetzt.
- e) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Ist der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Aufsichtsbehörde des Unterhaltungsverbandes, führt die obere Wasserbehörde die Gewässerschau durch.“

§ 121¹⁾

Wasserschau

(1) Die fließenden Gewässer zweiter Ordnung sind, soweit es zur Überwachung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung geboten ist, zu schauen (Wasserschau). Bei der Wasserschau ist festzustellen, ob das Gewässer ordnungsgemäß unterhalten ist. Die Wasserschau wird von der unteren Wasserbehörde, bei den von Unterhaltungsverbänden unterhaltenen Gewässern und Gewässerstrecken von der Aufsichtsbehörde des Unterhaltungsverbandes durchgeführt. Dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft ist Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

(2) Den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern des Gewässers, den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten, den Fischereiberechtigten und der unteren Landschaftsbehörde ist Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung zu geben, und in den Fällen, in denen die untere Wasserbehörde die Schau nicht selbst durchführt, auch dieser. Die Schautermine sind zwei Wochen vorher ortsüblich öffentlich bekanntzumachen.

80. § 123 wird wie folgt geändert:

§ 123

Wassergefahr

(1) Werden zur Abwendung einer durch Hochwasser, Eisgang oder andere Ereignisse bedingten gegenwärtigen Wassergefahr augenblickliche Vorkehrungen notwendig, so sind, sofern es ohne erhebliche eigene Nachteile geschehen kann, alle benachbarten Gemeinden, auch wenn sie nicht bedroht sind, verpflichtet, auf Anforderung der allgemeinen Wasserbehörde die erforderliche Hilfe zu leisten.

a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Gebiets“ durch das Wort „Gebietes“ ersetzt.

(2) Ist ein Deich bei Hochwasser gefährdet, so haben alle Bewohner der bedrohten und, falls erforderlich, der benachbarten Gebiete auf Anforderung der allgemeinen Wasserbehörde zu den Schutzarbeiten Hilfe zu leisten und die erforderlichen Arbeitsgeräte, Beförderungsmittel und Baustoffe zur Verfügung zu stellen. Den in Anspruch genommenen Bewohnern des bedrohten Gebiets ist auf Verlangen Entschädigung zu gewähren. Der den in Anspruch genommenen Bewohnern benachbarter Gebiete entstehende Schaden ist in entsprechender Anwendung der §§ 42 und 43 des Ordnungsbehördengesetzes zu ersetzen. § 46 Abs. 2 des Ordnungsbehördengesetzes gilt entsprechend. Entschädigungspflichtig ist der Unterhaltungspflichtige (§ 108). Kommt es zu keiner gütlichen Einigung, setzt die allgemeine Wasserbehörde die Entschädigung fest.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird „§§ 42 und 43“ durch „§§ 40 und 41“ und „§ 46 Abs. 2“ durch „§ 43 Abs. 2“ ersetzt.

81. In § 128 Abs. 1 werden hinter den Wörtern „Bewässerung von Grundstücken,“ die Wörter „zum Schutz vor oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Natur- und Wasserhaushalts durch Wasserentzug,“ eingefügt.

§ 128

Durchleiten von Wasser und Abwasser

(1) Zugunsten eines Unternehmens der Entwässerung oder Bewässerung von Grundstücken, der Fortleitung von Wasser oder Abwasser und zugunsten einer Stauanlage können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der zur Durchführung des Unternehmens erforderlichen Grundstücke und Gewässer verpflichtet werden, das ober- und unterirdische Durchleiten von Wasser und Abwasser und die Unterhaltung der Leitungen zu dulden.

(2) Wasser und Abwasser dürfen nur in dichten Leitungen durchgeleitet werden, wenn sonst das Durchleiten Nachteile oder Belästigungen herbeiführen würde.

(3) § 125 Abs. 2 gilt sinngemäß.

82. In § 133 werden die Wörter „die für die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung zuständige Behörde“ durch die Wörter „findet § 30 entsprechende Anwendung“ ersetzt.

§ 133

Zuständigkeit

Zuständig für die Erteilung von Zwangsrechten ist die untere Wasserbehörde, in den Fällen des § 126 die für die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung zuständige Behörde.

83. In § 134 Satz 1 werden die Wörter „und des § 19 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 14 dieses Gesetzes“ gestrichen.
- § 134
(Zu §§ 12, 15, 17, 19 WHG)
Entschädigungspflichtiger
In den Fällen des § 12 Abs. 1, § 15 Abs. 4 Satz 1 und § 17 Abs. 3 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 19 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 14 dieses Gesetzes ist das Land zur Entschädigung verpflichtet. Ist ein anderer als das Land durch die die Entschädigungspflicht auslösende Anordnung unmittelbar begünstigt, hat er dem Land die Entschädigung nach dem Maß seines Vorteils zu erstatten, soweit nicht im Einzelfall Billigkeitsgründe entgegenstehen. Die obere Wasserbehörde setzt den zu erstattenden Betrag fest.
84. In § 136 werden die Wörter „Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.
- § 136
Behördenaufbau
Oberste Wasserbehörde ist
der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
obere Wasserbehörde
der Regierungspräsident,
untere Wasserbehörde
der Kreis und die kreisfreie Stadt.
85. In § 138 werden hinter den Wörtern „Die Wasserbehörden“ die Wörter „sowie die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 43 des Gesetzes“ eingefügt.
- § 138
Wasserbehörden als Sonderordnungsbehörden
Die Wasserbehörden sind Sonderordnungsbehörden. Die ihnen nach dem Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz obliegenden Aufgaben gelten als solche der Gefahrenabwehr. Ihre Befugnisse zur Gefahrenabwehr auf Grund allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.
86. § 143 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird § 143; in ihm werden nach dem Wort „Bewilligung“ die Wörter „und einer gehobenen Erlaubnis“ angefügt.
b) Absatz 2 wird gestrichen.
- § 143
Grundsatz
(1) Im förmlichen Verwaltungsverfahren nach Teil V Abschnitt 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ergehen die Entscheidungen über
1. die Erteilung einer Bewilligung
2. den Ausgleich von Rechten und Befugnissen mit Ausnahme von Erlaubnissen untereinander,
3. die Erteilung von Zwangsrechten.
(2) Für die Festsetzung von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten gelten die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren nach Teil V Abschnitt 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sinngemäß.

87. § 146 erhält folgende Fassung:
- „§ 146
Verfahrenskosten
Die Verfahrenskosten trägt der Antragsteller. Kosten, die durch unbegründete Einwendungen entstanden sind, können demjenigen auferlegt werden, der die Einwendungen erhoben hat.“
88. In der Überschrift des Fünfzehnten Teils, Abschnitt II, Titel 2 wird das Wort „Bewilligungsverfahren“ ersetzt durch „Bewilligungsverfahren, gehobenes Erlaubnisverfahren“.
89. § 147 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Bewilligung“ die Wörter „oder gehobenen Erlaubnis“ eingefügt und die Wörter „Plänen (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen)“ durch die Wörter „Zeichnungen, Nachweisen und Beschreibungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen)“ durch die Wörter „Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen“ ersetzt.
90. In § 148 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bewilligungen“ die Wörter „oder gehobenen Erlaubnissen“ eingefügt.
- § 146
Verfahrenskosten
Die Verfahrenskosten fallen dem Antragsteller zur Last. Kosten, die durch unbegründete Einwendungen entstanden sind, können demjenigen, der sie erhoben hat, auferlegt werden.
- Titel 2
Bewilligungsverfahren
- § 147
(Zu § 9 WHG)
Erfordernisse des Antrags
(1) Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung ist mit den zur Beurteilung erforderlichen Plänen (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen) bei der zuständigen Behörde einzureichen.
(2) Unvollständige, mangelhafte oder offensichtlich unzulässige Anträge können ohne Durchführung des förmlichen Verwaltungsverfahrens zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitzuteilenden Mängel nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist behebt. Unvollständig sind insbesondere Anträge, denen die zur Beurteilung erforderlichen Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen) nicht beiliegen.
- § 148
Bekanntmachung
(1) In Verfahren zur Erteilung von Bewilligungen ist der Plan für das beabsichtigte Unternehmen in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Unternehmen voraussichtlich auswirkt. Die Auslegung ist ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. Personen, die von den nachteiligen Wirkungen des beabsichtigten Unternehmens voraussichtlich betroffen werden, sollen auf die Bekanntmachung besonders hingewiesen werden. § 73 Abs. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind entsprechend anzuwenden. Verspätet erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen. Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.
(2) Ist die Erweiterung eines Unternehmens beabsichtigt, über das schon entschieden ist, gilt Absatz 1 nur für die beabsichtigte Erweiterung. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß es sich um eine Erweiterung handelt.

91. § 149 erhält folgende Fassung:
- „§ 149
(Zu §§ 9, 10 WHG)
Inhalt des Bescheides
Der Bescheid enthält neben dem Inhalt der Bewilligung oder der gehobenen Erlaubnis die Entscheidung über
1. Einwendungen,
 2. andere Anträge nach § 28,
 3. eine Entschädigung, soweit deren Festsetzung nicht einem späteren Verfahren vorbehalten wird,
 4. die Kosten des Verfahrens.“
92. § 150 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird § 150; in ihm werden die Sätze 3 und 4 ersetzt durch:
- „Der Plan ist zur Ermittlung des Sachverhalts in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben auswirkt. Die Auslegung ist ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. § 73 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Der Plan kann mit den Beteiligten erörtert werden.“
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
93. § 151 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Die Kosten des Ausgleichsverfahrens tragen die Beteiligten nach dem Maß ihres schätzungsweise zu ermittelnden Vorteils.“
94. In § 152 Abs. 1 werden die Nummern 1 bis 3 ersetzt durch die Wörter „den Gewässer- ausbau und den Deichbau.“
- § 149
(Zu §§ 9, 10 WHG)
Inhalt des Bescheids
Der Bescheid hat neben dem Inhalt der Bewilligung zu enthalten:
1. die Entscheidung über Einwendungen,
 2. die Entscheidung über andere Anträge nach § 28,
 3. die Entscheidung über eine Entschädigung, soweit deren Festsetzung nicht einem späteren Verfahren vorbehalten wird,
 4. die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens.
- § 150
Festsetzen von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten
(1) Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten werden von Amts wegen eingeleitet und durchgeführt. Sie finden mit dem Erlaß der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebietes ihren Abschluß. §§ 144 bis 146 finden keine Anwendung. Ein Auszug aus der Niederschrift über die mündliche Verhandlung ist an diejenigen zu versenden, die ihre Einwendungen aufrechterhalten haben.
(2) § 148 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 und Abs. 2 gelten sinngemäß.
- § 151
Ausgleichsverfahren, Zwangsrechtsverfahren
(1) Für das Verfahren über den Ausgleich von Rechten und Befugnissen (§ 29) gilt § 146 nicht. Die Kosten des Ausgleichsverfahrens fallen den Beteiligten nach dem Maß ihres schätzungsweise zu ermittelnden Vorteils zur Last.
(2) Für das Verfahren über die Erteilung von Zwangsrechten gilt § 147 sinngemäß.
- § 152
Grundsatz
(1) Im Planfeststellungsverfahren nach Teil V Abschnitt 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ergehen die Entscheidungen über die Feststellung eines Plans für
1. den Gewässer- ausbau,
 2. den Deichbau und
 3. die Durchführung von Verbandsunternehmen (§ 170 Abs. 2).

95. In § 155 Abs. 2 Satz 3 wird der letzte Halbsatz wie folgt gefaßt:
- „, hat er die Kosten des ersten Rechtszuges in jedem Fall zu tragen.“
- § 155
Rechtsweg
- (1) Wegen der Festsetzung der Entschädigung können die Beteiligten binnen einer Notfrist von drei Monaten nach Zustellung des Festsetzungsbescheides Klage vor den ordentlichen Gerichten erheben.
- (2) Die Klage gegen den Entschädigungspflichtigen wegen der Entschädigung in Geld ist auf Zahlung des verlangten Betrages oder Mehrbetrages zu richten. Die Klage gegen den Entschädigungsberechtigten ist darauf zu richten, daß die Entschädigung unter Aufhebung oder Abänderung des Festsetzungsbescheides anderweit festgesetzt wird. Klagt der Entschädigungspflichtige, so fallen ihm die Kosten des ersten Rechtszuges in jedem Fall zur Last.
96. § 160 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Einsicht in das Wasserbuch, seine Auszüge (§ 157 Abs. 4) und diejenigen Urkunden, auf die in der Eintragung Bezug genommen wird, ist jedem gestattet. Beglaubigte Auszüge sind auf Verlangen gegen Kostenersatz zu fertigen.“
- § 160
(Zu § 37 WHG)
Einsicht
- (1) Die Einsicht in das Wasserbuch, seine Abschriften und diejenigen Urkunden, auf die in der Eintragung Bezug genommen wurde, ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Unter der gleichen Voraussetzung sind auf Verlangen gegen Kostenersatz beglaubigte Auszüge zu fertigen.
- (2) Die Einsicht in solche Urkunden, die Mitteilungen über geheimzuhaltende Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen enthalten, ist nur nach Zustimmung dessen gestattet, der an der Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat.
97. § 161 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird hinter „§ 37 Abs. 3 oder 4,“ eingefügt „§ 44 Abs. 1,“.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach Nummer 11 folgende Nummern 11 a) bis 11 e) eingefügt:
- „11 a) einer vollziehbaren Anordnung nach § 43 nicht nachkommt.
- 11 b) entgegen § 48 Abs. 1 als Betreiber Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung nicht nach den dort vorgeschriebenen Regeln der Technik errichtet oder errichten läßt oder Anlagen nicht nach den Anforderungen gemäß § 48 Abs. 1 betreibt oder entgegen § 48 Abs. 2 vorhandene Anlagen nicht unverzüglich den Anforderungen nach § 48 Abs. 1 anpaßt;
- § 161¹⁾
Bußgeldvorschriften
- (1) Ordnungswidrig handelt unbeschadet § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 15 des Abwasserabgabengesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 8 Abs. 3 die Bezeichnung der Uferlinie beseitigt oder sonstwie verändert,
 2. einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 14 Abs. 1 Satz 1, § 16 Abs. 3 Satz 1, § 37 Abs. 3 oder 4, § 59 Abs. 1 oder § 114 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt, sofern die ordnungsbehördliche Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
 3. einer vollziehbaren vorläufigen Anordnung nach § 15 Abs. 4 Satz 1 zuwiderhandelt,
 4. einer Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 1 oder 2, § 60 Abs. 2 oder § 61 Abs. 2 zuwider-

- 11 c) entgegen § 49 seiner Anzeigepflicht nicht unverzüglich nachkommt;
- 11 d) entgegen § 50 Abs. 1 Satz 1 als Betreiber eines Unternehmens der öffentlichen Trinkwasserversorgung das Rohwasser nicht von der zugelassenen Stelle untersuchen läßt;
- 11 e) entgegen § 50 Abs. 1 Satz 3 als Betreiber eines Unternehmens der öffentlichen Trinkwasserversorgung die Untersuchungsergebnisse der Rohwasserüberwachung nicht der zuständigen Wasserbehörde jährlich vorlegt;“
- c) In Absatz 1 Satz 1 erhält Nummer 12 folgende Fassung:
„entgegen §§ 53 Abs. 2, 4 oder 5, 53 a Satz 1 seiner Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt;“
- d) In Absatz 1 Satz 1 werden nach Nummer 12 folgende Nummern 12 a bis 12 d eingefügt:
- „12 a) entgegen § 57 Abs. 3 Satz 4 seiner Unterrichtungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
- 12 b) entgegen § 58 Abs. 2 Satz 1 Abwasserbehandlungsanlagen ohne Genehmigung betreibt;
- 12 c) als Indirekteinleiter eine ihm gemäß § 59 Abs. 2 aufgegebenen Anforderung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt;
- 12 d) entgegen § 59 Abs. 5 seiner Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
- 12 e) In Absatz 1 Satz 1 erhält Nummer 13 folgende Fassung:
„entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 das Abwasser nicht untersucht oder nicht untersuchen läßt;“
- handelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
5. entgegen § 18 Abs. 4 Satz 1 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
6. entgegen § 31 Abs. 1 Satz 1 eine Anlage ohne Genehmigung dauernd außer Betrieb setzt oder beseitigt,
7. entgegen § 31 Abs. 3 Satz 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
8. entgegen § 34 einer vollziehbaren Anordnung der Wasserbehörde zur Regelung des Gemeindegebrauchs zuwiderhandelt,
9. entgegen § 37 Abs. 6 Satz 1 Schiffahrt ohne Genehmigung betreibt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage nach § 37 Abs. 6 Satz 4 zuwiderhandelt,
10. entgegen § 41 Abs. 4 der Anzeigenpflicht im Fall der Beschädigung oder Änderung der Staumarke oder Festpunkte nicht nachkommt,
11. entgegen § 42 aufgestauten Wasser abläßt,
12. entgegen § 53 Abs. 3 oder 4 seiner Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung nicht nachkommt,
13. entgegen § 60 Abs. 4 die Untersuchungsergebnisse nicht aufbewahrt,

- 12 f) In Absatz 1 Satz 1 werden nach Nummer 13 folgende Nummern 13 a bis 13 c eingefügt:
- „13 a) entgegen § 60 Abs. 4 die Untersuchungsergebnisse nicht aufbewahrt;
- 13 b) entgegen § 60 a Satz 1 seiner Verpflichtung zur Selbstüberwachung nicht nachkommt;
- 13 c) entgegen § 60 a Satz 3 die Nachweise, Aufzeichnungen und Untersuchungsergebnisse der Abwasserüberwachung der unteren Wasserbehörde und dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt;“
- g) Absatz 1 Satz 1 Nr. 16 wird wie folgt gefaßt:
- „entgegen § 75 Satz 1 seine Abgabeerklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt;“
- h) In Absatz 4 wird das Wort „einhunderttausend“ durch das Wort „hunderttausend“ ersetzt.
14. *entgegen § 61 Abs. 1 Satz 2 die Aufzeichnungen über die Selbstüberwachung nicht aufbewahrt,*
15. *entgegen § 66 Abs. 2 der Anzeigepflicht über die Inbetriebnahme einer Abwasserbehandlungsanlage nicht nachkommt,*
16. *entgegen § 75 Satz 1 seine Abgabeerklärung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vorlegt,*
17. *entgegen § 99 Abs. 1 Satz 1 Anlagen in oder an Gewässern einschließlich der Häfen, Land- oder Umschlagstellen ohne Genehmigung errichtet oder wesentlich verändert oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage nach § 99 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt,*
18. *entgegen § 108 Abs. 2 oder § 109 der Verpflichtung zur Unterhaltung von Deichen nicht nachkommt,*
19. *entgegen § 113 Abs. 1 Satz 1 ohne Genehmigung die Erdoberfläche erhöht oder vertieft, Anlagen herstellt, verändert oder beseitigt, Baum- oder Strauchpflanzungen anlegt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage nach § 113 Abs. 2 zuwiderhandelt.*
- In den Fällen der Nummern 2 und 4 ist eine auf einen bestimmten Tatbestand bezogene Verweisung nicht erforderlich, soweit die Rechtsverordnung oder ordnungsbehördliche Verordnung vor dem 1. April 1970 ergangen ist.*
- (2) Ordnungswidrig handelt unbeschadet § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 15 des Abwasserabgabengesetzes ferner, wer*
- 1. einer Rechtsverordnung nach § 39 Abs. 5 über die Betriebs- und Beförderungspflicht für Fähren zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist,*
 - 2. entgegen § 39 Abs. 6 Satz 3 einen genehmigten Tarif überschreitet,*

3. entgegen § 41 Abs. 5 Satz 1 eine die Beschaffenheit der Staumarke oder der Festpunkte beeinflussende Handlung ohne Genehmigung vornimmt,
4. entgegen § 117 das Betreten von Grundstücken, Anlagen und Räumen nicht gestattet, Anlagen oder Einrichtungen nicht zugänglich macht oder die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen oder Werkzeuge nicht zur Verfügung stellt.
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach diesem Gesetz vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.
98. § 165 wird aufgehoben.
- § 165
(Zu § 16 WHG)
Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse
Ein entsprechend der öffentlichen Aufforderung vom 30. Juli 1963 (GV.NW. S. 265)³⁾ gemäß § 16 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes fristgemäß gestellter Antrag auf Eintragung eines alten Rechts oder einer alten Befugnis, der zurückgewiesen werden mußte, weil am 1. Juni 1962 keine rechtmäßigen Anlagen vorhanden waren, ist als Antrag gemäß § 17 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes anzusehen.
99. In § 166 Satz 1 werden die Wörter „beschränkt oder aufgehoben“ durch die Wörter „zurückgenommen oder widerrufen“ ersetzt.
- § 166
Sonstige aufrechterhaltene Rechte
Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden, auf besonderem Titel beruhenden Rechte, ein Gewässer in anderer Weise als in § 3 des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmt, zu benutzen, können durch die obere Wasserbehörde beschränkt oder aufgehoben werden, soweit von der Fortsetzung der Benutzung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist. Dabei ist Entschädigung zu leisten, soweit es sich um eine Enteignung handelt.
100. § 168 wird aufgehoben.
- § 168
Anhängige Verfahren
Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren werden von der nach diesem Gesetz zuständigen Behörde nach den Bestimmungen dieses Gesetzes fortgeführt.
101. § 169 wird aufgehoben.
- § 169
Solquellen
Auf Solquellen im Sinne des Allgemeinen Berggesetzes findet nur § 16 Anwendung. Dasselbe gilt für mineralische Heilquellen und Kohlensäurequellen im ehemaligen Land Lippe.

102. § 170 wird aufgehoben.

§ 170

(Zu § 13 WHG)

Sondervorschriften für Wasserverbände

(1) Ist das nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz erlaubnis- oder genehmigungspflichtige Unternehmen eines Wasserverbands Gegenstand einer Plangenehmigung durch die Aufsichtsbehörde des Verbands, so entscheidet über die Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung die für die Plangenehmigung zuständige Behörde. Ist für die Plangenehmigung der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständig, entscheidet die obere Wasserbehörde über die Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung.

(2) Die Pläne für die Durchführung von Unternehmen der Wasserverbände können in einem Planfeststellungsverfahren festgestellt werden, wenn der Verband es beantragt oder nach der Entscheidung der Aufsichtsbehörde des Verbands mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder mit Einwendungen zu rechnen ist. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist die obere Wasserbehörde.

103. § 171 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Innenministers“ durch die Wörter „Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr“ ersetzt.
- c) In Satz 3 werden die Wörter „Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr“ durch die Wörter „Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr“ ersetzt.

§ 171

Durchführung des Gesetzes

Die nach dem Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Werden dabei bauaufsichtliche Belange berührt, ist das Einvernehmen des Innenministers erforderlich. Verwaltungsvorschriften zu den §§ 37 bis 40 und zu § 99 Abs. 2 Satz 2 erläßt der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr; Verwaltungsvorschriften zu § 16 Abs. 2 erläßt der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

104. § 173 wird gestrichen.

§ 173¹⁾

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft²⁾.

(2)

(3) Soweit in Rechtsvorschriften auf die nach Absatz 2 außer Kraft getretenen Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften an ihre Stelle.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

*Für den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und den Innenminister
der Finanzminister*

*Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
zugleich für
den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales*

105. Die Anlage zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

In Abschnitt „I. Landesgewässer“ letzter Satz wird hinter „(Nebenarme),“ eingefügt „Altarme“.

Anlage zu § 3 Abs. 1 Nr. 1

Gewässer erster Ordnung

I. Landesgewässer

Bezeichnung des Gewässers	Endpunkte des Gewässers
Bocholter Aa	Brüggenhütte, Landesgrenze
Ems	Wehr in Warendorf, Schönefliether Wehr
Glenne	Einmündung des Haustenbaches, Lippe
Lippe	Einmündung der Pader bei Schloß Neuhaus, Rhein
Rheinberger Altrhein (Rheinberger Kanal)	Brücke an der Mündung des Moersbaches, Rhein
Ruhr	Einmündung der Möhne, oberhalb der Schloßbrücke in Mülheim a. d. Ruhr
Sieg	Landesgrenze, Rhein

Zu den vorstehend aufgeführten Gewässerstrecken gehören die natürlichen Gewässer, die sich von ihnen abzweigen und wieder mit ihnen vereinen (Nebenarme), und ihre Mündungsarme.

II. Bundeswasserstraßen

1. Dortmund-Ems-Kanal
2. Ems
3. Ems-Weser-Elbe-Kanal
4. Griethauser Altrhein
5. Lippe-Seitenkanal
6. Rhein
7. Rhein-Herne-Kanal mit Verbindungskanal zur Ruhr
8. Ruhr
9. Spoy-Kanal
10. Weser

mit den im Verzeichnis der Reichswasserstraßen (Anlage A zu dem Gesetz über den Staatsvertrag betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich vom 29. Juli 1921, RGBI. S. 961) aufgeführten in Nordrhein-Westfalen liegenden Strecken.

Artikel 2

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird ermächtigt, das durch Artikel 1 geänderte Landeswassergesetz in der neuen Fassung mit neuem Datum, fortlaufender Paragraphen-, Nummern- und Buchstabenfolge und entsprechend geänderter Inhaltsverzeichnis bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c sowie Nr. 8 Buchstabe b und c mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Begründung

A Allgemeine Begründung

Durch die 5. WHG-Novelle wurden insbesondere folgende Bereiche neu geregelt:

- **Wasserschutzgebiete;**
Einführung einer Ausgleichspflicht für erhöhte Anforderungen, die eine ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken,
- **Abwasserbeseitigung;**
verschärfte, dem Stand der Technik entsprechende Anforderungen an Abwassereinleitungen mit gefährlichen Inhaltsstoffen; darüber hinaus sind die Länder verpflichtet, entsprechende Regelungen auch für Einleitungen von Abwasser mit gefährlichen Inhaltsstoffen in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitungen) zu treffen,
- **wassergefährdende Stoffe;**
grundlegende Änderung der Vorschriften über den Umgang mit diesen Stoffen.

Die 2. Novelle zum Abwasserabgabengesetz

- führt neue abgabepflichtige Parameter ein,
- knüpft die Berechnung der Abgabe stärker als bisher an ordnungsrechtliche Festsetzungen im wasserrechtlichen Vollzug an,
- verstärkt die Anreizwirkung der Abgabe durch ein Bonus-malus-System.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die auf Grund der 5. WHG-Novelle und der 2. Novelle zum Abwasserabgabengesetz notwendigen Änderungen im Landesrecht vorgenommen und die Voraussetzungen für den Vollzug dieser Vorschriften geschaffen.

Der Entwurf setzt die von Nordrhein-Westfalen seit Jahrzehnten verfolgte Gewässerschutzpolitik kontinuierlich fort. Schwerpunkt ist eine noch stärkere Wahrung ökologischer Belange; die Vorschriften über die Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung und über die Gewässerunterhaltung werden neu geordnet. Vorhaben, die sich auf Wassermenge oder Wassergüte nachteilig auswirken können, müssen unter Berücksichtigung des Besorgnisgrundsatzes möglichst weitergehende Anforderungen erfüllen, als sie die allgemein anerkannten Regeln der Technik vorschreiben. Dem Bedürfnis der Öffentlichkeit nach mehr Information wird dadurch Rechnung getragen, daß die Wasserbücher zu jedermanns Einsicht freigegeben werden. Darüber hinaus können nun auch bei Streitigkeiten über Schäden auf Grund der Beschaffenheit eines Gewässers die Beteiligten von den Wasserbehörden spezielle Auskünfte verlangen oder in die bei diesen vorhandenen Unterlagen Einsicht nehmen.

Im Entwurf ist eine Regelung zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach der EG-UVP-Richtlinie nicht enthalten. Art und Umfang der Umsetzung dieser Richtlinie sollten in der Bundesrepublik Deutschland möglichst einheitlich geregelt werden. Hierüber wird zur Zeit in verschiedenen Bund-Länder-Gremien beraten. Falls sich eine Einfügung der Umsetzungsbestimmungen in das Landeswassergesetz als notwendig erweist, kann dies vor dem bisherigen § 141 im Fünfzehnten Teil: Verwaltungsverfahren, Abschnitt I, geschehen.

B Einzelbegründung

I. Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Vorschrift schreibt die sparsame Verwendung des Wassers ausdrücklich als Ziel der Wasserwirtschaft fest. Sie betont damit im Anschluß an § 1 a Abs. 1 WHG, daß es nicht nur eine allgemeine Verpflichtung zum Schutz der Gewässergüte, sondern auch zum Schutz der Wassermenge gibt.

Zu Nummer 2

a) und b)

Die Änderung des Absatzes 1 dient der Klarstellung, daß die Festlegung der Eigentumsverhältnisse nach § 5 nur ein möglicher Fall des Eigentums an Gewässern ist, der zwar den Regelfall bildet,

andere Regelungen aber nicht ausschließt. Zugleich soll mit ihr Mißdeutungen entgegengewirkt werden, wonach aus § 7 Abs. 1 hergeleitet wird, daß Sondereigentum an Gewässern zweiter Ordnung nicht mehr begründet werden könne. Dem dient auch die Ergänzung in Absatz 2.

- c) Redaktionelle Änderung.
- d) Folgeänderung zu a).

Zu Nummer 3

Die bisherige Regelung, die Anlieger und sonstigen Beteiligten anzuhören, ist entbehrlich, da § 28 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes dasselbe mit allgemeiner Geltung fordert.

Zu Nummer 4

- a) Folgeänderung zur Anfügung der Absätze 3 bis 5.
- b) Werden Gewässer zweiter Ordnung, die im Anliegereigentum stehen, von natürlichen Veränderungen (Verlandungen, Überflutungen) betroffen, so ist für die Lage der (neuen) Eigentumsgränze bei Verlandungen § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 maßgebend. Eine entsprechende Bestimmung für Überflutungen enthält das Gesetz bisher nicht. Dies hat in der Vergangenheit teilweise zu Schwierigkeiten geführt. Es hat z. B. das Oberlandesgericht Hamm (Beschluß vom 4. Juni 1985 – Az. 15 W 393/84 – veröffentlicht in der Zeitschrift für Wasserrecht 1986 Seite 333) entgegen der allgemeinen Auffassung und der bisherigen Praxis die Ansicht vertreten, daß bei Veränderungen des Gewässers durch dauernde Überflutungen kein Eigentumsübergang kraft Gesetzes erfolge. Dies solle für Überflutungen infolge natürlicher Ereignisse wie auch bei künstlich herbeigeführten dauernden Überflutungen gelten; ein Eigentumsübergang müsse im Wege der Auffassung und Eintragung in das Grundbuch vollzogen werden.

Eine solche Verfahrensweise würde aber in der Praxis wegen der häufig auftretenden dauernden Überflutungen kleinerer Landteile, die insbesondere auf die natürliche Gewässerdynamik, aber auch auf von Menschen verursachte Veränderungen zurückzuführen sind, zu erheblichen Unzuträglichkeiten führen. Es entstünde eine große Anzahl von Kleinstgrundstücken, deren notwendiger Nachweis im Grundbuch und im Liegenschaftskataster zu Unübersichtlichkeit und damit zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Rechtssicherheit führte. Die Bildung besonderer Grundstücke hätte auch zur Folge, daß Teile eines Gewässers im veränderten Bereich im Grundbuch gebucht werden, andere (unveränderte) Teile jedoch Bestandteile der Ufergrundstücke bleiben. Wie in entsprechenden Vorschriften anderer Landeswassergesetze soll daher § 9 hinsichtlich der Überflutung ergänzt werden. Der neue Rechtszustand nach den Absätzen 3 und 4 kann bei künstlich herbeigeführten Veränderungen nur dann eintreten, wenn der Verursacher die Überflutung auf rechtlich zulässige Weise herbeigeführt hat. Hierfür ist eine schuldrechtliche Regelung (Einverständnis zur Überflutung mit der Folge des gesetzlichen Eigentumsüberganges) oder der rechtsgeschäftliche Erwerb der zu überflutenden Grundstücke oder ein rechtskräftiger Enteignungsbeschluß erforderlich.

Zu Nummer 5

- a) Eine Veränderung des Gewässerbetts durch natürliche Ereignisse ist heute nicht mehr grundsätzlich negativ zu bewerten. Eine Rückführung des Gewässers in den früheren Zustand kommt deshalb im allgemeinen nur noch in Betracht, wenn das Allgemeinwohl es erfordert.

Der frühere Zustand des Gewässers ist wiederherzustellen, wenn das Wohl der Allgemeinheit, z. B. Naturschutz und Landschaftspflege, es notwendig macht. Die Entscheidung hierüber trifft die allgemeine Wasserbehörde. Darüber hinaus besteht ein Wiederherstellungsanspruch im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie auf sonstigen Grundstücken mit genehmigter baulicher Nutzung dann, wenn durch ein Ausufern des Gewässers die Nutzung wesentlich beeinträchtigt wird. Außerhalb von Ortslagen und bebaubaren Grundstücken gibt es stattdessen einen Entschädigungsanspruch. Hier wird der natürlichen Gewässerdynamik der Vorrang eingeräumt.

- b) Die Ergänzung des § 11 dient dem gleichen Ziel wie die Ergänzung des § 9.
- c) Folgeänderung durch die Einfügung der Absätze 5 bis 7.

Zu Nummer 6

- a) § 19 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ist keine Rechtsgrundlage, Handlungspflichten aufzuerlegen. Verbote oder Duldungspflichten allein reichen aber nicht immer aus, um Wassergewinnungsgebiete vor Beeinträchtigungen hinreichend zu schützen. Absatz 1 Sätze 3 und 4 ermöglichen es daher, auch Handlungspflichten für die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken sowie die begünstigten Unternehmer, z.B. für die Träger der öffentlichen Wasserversorgung, zu begründen. Die beispielhafte Aufzählung der Handlungspflichten zeigt, daß durch diese Maßnahmen die von außen eintretenden nachteiligen Einwirkungen für das Wasserschutzgebiet und damit auch für die öffentliche Wasserversorgung festgestellt werden können. Gleichzeitig wird damit die Erfolgskontrolle der dem Gewässerschutz dienenden und nach § 19 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes ausgleichspflichtigen Maßnahmen erleichtert. Das Wasserhaushaltsgesetz steht einer solchen landesrechtlichen Regelung nicht entgegen (vgl. Begründung zu § 23 des Entwurfs eines Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts, BT/Drucks. 2/2072, S. 30). Zur Erfüllung von Handlungspflichten nach § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 kann es erforderlich sein, daß der begünstigte Unternehmer fremde Grundstücke betreten muß, z. B. um Maßnahmen zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens durchzuführen. In solchen Fällen können Eigentümer und Nutzungsberechtigte auf Grund von § 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG in der Wasserschutzgebietsverordnung zur Duldung des Betretens verpflichtet werden.
- b) § 15 LWG erfaßt nicht mehr allein Schutzgebiete zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgung, sondern alle Wasserschutzgebiete im Sinne von § 19 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz. Dieser Erweiterung trägt Satz 1 Rechnung.

Die Änderung von Satz 2 ist bedingt durch die Neufassung des Ordnungsbehördengesetzes vom 13. 5. 1980 (GV. NW. 1980 S. 528/SGV. NW. 2060).

Zu Nummer 7

- a) § 15 beschränkt seine Geltung nicht mehr auf Schutzgebiete zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgung, sondern gilt für alle Wasserschutzgebiete im Sinne von § 19 Abs. 1 WHG. Die Überschrift trägt dem Rechnung.
- b) und c)
§ 19 Abs. 4 WHG in der Fassung der 5. Novelle enthält eine rahmenrechtliche Anspruchsgrundlage für die von land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten Betroffenen. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang eine Ausgleichspflicht besteht, ist bereits in § 19 Abs. 4 WHG entschieden. Regelungsbedürftig war jedoch die Art des Ausgleichs (in Geld), die Bestimmung des Ausgleichspflichtigen und die Verfahrensabwicklung.

Absatz 2 legt fest, daß der Begünstigte – in der Regel der Unternehmer der Wassergewinnung – entschädigungspflichtig ist. Nur wenn kein Begünstigter feststeht, trifft diese Pflicht das Land. Entsprechendes gilt nach Absatz 3 Satz 3 für die Ausgleichspflicht. Nach § 19 Abs. 4 WHG ist ein Ausgleichsanspruch nur gegeben, „soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Absatz 3 besteht“. Daraus ergibt sich, daß der Ausgleich der Schwelle entschädigungspflichtiger Maßnahmen vorgelegt ist; daher ist es sachgerecht die Ausgleichs- und Entschädigungspflicht an denselben Adressaten zu richten. Gleichzeitig wird damit vermieden, daß der Anspruchsberechtigte die schwierige Frage prüfen muß, ob sich der Anspruch aus der Ausgleichspflicht ergibt, oder ob ein Entschädigungstatbestand vorliegt.

Absatz 3 regelt Art, Umfang und Abwicklung des Ausgleichs. In der Regel kommt zum Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile nur ein Geldausgleich in Betracht. Die auszugleichenden Nachteile können sich im Laufe der Zeit, z. B. durch die Fortentwicklung der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung, ändern; insofern wurde der Ausgleich in jährlich wiederkehrenden Leistungen festgelegt. Fälligkeitstermin ist jeweils das Folgejahr; in der Regel kann erst dann festgestellt werden, welche ausgleichspflichtigen Nachteile eingetreten sind. Der Ausgleich wird daher erstmalig 1988 für das Jahr 1987 fällig.

Die Geringfügigkeitsgrenze von 100,- DM pro Jahr und Betrieb ist erforderlich, da geringere Beträge nicht mehr „angemessen“ im Sinne des § 19 Abs. 4 WHG sind und außerdem der mit der Feststellung verbundene Verwaltungsaufwand dann nicht mehr vertretbar erscheint.

Satz 6 trägt dem Gedanken der zivilrechtlichen Schadensminderungspflicht (§ 254 Abs. 2 BGB) Rechnung. Dem Betroffenen obliegt die Verpflichtung, Möglichkeiten zur betrieblichen Minderung der Nachteile, etwa durch Änderung der Kulturart, zu ergreifen.

Satz 7 beinhaltet den Ausschluß einer Doppelentschädigung. Soweit wegen der in § 19 Abs. 4 WHG genannten Nachteile bereits ein anderweitiger Ausgleich geleistet wird, muß dieser auf den Anspruch angerechnet werden.

Zwischen der Entschädigung und dem Ausgleich nach § 19 WHG besteht eine enge Verknüpfung, so daß die Abgrenzung im Einzelfall schwierig ist. Es ist daher notwendig, das Verfahren zur Durchsetzung solcher Ansprüche weitgehend anzunähern und dieselbe Behörde entscheiden zu lassen. Außerdem wird der Verwaltungsaufwand durch die entsprechende Anwendung eines bereits bekannten Verfahrens begrenzt. Satz 8 bestimmt daher, daß die Verfahrensabwicklung entsprechend der Abwicklung von Entschädigungsansprüchen im Enteignungsfall erfolgt.

Entschädigung und Ausgleich nach § 19 WHG sind von der vorherigen Festsetzung eines Wasserschutzgebietes abhängig. Eine Verzögerung des Festsetzungsverfahrens tritt durch die Regelung nicht ein. Mögliche Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche haben auch keinen Einfluß auf den Inhalt der notwendigen Anordnungen im Schutzgebiet.

Zu Nummer 8

a) § 16 Abs. 2 Satz 2 ist wegen der Regelungen in § 36 Abs. 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entbehrlich.

b) und c)

Die Heilquellenschutzgebiete werden den Wasserschutzgebieten bei der Ausgleichsregelung gemäß § 19 Abs. 4 WHG gleichgestellt. Wirtschaftliche Nachteile auf Grund der Nutzungsbeschränkungen durch erhöhte Anforderungen treffen Land- und Forstwirte in Heilquellen- und Wasserschutzgebieten gleichermaßen. Ihre unterschiedliche Behandlung erscheint daher nicht gerechtfertigt. Der Hinweis auf § 19 Abs. 2 dient der Klarstellung und Anpassung an die übrigen Landeswassergesetze.

d) Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 9

Buchstaben a), b) und d) enthalten Folgeänderungen auf Grund der 5. WHG-Novelle und redaktionelle Anpassungen an neue Ressort- und Ausschußbezeichnungen, Buchstabe c) enthält darüber hinaus auch eine Neuregelung der Zuständigkeit.

Der Vollzug der in Absatz 3 Satz 3 genannten Vorschriften obliegt nur noch der unteren Wasserbehörde. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung und vermeidet bisher bestehende Abgrenzungsprobleme bei der Zuständigkeit. Die Wasserbehörde erhält damit alle für sie notwendigen Informationen auch über Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen in ihrem Bezirk.

Zu Nummer 10

Zweck der Vorschrift ist es, einheitliche technische Bestimmungen zur Ermittlung der Grundlagen des Wasserhaushalts verbindlich einzuführen. Sie qualifiziert die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ als Mindeststandard; dieser Standard ist jedoch nur anzuwenden, soweit nicht im Ministerialblatt speziellere Regeln veröffentlicht werden. Die Vorschrift ermöglicht es, „weitergehende“ Forderungen verbindlich einzuführen, unter konkurrierenden gleichwertigen Regeln auszuwählen und die ausgewählten Regeln durch Veröffentlichung ebenfalls verbindlich zu machen, sowie bereits angewandte Regeln, bei denen es keinen „weitergehenden“ Regelungsbedarf gibt, auch ohne zusätzliche Aktivitäten zweifelsfrei im Verkehr zu halten.

Die Vorschrift entspricht anderen Bestimmungen des Gesetzes mit ähnlichem Inhalt (z.B. §§ 48, 100, 106). Sie richtet sich an staatliche Fachdienststellen, Gemeinden, Gemeindeverbände, Wasserverbände und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften. Ermittlungen nach einheitlichen Regeln sichern die Vergleichbarkeit der Ergebnisse und vermeiden Doppelarbeit.

Zu Nummer 11

- a) Nach § 36b Abs. 1 WHG in der Fassung der 5. Novelle müssen die Bewirtschaftungspläne neben den Nutzungserfordernissen auch dem Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und der Schonung der Grundwasservorräte (Schutzziele) Rechnung tragen. § 21 Abs. 1 zieht hieraus die für das Landeswassergesetz notwendigen Folgerungen.
- b) Die 5. WHG-Novelle macht es erforderlich, in Absatz 2 Satz 1 neben den Hauptnutzungsarten zusätzlich die Schutzziele zu nennen. Schutzziele in diesem Sinne sind auch Mengenbewirtschaftungsziele zur Schonung des Grundwassers gemäß § 36b Abs. 1 WHG.
- c) Die redaktionellen Änderungen in Absatz 3 sind durch die 5. WHG-Novelle und die sich daraus ergebenden Änderungen von § 21 Abs. 1 und 2 bedingt.

Zu Nummer 12

- a) Zur besseren Lesbarkeit der Vorschrift wird die Verweisung auf § 148 Abs. 1 Sätze 1 und 2 durch unmittelbare Regelung und Anpassung an § 150 ersetzt.
- b) Folgeänderung auf Grund der 5. WHG-Novelle.

Zu Nummer 13

Im Wasserhaushaltsgesetz sind für die wasserrechtliche Zulassung von Gewässerbenutzungen die Erlaubnis oder die Bewilligung vorgesehen. Durch § 25a LWG wird landesrechtlich die gehobene Erlaubnis eingeführt.

Die gehobene Erlaubnis ist der Bewilligung angenähert. Mit der Erlaubnis hat sie gemeinsam, daß sie widerruflich ist, wenn auch praktisch der Widerruf wegen des höheren Vertrauensschutzes, den sie begründet, erschwert wird. Von der Erlaubnis herkömmlicher Art unterscheidet sich die gehobene Erlaubnis durch den Ausgleich der privatrechtlichen Interessen des Benutzers und der Betroffenen. Die gehobene Erlaubnis darf, wenn die Benutzung auf Rechte oder rechtlich geschützte Interessen Dritter nachteilig einwirkt, nur unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 WHG und des § 27 dieses Gesetzes erteilt werden. Nachteilige Wirkungen sind evtl. durch Auflagen zu verhüten oder auszugleichen; ggf. sind die Betroffenen zu entschädigen. Nachträgliche Entscheidungen können vorbehalten werden (§ 10 WHG). Beeinträchtigungen Dritter werden also von den Wasserbehörden im wasserrechtlichen Verfahren geregelt; für eine zivilrechtliche Schadensersatzklage fehlt dann das Rechtsschutzbedürfnis. Dies setzt ein dem Bewilligungsverfahren entsprechendes Verfahren voraus, damit private Rechte und rechtlich geschützte Interessen Dritter ermittelt werden können und die Betroffenen Gelegenheit haben, Einwendungen zu erheben. Die gehobene Erlaubnis muß befristet werden; sie darf nur in besonderen Ausnahmefällen 30 Jahre überschreiten (§ 25a Abs. 1 Satz 3 LWG in Verbindung mit § 8 Abs. 5 WHG). Die Vorschrift des § 11 WHG findet keine Anwendung. Privatrechtliche Ansprüche gegen den Inhaber der gehobenen Erlaubnis auf Unterlassung der Benutzung sind durch das Gesetz ausgeschlossen. Dies ist gerechtfertigt, weil die privaten Rechte und Interessen der Betroffenen im Verfahren und bei der Entscheidung über die gehobene Erlaubnis berücksichtigt worden sind und ggf. vor dem Verwaltungsgericht geltend gemacht werden können.

Die gehobene Erlaubnis kommt für bestimmte besonders problematische Gewässerbenutzungen, namentlich für Abwassereinleitungen nicht in Betracht. Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 WHG wird die Bewilligung mit ihrer verstärkten Rechtsposition für den Gewässerbenutzer für Abwassereinleitungen ausgeschlossen. Das gleiche muß für die gehobene Erlaubnis gelten, die ihrem Inhaber eine der Bewilligung nahekommende Rechtsposition verschafft. Für Abwassereinleitungen hat sich die einfache Erlaubnis bewährt und ist als weniger schützende Befugnis, vor allem wegen der leichteren Widerruflichkeit, für den Gewässerschutz vorteilhafter. Auch vor Erteilung einer einfachen Erlaubnis kann die Wasserbehörde gemäß § 25 Abs. 1 LWG ein öffentliches Verfahren durchführen, ohne dabei auf einen Antrag des Unternehmers angewiesen zu sein, wenn die Publizität des Verfahrens zur Ermittlung des Sachverhaltes, namentlich der Auswirkungen der beabsichtigten Abwassereinleitung auf das in Anspruch genommene Gewässer zweckdienlich ist.

Zu Nummer 14

- a) Anpassung an die Sprachregelung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der 5. Novelle.

Durch die Verweisung auf § 5 WHG, die dessen Absatz 2 einschließt, werden auch die Zuständigkeiten bei nachträglichen Einschränkungen alter Rechte und alter Befugnisse klargestellt.

- b) In den Erlaubnissen zur Einleitung von Abwasser wird entsprechend neueren Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung die Begrenzung der zulässigen Abwassermenge nicht mehr durchgehend auf den Zeitraum von zwei Stunden, sondern auch auf kürzere Zeiträume bezogen. Es muß bei der Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen oberen und unteren Wasserbehörden berücksichtigt werden.
- c) Anpassung an die Sprachregelung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der 5. Novelle.
- d) Klarstellung des Gewollten.

Zu Nummer 15

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 16

Dem Wesen der Gewässerkunde und der Gewässeraufsicht entspricht es, daß hoheitliche Messungen und Überwachungshandlungen, etwa um die Qualität oder die Menge des Gewässers festzustellen, namentlich keine Gewässerbenutzungen sind und für sie deshalb keine besonderen Zulassungen erforderlich sind. Die Regelung stellt das klar. Sie gilt nicht für Maßnahmen, die hoheitliche Messungen und Überwachungshandlungen erst ermöglichen sollen oder ihrer Verwertung dienen, wie zum Beispiel die Inanspruchnahme des nicht zum Gewässer gehörenden Uferstreifens oder das Errichten von Anlagen in oder am Gewässer.

Zu Nummer 17

Die Nutzung oberirdischer Gewässer (z. B. Baden, Surfen, Segeln), insbesondere von Baggerseen, und des angrenzenden Geländes für Zwecke der Freizeitgestaltung und Erholung (z. B. Angeln, Zelten) hat erheblich zugenommen. Dabei treffen die Belange der Ökologie oft mit anderen, zum Teil einander entgegenstehenden Interessen aufeinander. Diese Belange müssen gegen- und untereinander gerecht abgewogen werden. Mit der Einführung des Begriffs Wohl der Allgemeinheit, dem Hinweis auf den Schutz der Gewässerlandschaft und der Einbeziehung des Uferbereichs können diese Sachverhalte nunmehr zusammengefaßt in einer ordnungsbehördlichen Verordnung geregelt werden.

Zum „Verhalten“ im Uferbereich zählt nur, was in einer Beziehung zum Gemeingebrauch, also zu den besonderen Gewässerbenutzungen steht, die kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung erlaubnis- und bewilligungsfrei vorgenommen werden können (§ 23 WHG, § 33 LWG), etwa das Zelten, nicht dagegen bestimmte Arten landwirtschaftlicher Bodennutzung. Ob ein Verhalten „im Uferbereich“ vorliegt, läßt sich nicht allgemeingültig sagen, sondern hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Die Vorschrift legt dafür keine bestimmte Entfernung vom Gewässer fest. Entscheidend ist insbesondere, ob es geeignet ist, eine der Funktionen des Gewässers als Bestandteil von Natur und Landschaft (§ 2 Abs. 1 Satz 2 LWG) oder seine Nutzungen nachteilig zu beeinflussen.

Zu Nummer 18

Redaktionelle Anpassung an neue Ressortbezeichnungen (vgl. die Bekanntmachung über Änderungen der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden vom 19. März 1986, GV. NW. S. 338/SGV. NW. 2005) sowie an geänderte Zuständigkeiten.

Zu Nummer 19

- a) Die Regelung zur Aufhebung der Fährrechte des Landes bis zum 1. Januar 1980 ist wegen Zeitablaufs überholt.
- b) Redaktionelle Anpassung an neue Ressortbezeichnungen sowie an geänderte Zuständigkeiten.

Zu Nummer 19 a

Die bisherige Regelung in § 43 versetzt die zuständige Behörde lediglich in die Lage, Gefahren für die Oberlieger einer Stauanlage abzuwenden, indem der Unternehmer verpflichtet ist, unverzüglich durch Öffnen der beweglichen Teile der Stauanlage und durch Wegräumen aller Hindernisse das aufgestaute Wasser unter die Höhe der Staumarke zu senken. Eine Regelung dergestalt, daß bei Hochwassergefahr die beweglichen Teile einer Stauanlage geschlossen werden müssen, damit die Unterlieger am Gewässer vor Hochwassergefahren geschützt werden können enthielt das Landeswassergesetz bisher nicht. Seine Aufnahme in das Gesetz erweist sich jedoch als notwendig. Durch unzeitgemäßes Ablassen von Wasser aus einer Stauanlage können im Unterwasser ablaufende Hochwasserwellen zusätzlich aufgehört werden, wodurch erhebliche Gefahren für die Unterlieger entstehen können. Die Vorschrift bleibt wegen der Situationsgebundenheit der Anlagen im Rahmen der entschädigungslosen Eigentumsbeschränkung (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG). Entsprechende Regelungen enthalten andere Landeswassergesetze, z. B. § 85 BadWürttWG, Art. 65 BayWG, § 81 RhPfwG.

Zu Nummer 20

Die Vorschrift trägt der Erkenntnis Rechnung, daß das Grundwasser in besonderem Maße schutzwürdig und schutzbedürftig ist. Grundwasser ist nicht Privateigentum, sondern gehört der Allgemeinheit. Es ist als Grundlage des Lebens und des Naturhaushalts in seinem Bestand auf Dauer möglichst ungeschmälert zu erhalten (vgl. Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 15. 7. 1981, BVerfGE 58, 300). Das Vorsorgeprinzip gebietet, in ökologisch verantwortbarer Weise mit dem Grundwasserschutzes umzugehen. Grundwasserentnahmen sollten z. B. nicht ohne Ausgleichsmaßnahmen über die natürliche Erneuerungsrate hinaus getätigt werden. Das bunderechtlich vorgegebene Gebot der Sparsamkeit (§ 1 a Abs. 2 WHG, § 2 Abs. 1 Satz 1 LWG) wird durch die Vorschrift dahin konkretisiert, daß die Wasserressourcen in möglichst geringem Maße und damit schonend in Anspruch genommen werden.

Bei der Benutzung des Grundwassers hat die öffentliche Wasserversorgung grundsätzlich Vorrang vor allen anderen privaten oder gewerblichen Benutzungen.

Zu Nummer 21

Im Interesse des ökologischen Gleichgewichts in ländlichen Gebieten ist eine behördliche Vorkontrolle der mit landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bodenentwässerungen zusammenhängenden Grundwasserbenutzungen erforderlich, die für den Wasser- und Naturhaushalt sowie für den Naturschutz und die Landschaftspflege von besonderer Bedeutung sind. Die Absenkung des Grundwasserspiegels stellt in den besonders geschützten Gebieten, und zwar auch dann schon, wenn sie nach § 42e Landschaftsgesetz einstweilig sichergestellt sind, oftmals eine erhebliche Beeinträchtigung der Oberflächenvegetation und eine existenzielle Gefährdung von Feuchtgebieten dar. Die Vorschrift ermöglicht es, derartige Gefahren für grundwasserabhängige Biotope und Bodennutzungen rechtzeitig zu erkennen und ggf. zu verhindern.

Zu Nummer 22

- a) Das Gesetz stellt bei der Wasserentnahme nicht mehr lediglich darauf ab, daß die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht gesichert ist. Berücksichtigt werden muß auch der Biotopschutz. Absatz 1 soll Wasserentnahmen verhindern, die zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Biotops führen und die besorgen lassen, daß der Standort für die vorhandene Tier- und Pflanzenwelt verloren geht. Eine Ausnahme ist nur zulässig, soweit überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit vorliegen. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob z. B. Belange der Gesundheit der Bevölkerung, des Wohn- und Siedlungswesens, der gewerblichen Wirtschaft, des Verkehrs, der Erholung oder der Freizeitgestaltung als überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit etwas anderes erfordern.

Absatz 1 greift einen Teil des in § 4 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes enthaltenen Eingriffstatbestands auf. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung bleibt davon unberührt; sie muß bei der Erteilung von Erlaubnissen für Gewässerbenutzungen weiterhin beachtet werden. Zu beachten ist weiterhin eine Verpflichtung zur sparsamen Verwendung des Wassers, die sich aus § 1 a Abs. 2 und § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG ergibt.

- b) Folgeänderung zu a) und Folgeänderung aus der Einfügung des § 53a durch das Gesetz vom 20. 12. 1983 (GV. NW. S. 645/SGV. NW. 77).

Zu Nummer 23

Die Wasserbehörden müssen bei der Entscheidung über die Zulassung von Wasserentnahmen aus einem Gewässer auch die zwischenstaatlichen Vereinbarungen und die einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaften zwingend beachten; insoweit ist also ihr Bewirtschaftungsermessen gebunden. Der Ausdruck „bindende Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaften“ wird bisher bereits in § 36 Abs. 2 Nr. 2 WHG und in § 52 Abs. 1 Buchstabe d) LWG verwandt. Gemeint sind insbesondere Richtlinien nach Art. 189 Abs. 3 des EWG-Vertrages vom 25. 3. 1957 (BGBl. II S. 766). Nicht hierzu zählen z. B. Vorschläge nach Art. 7 Abs. 7 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 4. 5. 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe (ABl. Nr. L 129/23), da es sich bei ihnen um interne Vorgänge ohne bindende Wirkung handelt (s. hierzu Kommentar zum Wasserhaushaltsgesetz Gieseke-Wiedemann-Czychowski, Anm. 21 zu § 36b WHG).

Zu Nummer 24

- a) Das Anforderungsniveau „Regeln der Technik“ schreibt die Anwendung der besten verfügbaren technischen Hilfsmittel und nicht nur solcher vor, die sich allgemein bei den auf dem betreffenden technischen Gebiet tätigen Fachleute durchgesetzt haben. Es erfordert also weitergehende Maßnahmen als nach den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“. Technisch fortschrittliche Verfahren sind bei Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen geboten, um die Menge des zu entnehmenden Grundwassers zu begrenzen, damit den Wasservorrat zu schonen, und eine qualitativ hochwertige Wasserversorgung zu sichern.
- b) Redaktionelle Anpassung an die neue Ressortbezeichnung.
- c) Anpassung an die Sprachregelung des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes (z. B. § 7a Abs. 2 WHG und § 52 Abs. 2 Satz 1 LWG).

Zu Nummer 25

Redaktionelle Änderungen und Anpassung an den Sprachgebrauch des Landeswassergesetzes (z. B. §§ 31 und 147).

Zu Nummer 26

- a) und b)
Der Begriff Abwasser wird entsprechend der Änderung in § 2 Abs. 1 AbwAG weiter gefaßt. Als Schmutzwasser und damit als Abwasser gelten auch die gesammelten Sickerwässer aus Abfallanlagen. Damit fallen diese verschmutzten Wässer ebenfalls unter die Abwasserbeseitigungspflicht, die insbesondere ihre Reinigung sicherstellt.

- c) und d)
Die gesetzliche Freistellung des in landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden Abwassers von der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinden wird von verschärften Voraussetzungen abhängig gemacht:

- es muß im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung aufgebracht werden;
- dieser Vorgang muß im Einklang mit den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Bestimmungen stehen und darf nicht zu einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit führen.

Während die Vorschrift früher nur auf das „übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung“ abstellte, wird jetzt klargestellt, daß auch weitere Einschränkungen, namentlich zum Grundwasserschutz und im Interesse der Hygiene zu beachten sind.

Auch dann, wenn die Voraussetzungen für eine landbauliche Verwertung gegeben sind, soll die Gemeinde das Recht haben, durch Satzung den Anschluß des häuslichen Abwassers an die öffentliche Abwasserbeseitigung zu fordern.

Zu Nummer 27

Anpassung an die Sprachregelung des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes.

Zu Nummer 28

- a) Es wird klargestellt, daß die Gemeinden in den Fällen, in denen Abwasser durch Private in Kleinkläranlagen gereinigt wird, den dabei entstehenden Klärschlamm zu übernehmen und aufzubereiten haben. Soll entgegen dieser Regelung der Klärschlamm ausnahmsweise in Einzelfällen zur Bodenbehandlung verwendet werden, müßte die Abwasserbeseitigungspflicht insoweit im Einklang mit Absatz 3 von der Gemeinde auf den zum Betrieb der Kleinkläranlage Verpflichteten übertragen werden.
- b) Redaktionelle Änderung
- c) Indirekteinleiter, die zur Vorbehandlung von Abwasser verpflichtet werden, sollen insoweit kraft Gesetzes abwasserbeseitigungspflichtig sein. Wegen der Vielzahl der Fälle wäre eine Übertragung durch Verwaltungsakt zu aufwendig.
- d) Folgeänderung zu c)
- e) Folgeänderung zu a)
- f) Anpassung an die Sprachregelung des Landeswassergesetzes.
- g) Bisher bedurften Regelungen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß Absätzen 3 und 4 in Verbandsgebieten der Zustimmung des Abwasserverbandes. Bei einer Verweigerung dieser Zustimmung war die zuständige Wasserbehörde gehindert, Regelungen zu treffen, die alle anderen Beteiligten für zweckmäßig erachten und die wasserwirtschaftlich unbedenklich sind. Durch die Neuregelung wird sichergestellt, daß der Verband nur dann Einwendungen gegen eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht von der Gemeinde auf Dritte erheben darf, wenn er sich selbst insoweit zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Auch in diesem Falle kann die Stellungnahme des Verbandes von seiner Aufsichtsbehörde überprüft werden.

Zu Nummer 29

Den Gemeinden ist in § 53 Abs. 1 auferlegt, der oberen Wasserbehörde ein Abwasserbeseitigungskonzept vorzulegen. Die Abwasserverbände werden nunmehr zur Vorlage eines entsprechenden Verbandskonzeptes zur Abwasserbeseitigung verpflichtet.

Zu Nummer 30

- a) Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 18 b Abs. 1 WHG. Dort ist nicht mehr auf die „allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik“, sondern auf die „jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik“ abgestellt. Das können nach wie vor die allgemein anerkannten sein, aber auch Regeln, die dem Stand der Technik entsprechen.
- b) Die Pflichten, die den Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage unmittelbar kraft Gesetzes treffen, werden konkretisiert. Das Gesetz verweist nicht mehr nur auf die allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik, die sehr weitgehend von den Betreibern selbst beeinflusst werden, sondern gibt einen Rahmen für den Umfang der Betreiberpflichten selbst vor. Es wird klargestellt, daß Kläranlagen so errichtet, betrieben und unterhalten werden müssen, daß sie geeignet sind, die vorgegebenen Ablaufwerte einzuhalten. Eine gelegentliche oder gar wiederkehrende Überschreitung dieser Werte durch Betriebsstörungen stellten viele Kläranlagenbetreiber bisher als verfahrensbedingt unvermeidbar hin. Dieser Einwand wird von der Neuregelung ausgeschlossen. Die Kläranlage muß so bemessen und betrieben werden, daß sie bei Regelbetrieb die vorgegebenen Werte einhalten kann. Dementsprechend werden diese Werte auch in der Erlaubnis zur Abwassereinleitung oder in der Genehmigung der Indirekteinleitung festgelegt. Tritt gleichwohl eine Betriebsstörung auf, wird der Betreiber verpflichtet, die nachteiligen Auswirkungen zu minimieren, die Betriebsstörung möglichst schnell abzustellen und einer Wiederholung vorzubeugen. Er hat die zuständige Wasserbehörde zu unterrichten. Diese überprüft und überwacht die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen.

Zu Nummer 31

- a) Nicht nur öffentliche Kanalisationen, sondern auch privat betriebene gewerbliche müssen so gestaltet und betrieben werden, daß die Schadstoffrückhaltung gewährleistet ist, die den jeweils in Betracht kommenden technischen Regeln entspricht. Dies wird durch die mit der Genehmigung verbundenen Vorprüfung sichergestellt.

b) bis d)

Die Genehmigungspflicht erstreckt sich auf Abwasserbehandlungsanlagen jeglicher Größe und Bauart. Die Genehmigung kann nur durch Bauartzulassung oder baurechtliches Prüfzeichen für serienmäßig hergestellte Anlagen ersetzt werden. Mechanisch wirkende Abwasserbehandlungsanlagen einfacher Bauart ohne Betriebssteuerung (z. B. Benzinabscheider) werden jetzt von der Genehmigungspflicht freigestellt. In solchen Fällen ist der Verwaltungsaufwand für ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren unangemessen. Die Befugnis der Wasserbehörden, im Rahmen der Gewässeraufsicht auch solche Anlagen zu überprüfen und ggf. Anordnungen zur Sanierung zu treffen, bleibt unberührt. Die Zuständigkeit für die Genehmigung von Abwasserbehandlungsanlagen zur Vorbehandlung von Abwasser vor seiner Einleitung in eine öffentliche Kanalisation (Indirekteinleitung) wird auf die untere Wasserbehörde übertragen, weil sie auch für die Genehmigung der Indirekteinleitung selbst zuständig ist. Satz 8 (alt) kann entfallen; oberirdische Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung unterliegen dem bauaufsichtlichen Verfahren (s. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BauO NW).

e) Ist bei Indirekteinleitungen die Vorbehandlung des Abwassers in einer Abwasseranlage erforderlich, sollen in der Genehmigung der Anlage nur dann Ablaufwerte festgelegt werden, wenn dies nicht schon in der Genehmigung der Indirekteinleitung erfolgt.

Zu Nummer 32

Die 5. WHG-Novelle verpflichtet die Länder sicherzustellen, daß auch für die Indirekteinleitung von Abwasser mit gefährlichen Inhaltsstoffen Anforderungen festgelegt werden, die dem Stand der Technik entsprechen. Dies macht ergänzende Regelungen im LWG erforderlich.

Die Verordnungsermächtigung wird redaktionell angepaßt. § 7 a Abs. 3 WHG spricht nicht von „wassergefährdenden“ Stoffen, sondern von „gefährlichen“ Stoffen. Sie sind in § 7 a Abs. 1 WHG als Stoffe oder Stoffgruppen definiert, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind. Diese Definition gilt auch für den Begriff „gefährliche Stoffe“ im Landeswassergesetz.

Die untere Wasserbehörde soll befugt sein, ähnlich wie bei einer Erlaubnis auch schon den vorzeitigen Beginn der Abwassereinleitung zuzulassen.

Die Vorschrift verpflichtet die unteren Wasserbehörden, in der Genehmigung Anforderungen festzulegen, die dem Stand der Technik entsprechen. Damit erfüllt der Landesgesetzgeber den bundesrechtlichen Auftrag. Nicht in allen Fällen wird es möglich oder sinnvoll sein, Grenzwerte für Schadstoffkonzentrationen festzusetzen und durch Messungen zu überwachen. Die Vorschrift läßt daher auch andere Anknüpfungspunkte für die Festlegung der Anforderungen zu, die als Stand der Technik verfügbar sind, und ermöglicht es damit, für Behörden und Unternehmen praxisgerechte Entscheidungen zu treffen.

Der Stand der Technik, der bei Indirekteinleitungen zugrundezulegen ist, wird gesetzlich definiert. Dabei wird vorausgesetzt, daß die dem Stand der Technik entsprechenden Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen für die Indirekteinleiter „verfügbar“ sein müssen, d. h., daß die entsprechenden Anlagen auch angeboten werden, sofern sie nicht in wenigen Ausnahmefällen von Großbetrieben selbst entwickelt werden, und daß die Kosten für Errichtung und Betrieb der Anlagen nicht für ganze Branchen ruinös sind. Beim Stand der Technik ist nicht nur der Umfang der Verminderung gefährlicher Stoffe im Abwasser zu berücksichtigen, es ist auch darauf zu achten, daß dadurch nicht die Umwelt, z. B. Luft und Boden, in anderer Weise schädlicher beeinträchtigt wird.

Der Verweis auf § 5 WHG schafft die Möglichkeit, auch bei Indirekteinleitungen ohne Widerruf der Genehmigung nachträglich schärfere Anforderungen festzusetzen, wenn dies nach einer Fortentwicklung des Standes der Technik oder aus anderen Gründen geboten ist.

Die Gemeinden werden verpflichtet, der unteren Wasserbehörde ungenehmigte Indirekteinleitungen und Verstöße gegen die in der Genehmigung festgesetzten Anforderungen mitzuteilen. Solche Tatbestände werden häufig der Gemeinde eher bekannt, als der unteren Wasserbehörde, weil sie das Kanalnetz und die öffentliche Kläranlage betreibt und ein eigenes Interesse daran hat, Indirekteinleitungen zu erfassen und zu überwachen.

Zu Nummer 33

- a) Die Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen soll zeitlich häufiger gefordert werden als bisher, dabei können aber stärker automatisch ablaufende oder einfacher zu handhabende Verfahren eingesetzt werden. Dies ermöglicht es, die notwendigen Untersuchungen dem Abwassereinleiter selbst ohne besondere behördliche Gestattung zu überlassen, wenn er das dazu geeignete Personal beschäftigt. Daneben bleibt die Möglichkeit bestehen, daß der Einleiter auch Fremdinstitute einsetzt, ohne daß dies aber die Regel sein muß. Damit wird die dringend für weitere Aufgaben (z. B. die Überwachung von Indirekteinleitungen) benötigte Kapazität von Untersuchungsstellen stärker verfügbar.
- b) Zur notwendigen Regelung der Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen gehört es auch festzulegen, welche relevanten Inhaltsstoffe im Abwasser zu untersuchen und wie sie zu dokumentieren sind.
- c) Anpassung an den Sprachgebrauch des Landeswassergesetzes.

Zu Nummer 34

Die Vorschrift regelt die Selbstüberwachung von Indirekteinleitungen. Wegen der Vielzahl der Fälle ist es nicht möglich, Indirekteinleitungen durch das Landesamt für Wasser und Abfall, die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft oder in deren Auftrag durch Dritte mit gleicher Untersuchungsdichte wie Direkteinleitungen in ein Gewässer amtlich zu überwachen. Der Selbstüberwachung kommt daher besondere Bedeutung zu.

Die Vorschrift regelt, auf welche Einrichtungen und Vorgänge sich die Selbstüberwachung beziehen kann. Dabei liegt die untere Wasserbehörde in diesem Rahmen Art und Umfang der Selbstüberwachung im Einzelfall fest. Sie wird sich dabei an den speziellen Anforderungen orientieren, die sie in der Genehmigung festgelegt hat. Der Einleiter wird verpflichtet, die entsprechenden Nachweise der unteren Wasserbehörde unaufgefordert regelmäßig vorzulegen. Dadurch wird die geringe Häufigkeit der unmittelbaren amtlichen Überwachung ausgeglichen.

Wie bei der Selbstüberwachung von direkten Abwassereinleitungen in § 60 Abs. 2 wird die oberste Wasserbehörde zu näheren Regelungen durch Rechtsverordnung ermächtigt.

Zu Nummer 35

- a) Anpassung der Überschrift an den neuen Regelungsgehalt der Vorschrift.
- b) Die Selbstüberwachung bleibt nicht mehr auf Abwasserbehandlungsanlagen beschränkt, sondern wird auf alle Abwasseranlagen, namentlich Kanalisationen ausgedehnt. Unter die Selbstüberwachung fällt nunmehr auch die Überwachung der Unterhaltung.
- c) Um Betriebsstörungen der Abwasseranlagen, namentlich um den Ausfall von besonders verschleißanfälligen Anlageteilen vorzubeugen, kann der Betreiber der Anlage im Einzelfall von der zuständigen Wasserbehörde verpflichtet werden, die Anlage regelmäßig durch einen dafür zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Der Sachverständige ist verpflichtet, etwa festgestellte Mängel nicht nur dem Betreiber, sondern unmittelbar auch der zuständigen Wasserbehörde mitzuteilen, die dann überwacht, ob der Betreiber die Mängel unverzüglich abstellt.
- d) Darüber hinaus kann die oberste Wasserbehörde durch Rechtsverordnung die Überwachung durch Sachverständige auch generell einführen (Abs. 2 Nr. 3). Die Ermächtigung wird auch dahin abgerundet, daß in der Verordnung Art und Umfang der Dokumentation von Beobachtungen und Ermittlungen vorgegeben werden. Dies dient der besseren Vergleichbarkeit und Übersichtlichkeit.
- e) Für die Befreiung von der Selbstüberwachung ist dann die untere Wasserbehörde zuständig, wenn es sich um Abwasseranlagen eines Indirekteinleiters handelt.

Zu Nummer 36

Die Gemeinden sind nur noch für die Kleininleiterpauschale und für alle Einleitungen von Niederschlagswasser aus öffentlichen Kanalisationen abgabepflichtig, auch wenn einzelne dieser Einleitungen, etwa aus Regenbehandlungsanlagen, durch Dritte erfolgen.

Die Abgabepflicht der Gemeinden, die sich bisher auch auf Abwassereinleitungen durch private Dritte erstreckte, sofern die Abwasserbeseitigungspflicht noch nicht auf diese übertragen wurde, hat sich

nicht bewährt. Sie führte zu Verwaltungsaufwand bei den Gemeinden, der durch die Neuregelung vermieden wird.

Sofern dem Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage auch Niederschlagswasser aus einer öffentlichen Kanalisation zugeführt wird, ist er auch für alle Einleitungen aus den Regenentlastungen der öffentlichen Kanalisation abgabepflichtig, d.h. er hat die Niederschlagspauschale gemäß § 7 AbwAG zu zahlen. Dies ist erforderlich, weil Kanalisation und Kläranlage abwassertechnisch eine Funktionseinheit bilden und weil die Freistellung von der Niederschlagspauschale gemäß § 73 Abs. 2 sowohl von den Anforderungen an die Kanalisation als auch von den Anforderungen an den Ablauf der Kläranlage abhängt. Die darüber hinausgehende Abgabepflicht der Abwasserverbände für Abwassereinleitungen ihrer Mitglieder entfällt. Sie hat sich ebensowenig bewährt wie die Abgabepflicht der Gemeinden für private Dritte.

Zu Nummer 37

Grundsätzlich wird den Abwasserverbänden die Möglichkeit eröffnet, die für ihre Abwassereinleitungen zu zahlenden Abwasserabgaben auf alle Mitglieder, deren Abwasser sie übernehmen, nach dem Genossenschaftsprinzip umzulegen. Hiervon ist lediglich die von den Abwasserverbänden gemäß § 64 Abs. 2 LWG zu zahlende Niederschlagspauschale ausgenommen. Diese Zahlungspflicht entsteht gemäß § 73 Abs. 2 LWG nur dann, wenn das Kanalnetz nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder die Einleitung nicht den Mindestanforderungen des § 7a Abs. 1 WHG entspricht. In diesem Falle soll die Abwasserabgabe entsprechend dem Verursacherprinzip nur auf diejenigen Mitglieder umgelegt werden, deren Niederschlagswasser nicht ordnungsgemäß abgeführt und behandelt wird.

Zu Nummer 38

a) Folgeänderung zu b)

b) Die bisher in § 66 Abs. 3 vorgeschriebene Verzinsung der nach § 10 Abs. 3 AbwAG rückwirkend entstandenen Abgabepflicht ist nunmehr in § 10 Abs. 3 des novellierten Abwasserabgabengesetzes geregelt. Die landesrechtliche Regelung entfällt daher. Stattdessen trifft Absatz 3 nunmehr eine Folgeregelung zu der in § 10 Abs. 4 des novellierten Abwasserabgabengesetzes neu vorgesehenen Aufrechnung mit Aufwendungen, die dem Abgabepflichtigen für den Bau einer Abwasserbehandlungsanlage entstanden sind, die eine über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehende Verminderung der Schadstofffracht erwarten lassen. Sofern sich die dafür notwendigen zusätzlichen Aufwendungen aus den Gesamtkosten einer einheitlichen Baumaßnahme nicht aussondern lassen, werden diese zusätzlichen Aufwendungen als Anteil an den Gesamtkosten der Baumaßnahme entsprechend der über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehenden Reinigungsleistung der Anlage ermittelt und anderthalbfach bewertet.

Zu Nummer 39

Die Vorschrift entfällt, da die absetzbaren Stoffe nicht mehr Abgabeparameter sind.

Zu Nummer 40

a) Es handelt sich um eine Folgeregelung zur Änderung des § 4 AbwAG.

Statt der Regel- und Höchstwerte hat der die Abwassereinleitung zulassende Bescheid nunmehr die für die Berechnung der Abgabe heranzuziehenden Überwachungswerte zu enthalten. Sie werden im Gegensatz zur Jahresschmutzwassermenge nicht für den Trockenwetterabfluß, sondern für das Abwasser auch unter Einfluß von Niederschlägen festgesetzt. Sie sind wasserrechtlich auch dann einzuhalten, wenn bei einer Kanalisation im Mischsystem Schmutzwasser zusammen mit Niederschlagswasser eingeleitet wird. Dem folgt die abgabenrechtliche Regelung. Auch insoweit, als die Überwachungswerte der Berechnung der Abgabe dienen, beziehen sie sich auf das Abwasser, nicht auf das Schmutzwasser. Die im Bescheid festgesetzte Jahresschmutzwassermenge ist mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen.

Bisher berechneten die Abwassereinleiter und auch die Wasserbehörden die Jahresschmutzwassermengen aus mehr oder weniger repräsentativen Meßergebnissen in kürzeren Zeiträumen. Dadurch ergaben sich bei vergleichbaren Verhältnissen unterschiedlich hohe Jahresschmutzwassermengen.

Die Vorschrift legt einen verbindlichen Rahmen für die Berechnungsmethoden fest und gewährleistet damit einheitlichere Ergebnisse.

Der neue Absatz 3 ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 3 AbwAG. Die neuen Abgabeparameter sind eingefügt.

- b) Die Vorschrift entspricht dem alten Absatz 2 und enthält eine redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 73.
- c) Die Vorschrift entspricht dem alten Absatz 3. Zusätzlich wird der Abwassereinleiter verpflichtet, die für die jährliche Schätzung der Jahresschmutzwassermenge entsprechend § 6 des novellierten Abwasserabgabengesetzes erforderlichen Meßergebnisse und Daten vorzulegen.
- d) Die Schätzung der Zahl der Schadeinheiten entfällt zukünftig.
- e) Nach § 4 Abs. 5 des novellierten Abwasserabgabengesetz kann sich die Erklärung des Abwassereinleiters auch auf die im Bescheid für einen bestimmten Zeitraum begrenzte Abwassermenge beziehen. In diesem Falle soll der Einleiter nachweisen, welche Veränderungen der in die Abgabeberechnung eingehenden Jahresschmutzwassermenge sich daraus ergeben.

Zu Nummer 41

Redaktionelle Folgeänderung zur Novellierung des Abwasserabgabengesetzes.

Zu Nummer 42

Die Vorschrift entfällt, weil das Meßprogramm im novellierten Abwasserabgabengesetzes nicht mehr vorgesehen ist.

Zu Nummer 43

Redaktionelle Folgeänderung zur Novellierung des Abwasserabgabengesetzes.

Zu Nummer 44

Entsprechend der neu im Abwasserabgabengesetz vorgesehenen Ermächtigung legt die Vorschrift die Voraussetzungen fest, unter denen Kleineinleitungen abgabefrei werden sollen. Sofern Kleineinleiter das Abwasser in einer Kleinkläranlage behandeln, muß sichergestellt sein, daß die Gemeinde ihrer Verpflichtung zur Entschlammung der Kleinkläranlage und zum Aufbereiten des Klärschlammes nachkommt.

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen, unter denen die Einleitung von Niederschlagswasser abgabefrei bleibt. Sie löst die frühere Regelung, in der zwei Ermäßigungsstufen vorgesehen waren, ab. Voraussetzung für die Abgabefreiheit sind vorbehaltlich schärferer Anforderungen in Genehmigungen und Erlaubnissen:

- Die Kanalisation und deren Betrieb muß den allgemein anerkannten Regeln der Technik,
- die Einleitung des Niederschlagswassers und des mit Niederschlag vermischten Schmutzwassers müssen den Mindestanforderungen nach § 7a WHG entsprechen.

Dieser Verweis auf technische Regelwerke ist gegenüber der bisherigen starren Regelung im Gesetz selbst vorzuziehen, weil er die Entwicklungen der Abwassertechnik berücksichtigt, ohne daß jeweils Gesetzesänderungen erforderlich werden.

Zu Nummer 45

Redaktionelle Folgeänderung zur Novellierung des Abwasserabgabengesetzes.

Zu Nummer 46

Redaktionelle Folgeänderung zur Novellierung des Abwasserabgabengesetzes.

Zu Nummer 47

Die Berechnung der Abwasserabgabe ist entsprechend der Novellierung des Abwasserabgabengesetzes von neuen Ausgangsdaten abhängig. Die Abgabe erhöht sich bei Überschreitungen der Überwachungswerte. Der Abgabesatz ist variabel geworden. Dies wirkt sich erstmals für das Veranlagungs-

jahr 1989 aus. Ab dem Veranlagungsjahr 1990 ist die Abgabe auch für die neuen Abgabeparameter zu erheben. Dies macht eine Umstellung des Vollzugs erforderlich. Die Festsetzungsfrist wird daher vorübergehend jeweils um ein Jahr verlängert, damit die notwendigen Ausgangsdaten erfaßt und die maschinelle Rechnung umgestellt werden können.

Zu Nummer 48

Die Festsetzung von Vorauszahlungen erfordert erheblichen Verwaltungsaufwand. Außerdem ergeben sich Unsicherheiten, weil die Vorauszahlungen ermäßigt werden, wenn eine Verringerung der Abgabe zu erwarten ist. Ist deren Einschätzung fehlerhaft, können sich Erstattungsansprüche ergeben. Diese Unsicherheit wird nun noch dadurch verstärkt, daß der Abgabeschuldner gemäß § 10 Abs. 4 AbwAG eine Aufrechnungsmöglichkeit hat.

Die durch den Wegfall der Vorauszahlungen entstehende vorübergehende Einnahmeminderung kann im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und der Beseitigung der Unsicherheiten über die Höhe der Vorauszahlungen hingenommen werden.

Zu Nummer 49

Redaktionelle Folgeänderung zur Novellierung des Abwasserabgabengesetzes.

Zu Nummer 50

a) Folgeänderung zu b) und c)

b) Folgeänderung zu c)

c) Das Verfahren der Mittelvergabe wird erheblich vereinfacht. Es reicht aus, wenn die Regierungspräsidenten verpflichtet werden, die Maßnahmen nach der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit zu fördern. Kraft seiner Weisungsbefugnis kann der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft den Einsatz der Mittel nach landespolitischen Gesichtspunkten steuern. Dabei kann er regionale oder sachliche Schwerpunktprogramme vorgeben. Ein für jedes Jahr durch den Minister aufzustellendes Förderprogramm kann dann entfallen. Es bleibt der jeweiligen Situation überlassen, ob Maßnahmen durch Darlehen, durch Zuschüsse oder Zinszuschüsse gefördert werden.

Zu Nummer 51

Die Vorschrift entfällt, weil das Verfahren zur Mittelvergabe in § 83 (neu) abschließend geregelt wird.

Zu Nummer 52

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 53

Folgeänderung auf Grund der Neufassung von Vorschriften des Achten Teils.

Zu Nummer 54

Die Änderungen der Ausbau- und Unterhaltungsvorschriften machen die Bestimmung in der bisherigen Fassung entbehrlich.

Nach § 46 ist es zulässig, für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserbeseitigung Grundeigentum oder Rechte am Grundeigentum zu entziehen oder zu beschränken. Entsprechendes muß gelten, um ökologische Ausgleichsmaßnahmen durchführen zu können (vgl. § 128).

Zu Nummer 55

Das Gesetz stellt klar, daß nicht nur menschliche Eingriffe in den Wasserhaushalt die Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung begründen, und bestimmt die für den Ausgleich zuständigen Behörden. Darüber hinaus verdeutlicht es, daß Ausgleichsmaßnahmen im Oberlauf eines fließenden Gewässers oft geeignet sind, einen sonst notwendig werdenden umfangreichen Ausbau im Unterlauf, bei dem größere Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich sind, zu vermeiden.

Vielfach werden Ausgleichsmaßnahmen (Hochwasserrückhaltung) durchgeführt, um eine Einleitung aus Kanalisationsnetzen bei Niederschlag in das Gewässer aufzunehmen. Der Anlaß für sie liegt regelmäßig innerhalb einer Gemeinde, die deshalb auch verpflichtet ist, die Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Zu Nummer 56

Folgeänderung zu § 87, der die Ausgleichsmaßnahmen, bei denen es sich im wesentlichen um die Anlage von Hochwasserrückhaltebecken handelt, nicht nur von menschlichen Eingriffen in den Wasserhaushalt abhängig macht. Die Umlage der Aufwendungen kann projektbezogen individuell erfolgen. Geringfügige Beteiligungen an dem Anlaß für die Ausgleichsmaßnahmen bleiben dabei jedoch außer Betracht. Im allgemeinen wird den Aufwand der Veranlasser tragen müssen. Nur wenn ein solcher sich nicht nachweisen läßt, verbleibt er bei den Kreisen oder kreisfreien Städten.

Zu Nummer 57

- a) Der Gewässerausbau stellt es auf die Erfordernisse des Wohls der Allgemeinheit ab. Alleiniges Ziel des Ausbaus kann damit nicht nur die Herbeiführung eines schadlosen Wasserabflusses sein. Von ihm erfaßt wird z.B. auch die Entwicklung und die Erhaltung des natürlichen Erscheinungsbildes und der ökologischen Funktionen eines Gewässers.
- b) Der neue Absatz 2 ermöglicht es der Wasserbehörde zu bestimmen, daß der Träger der Gewässerunterhaltung ein Gewässer durch Ausbau in einen naturnahen Zustand zurückführt.
- c) Es wird eine Umlagemöglichkeit für solche Ausbaumaßnahmen geschaffen, die im Interesse einzelner liegen (z.B. Jachthafen, Stichkanal als Zugang zu Freizeiteinrichtungen). Eine weitere Umlage ist, als Folgeänderung zu § 92, nicht mehr vorgesehen.

Zu Nummer 58

Folgeänderung zu Nr. 53.

Zu Nummer 59

Folgeänderung zu Nr. 53.

Zu Nummer 60

Die Vorschrift zielt im Anschluß an die Neufassung des § 28 WHG darauf ab, mit Unterhaltungsmaßnahmen auch eine der Bedeutung der Gewässer als wesentlicher Landschaftsbestandteil entsprechende Verbesserung des ökologischen Zustandes zu erreichen. Sie eröffnet im Rahmen der Unterhaltung generell die Möglichkeit, durch Handeln oder Unterlassen Gewässer in einen naturnahen Zustand zurückzuführen. Die bisherige Regelung, daß im allgemeinen ein einmal geschaffener Ausbauzustand zu erhalten ist, hat sich hierfür als hinderlich erwiesen.

Klassisches Ziel der Gewässerunterhaltung ist die Erhaltung des Gewässers in einem für den Wasserabfluß ordnungsgemäßen Zustand. Die in Satz 2 der Regelung festgelegte Aufgabe, das natürliche Erscheinungsbild und die ökologischen Funktionen des Gewässers zu erhalten und zu entwickeln, sind dem jetzt gleichgestellt und in Satz 3 beispielhaft aufgezählt. Die Aufnahme der Nummer 1 ergibt sich aus der allgemeinen Gesetzgebungszuständigkeit des Landes. Weitergehende Anforderungen im Landschafts- und Naturschutzrecht bleiben davon unberührt. Die Beseitigung der bei Hochwasser angetriebenen Gegenstände wird – soweit Wasserrecht betroffen – durch die Nummer 3 erfaßt.

Zu Nummer 61

- a) Die zunehmende ökologische Bedeutung der stehenden Gewässer (z.B. Baggerseen) macht es notwendig, auch sie der gesetzlich geregelten Pflicht zur Gewässerunterhaltung zu unterwerfen. Es handelt sich bei diesen Gewässern im allgemeinen um solche, die vom Eigentümer in seinem Interesse künstlich hergestellt wurden und wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung sind. Die Unterhaltungspflicht ist daher abweichend von den Vorschriften für fließende Gewässer geregelt.

b) und c)

Folgeänderung zu a).

Zu Nummer 62

Die Gewässerunterhaltung dient heute nicht nur der Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluß und der Erhaltung der Schiffbarkeit. Sie verfolgt darüber hinaus auch das Ziel, das natürliche Erscheinungsbild und die ökologischen Funktionen der Gewässer zu erhalten und zu entwickeln. Letzteres liegt im öffentlichen Interesse. Insoweit ist die Abwälzung dieses Unterhaltungsaufwandes auf die Gewässeranlieger nicht vertretbar (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. 5. 1986 – 5 C 33.84/DÖV 1986 S. 1018 – zu § 19 Flurbereinigungsgesetz).

Zu Nummer 63

- a) In § 93 wird die Unterhaltungspflicht auch auf stehende Gewässer ausgedehnt. Durch Streichung des Wortes „fließenden“ wird dem Rechnung getragen.
- b) Redaktionelle Anpassung an neue Ressortbezeichnungen, neue Benennungen von Landtagsausschüssen sowie geänderte Zuständigkeiten.

Zu Nummer 64

Richtigstellung des Rechtsbegriffs.

Zu Nummer 65

§ 29 Abs. 2 WHG verpflichtet die Länder, die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten durch eine Gebietskörperschaft oder einen Wasser- und Bodenverband oder einen gemeindlichen Zweckverband auch in den Fällen sicherzustellen, in denen der eigentlich Unterhaltungspflichtige seiner Verpflichtung nicht oder nicht genügend nachkommt. Dieser bundesgesetzlichen Vorgabe genügt das Land bereits, wenn es nur für die Fälle, in denen die Unterhaltungspflicht anderen als Körperschaften des öffentlichen Rechts obliegt, eine entsprechende Regelung trifft. Zugleich wird damit die problematische Ersatzvornahme eines Hoheitsträgers gegen den anderen vermieden. Mängel der Unterhaltung durch eine öffentlichrechtliche Körperschaft können im Aufsichtswege behoben werden.

Zu Nummer 66

Die 5. WHG-Novelle führt durch die Änderung des § 28 Abs. 1 WHG zu einer Erweiterung des Inhalts und der Bedeutung der Duldungspflichten bei der Gewässerunterhaltung im Interesse ökologischer Belange. Die Ergänzung will diese Tendenz unterstützen. Sie hat z.B. zur Folge, daß am Ufer eines Gewässers keine Abgrabungen vorgenommen werden dürfen, daß eine dem Uferschutz dienende Bepflanzung nicht beseitigt werden darf, daß am Ufer Ackerbau unzulässig ist, der die Befestigungen des Ufers beeinträchtigt, und daß an Gewässern zweiter Ordnung bis zu 3 m von der Uferlinie entfernt grundsätzlich nicht gebaut werden darf. Weitergehende Vorschriften (z.B. § 57 Landschaftsgesetz) bleiben unberührt.

Zu Nummer 67

Die Vorschrift verlagert Einzelentscheidungen vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft auf die obere Wasserbehörde.

Zu Nummer 68

Folgeänderung zu Nr. 53.

Zu Nummer 69

- a) Der neu eingefügte Absatz 1 stellt ergänzend zu § 31 Abs. 1 a des Wasserhaushaltsgesetzes ökologische Anforderungen an jeden Gewässerausbau, die im Planfeststellungs- und im Plangenehmigungsverfahren zu beachten sind. Der Ausbauplan ist zunächst daraufhin zu überprüfen, ob das Gewässer auch nach dem Ausbau mindestens im bisherigen Umfang als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere geeignet bleibt. Ist das nicht der Fall und auch durch Nebenbestimmungen nicht zu erreichen, sind die Folgen des beabsichtigten Ausbaues mit den anderen Belangen des öffentlichen Wohls abzuwägen. Nur wenn diese es erfordern, kann der Ausbauplan festgestellt oder genehmigt werden. Die einschlägigen Bestimmungen für Naturschutz und Landschaftspflege sind darüber hinaus zu beachten.
- b) Folgeänderung zu a).

- c) Es ist geboten, das Widerspruchsrecht auf Fälle auszudehnen, in denen nicht nur Rechte, sondern auch andere berechnigte Belange Dritter berührt werden.

Zu Nummer 70

- a) Klarstellung des Gewollten.
b) Anpassung an die neue Ressortbezeichnung sowie an geänderte Zuständigkeiten.
c) Anpassung an den Sprachgebrauch des Wasserhaushaltsgesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Zu Nummer 71

- a) Die Änderung führt zu einer Verschärfung der Anforderungen an Bau und Betrieb von Talsperren. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit können über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehende Anforderungen sowohl grundsätzlich als auch im Einzelfall gestellt werden.
b) Anpassung an die Sprachregelung des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes (vgl. § 7 a Abs. 2 WHG, § 48 Abs. 2, § 52 Abs. 2 Satz 1 LWG).
c) Talsperren unterliegen der Gewässeraufsicht (§ 116 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 LWG). Im Rahmen dieser amtlichen Kontrolle ist es erforderlich, auch Untersuchungen vorzunehmen und Nachweise zu führen, die über die allgemeinen Prüfungen hinausgehen können. Es ist sicherzustellen, daß dies nur durch entsprechende Fachleute geschieht. „Gutachter“ in diesem Sinn kann auch der Unternehmer selbst sein.

Zu Nummer 72

Klarstellung des Gewollten.

Zu Nummer 73

- a) Klarstellung des Gewollten. Die Erklärung eines Gebietes zum Überschwemmungsgebiet ist keine deklaratorische, sondern eine behördliche Maßnahme mit festlegenden Wirkungen (vgl. auch § 14 Abs. 1 Satz 1).
b) Die Ermächtigung, für Entscheidungen bei Überschwemmungsgebieten an Gewässern erster Ordnung das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft ganz oder teilweise für zuständig zu erklären, hat wenig Bedeutung erlangt. Die Anlagegenehmigung gemäß § 99 LWG liegt im Zuständigkeitsbereich der unteren Wasserbehörde. Es ist daher sachgerecht, diese Entscheidungen einheitlich der unteren Wasserbehörde zuzuweisen.

Zu Nummer 74

Künftig können Genehmigungen für Anlagen mit Nebenbestimmungen aus anderen als wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten im Interesse des Gemeinwohls (z. B. aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege) verbunden werden. Die Versagung ist wasserrechtlich wie bisher nur aus Hochwasserschutzgründen möglich. Bei einer Versagung aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes findet die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung Anwendung (vgl. § 4 Abs. 1, 2 und 5, § 6 Abs. 1 Landschaftsgesetz).

Zu Nummer 75

Anpassung an die übliche Sprachregelung.

Zu Nummer 76

- a) und c)
Die Indirekteinleitungen werden in die Gewässeraufsicht einbezogen.
b) Anpassung an die Sprachregelung der Landesbauordnung.
d) Die untere Wasserbehörde ist für die Genehmigung von Indirekteinleitungen zuständig. Ihr wird nun auch die Gewässeraufsicht bei diesen Einleitungen übertragen.
e) und g)
Redaktionelle Änderung.

- f) Schon jetzt führen die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft die technische Überprüfung von Talsperren und der anderen in Nummer 3 genannten Anlagen durch. Es ist zweckmäßig, ihnen auch die gesamte Gewässeraufsicht über diese Anlagen zu übertragen.
- h) Auch bei der Überwachung der Indirekteinleitungen sollen die unteren Wasserbehörden von den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft und dem Landesamt für Wasser und Abfall unterstützt werden; Folgeänderung zu f).
- i) Die Wasserbehörden stehen häufig vor der Frage, ob sie Auskunft über ermittelte Beeinträchtigungen auf ein Gewässer geben dürfen oder geben müssen. Oft scheitert die Rechtsverfolgung durch einen Geschädigten daran, daß er den Nachweis der Verursachung seines Schadens durch einen Dritten nicht führen kann. Er soll daher ein Auskunftsrecht erhalten, das ihm diesen Nachweis ermöglicht oder erleichtert. Das gleiche Recht muß auch demjenigen eingeräumt werden, der als Schädiger zu Unrecht in Anspruch genommen wird und sich exculpieren muß.

Zu Nummer 77

- a) Zu den besonderen Pflichten bei wasserwirtschaftlichen Überwachungen und Ermittlungen sowie bei der Durchführung der Gewässeraufsicht gehören künftig auch Auskunftspflichten. Dies ist zur wirkungsvollen Erledigung der Aufgaben durch die zuständigen Stellen erforderlich.
- b) Aus der Erweiterung der Pflichten auf die Erteilung von Auskünften in Absatz 1 ergibt sich die Notwendigkeit, in Absatz 2 die Fälle zu nennen, in denen die Auskunft verweigert werden kann. Diese Einschränkung der Auskunftspflicht ist Ausdruck des rechtsstaatlichen Grundsatzes, daß niemand gezwungen werden kann, gegen sich selbst oder seine Angehörigen auszusagen. Eine entsprechende Regelung enthält z. B. auch § 21 Abs. 2a des WHG.

Zu Nummer 78

Es wird klargestellt, daß bei unbefugten Benutzungen oder bei Verletzungen von Pflichten dem dafür Verantwortlichen die Kosten für die Ermittlung, z. B. für Bodenproben und Untersuchungen des Grundwassers wegen ordnungswidriger Ablagerung wassergefährdender Stoffe, auferlegt werden können.

Zu Nummer 79

- a) bis d)
Übernahme des korrekten Rechtsbegriffs.
- e) Die Regelung entlastet die oberste Wasserbehörde.

Zu Nummer 80

- a) Anpassung an die übliche Sprachregelung (vgl. §§ 15 und 16).
- b) Folgeänderung, bedingt durch Neufassungen des Ordnungsbehördengesetzes.

Zu Nummer 81

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken und Gewässern können in bestimmten Fällen verpflichtet werden, das Durchleiten von Wasser und Abwasser zu dulden. In Zukunft soll eine Duldungspflicht auch für Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei Beeinträchtigungen des Natur- und Wasserhaushalts durch Wasserentzug bestehen. Die Änderung ermöglicht es z. B., diese Verpflichtung auch zum Zwecke der Lieferung von Zuschußwasser für Feuchtgebiete und oberirdische Gewässer zu begründen, soweit ökologische Ausgleichsmaßnahmen oder die Sicherung eines Mindestwasserabflusses in oberirdischen Gewässern dies erfordern.

Wie in den bisher zugelassenen Fällen setzt die Verpflichtung voraus, daß es dem Unternehmer trotz ernsthafter Bemühungen nicht gelungen ist, eine Einigung mit dem betroffenen Eigentümer über die Inanspruchnahme seines Grundstücks zu angemessenen Bedingungen herbeizuführen.

Zu Nummer 82

Anpassung an die übliche Sprachregelung des Landeswassergesetzes.

Zu Nummer 83

Folgeänderung auf Grund der abschließenden Regelung zum Entschädigungspflichtigen in § 15.

Zu Nummer 84

Redaktionelle Anpassung die neue Ressortbezeichnung.

Zu Nummer 85

Folgeänderung, bedingt durch die Neufassung des § 43.

Zu Nummer 86

a) Folgeänderung auf Grund der Einfügung des neuen § 25 a.

b) Folge aus der Änderung des § 150, der einen Erörterungstermin nicht zwingend vorschreibt.

Zu Nummer 87

Anpassung an den Sprachgebrauch neuerer Gesetze (vgl. auch §§ 151, 155).

Zu Nummer 88

Folgeänderung auf Grund der Einfügung des neuen § 25 a.

Zu Nummer 89

a) Folgeänderung auf Grund der Einführung der gehobenen Erlaubnis (§ 25 a).

b) Anpassung an den üblichen Sprachgebrauch des Landeswassergesetzes.

Zu Nummer 90

Folgeänderung auf Grund der Einführung der gehobenen Erlaubnis (§ 25 a).

Zu Nummer 91

Anpassung an die übliche Sprachregelung des Landeswassergesetzes (vgl. § 143) und Folgeänderung auf Grund der Einführung der gehobenen Erlaubnis (§ 25 a).

Zu Nummer 92

Die bundesrechtliche Verpflichtung zur Durchführung eines förmlichen Verfahrens bei der Festsetzung von Wasserschutzgebieten ist durch die 5. WHG-Novelle entfallen. Das Erfordernis der mündlichen Verhandlung kann daher in das Ermessen der Wasserbehörde gestellt werden. Im Interesse einer Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung kann in geeigneten Fällen von einer mündlichen Erörterung abgesehen werden. Die Betroffenen haben in jedem Fall die Möglichkeit, schriftlich zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Auf Grund der eingegangenen Anregungen kann über die Frage, ob ein Erörterungstermin durchzuführen ist, entschieden werden. Damit ist eine umfassende Beteiligung der Betroffenen sichergestellt.

Zu Nummer 93

Anpassung an den Sprachgebrauch neuerer Gesetze (vgl. auch §§ 146, 155).

Zu Nummer 94

Folgeänderung zu § 170.

Zu Nummer 95

Anpassung an den Sprachgebrauch neuerer Gesetze (vgl. auch §§ 146, 151).

Zu Nummer 96

Das Recht der Einsicht in das Wasserbuch ist nicht mehr von der Darlegung eines berechtigten Interesses abhängig. Dies trägt dem allgemeinen Bedürfnis nach größerer Publizität des Wasserbuches Rechnung und ermöglicht es allen, die an wasserwirtschaftlichen Fragestellungen interessiert sind, sich umfassend zu informieren. Das Interesse der von der Eintragung Betroffenen an der Geheimhaltung bestimmter Unterlagen bleibt durch Absatz 2 der Vorschrift weiterhin geschützt. Entsprechende Regelungen gelten in den Ländern Bremen, Hamburg und Hessen.

Der Ersatz des Wortes „Abschriften“ durch das Wort „Auszüge“ dient der Klarstellung, daß Teile des Wasserbuches auch wie bisher ortsnah bei den unteren Wasserbehörden der Kreise und kreisfreien Städte sowie den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft eingesehen werden können.

Zu Nummer 97

- a) Verstöße gegen eine Verordnung nach § 44 Abs. 1 LWG sind bisher nicht bußgeldbewehrt, insbesondere sind sie auch keine Ordnungswidrigkeiten i. S. von § 41 WHG. Die Verwaltungspraxis hat ergeben, daß für sie eine Ahndungsvorschrift in § 161 notwendig ist.
- b) Neu eingeführte Bußgeldtatbestände.
- c) bis g)
Entsprechend den Neuregelungen für die Abwasserbeseitigung werden weitere Bußgeldtatbestände eingefügt.
- h) Anpassung an den Sprachgebrauch des Wasserhaushaltsgesetzes.

Zu Nummer 98

Die Vorschrift hat sich durch Zeitablauf erledigt.

Zu Nummer 99

Anpassung an die Sprachregelung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der 5. Novelle.

Zu Nummer 100

Die Vorschrift hat sich durch Zeitablauf erledigt.

Zu Nummer 101

Die Regelung hat sich durch das Bundesberggesetz vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310) erledigt.

Zu Nummer 102

Anders als etwa Gemeinden oder kommunale Zweckverbände können derzeit Wasserverbände die Pläne für die Durchführung von Verbandsunternehmen in einem Planfeststellungsverfahren besonderer Art feststellen lassen. Für viele Verbandsunternehmen können oder müssen sie nach den allgemeinen wasserrechtlichen Vorschriften ohnehin ein förmliches Verfahren beantragen, z. B. für die Planfeststellung eines Gewässerausbaus oder die Bewilligung einer Wasserentnahme.

Für Abwassereinleitungen schließt § 8 Abs. 2 WHG eine Bewilligung und das vorangehende förmliche Verfahren aus, weil Abwassereinleitungen nicht mit der starken Rechtsposition eines subjektiven öffentlichen Rechts zugelassen werden sollen. Das förmliche Verfahren zur Planfeststellung von Abwasserbehandlungsanlagen ist langwierig, bindet anderweitig nötiger einzusetzende Verwaltungskapazitäten und führt oft zu einer Verzögerung des Baus und der Inbetriebnahme. Dies ist aus Gründen des Gewässerschutzes unerwünscht. Für öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen der Gemeinden und der kommunalen Zweckverbände ist lediglich das Genehmigungsverfahren nach § 58 Abs. 2 vorgesehen, für deren Abwassereinleitung nur die Erlaubnis. Diese Regelung hat sich bewährt. Die Sondervorschrift für die Wasserverbände soll daher entfallen.

Zu Nummer 103

- a) bis c)
Redaktionelle Anpassung an die neuen Ressortbezeichnungen sowie an geänderte Zuständigkeiten.

Zu Nummer 104

Die Vorschrift hat sich durch Zeitablauf erledigt.

Zu Nummer 105

Altarme werden durch diese Ergänzung zu wesentlichen Bestandteilen der Hauptgewässer. Dadurch ist klargestellt, daß auch sie z. B. der Unterhaltungspflicht nach § 91 unterliegen.

II. Zu Artikel 2

Der Umfang der Änderungen macht es notwendig, das Landeswassergesetz im Zusammenhang neu bekanntzumachen. Bei den Novellierungsarbeiten haben sich zudem Unstimmigkeiten im Wortlaut herausgestellt, die wegen ihrer geringen Bedeutung jedoch eine Behandlung im Parlament nicht rechtfertigen.

III. Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Da die Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes am 1. 1. 1987 in Kraft getreten sind, ist für die Ausführungsregelung zu § 19 Abs. 4 WHG in § 15 LWG ein rückwirkendes Inkraftsetzen notwendig, um eine einheitliche materielle und verfahrensmäßige Behandlung aller Fälle zu gewährleisten, in denen eine Ausgleichspflicht nach § 19 Abs. 4 WHG besteht. Die Ausgleichspflicht in Heilquellenschutzgebieten (in § 16 LWG) tritt ebenfalls mit Wirkung vom 1. 1. 1987 in Kraft, um eine einheitliche Behandlung aller Ausgleichsfälle zu erreichen.